

ABHANDLUNGEN

FÜNFUNDZWANZIGSTER BAND.

ARBA...
...
...

...





ABHANDLUNGEN

DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN

GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.



FÜNFUNDZWANZIGSTER BAND.

MIT FÜNFZEHN TAFELN.



LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1890.

ABHANDLUNGEN
DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN CLASSE
DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN
GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.



ELFTER BAND.
MIT FÜNFZEHN TAFELN.



LEIPZIG
BEI S. HIRZEL.

1890.

307.7

INHALT.

FR. ZARNCKE, Kurzgefasstes Verzeichniss der Originalaufnahmen von Goethe's Bildniss. Mit 15 Tafeln.	S. 4
G. EBERS, Papyrus Ebers. Die Maasse und das Kapitel über die Augenkrankheiten. Erster Theil. Die Gewichte und Hohlmaasse des Papyrus Ebers.	- 133
— Papyrus Ebers. Die Maasse und das Kapitel über die Augen- krankheiten. Zweiter Theil. Das Kapitel über die Augenkrank- heiten im Papyrus Ebers.	- 199
A. SPRINGER, Der Bilderschmuck in den Sacramentarien des frühen Mittelalters.	- 337
B. DELBRÜCK, Die indogermanischen Verwandtschaftsnamen. Ein Beitrag zur vergleichenden Alterthumskunde.	- 379
M. VOIGT, Die technische Produktion und die bezüglichlichen römisch- rechtlichen Erwerbstitel	- 607
W. ROSCHER, Umriss zur Naturlehre der Demokratie	- 649

ABHANDLUNGEN

DER

KÖNIGL. SÄCHS. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN
ZU LEIPZIG.

PHILOLOGISCH-HISTORISCHE CLASSE.

- ERSTER BAND.** Mit einer Karte. Hoch 4. 1850. broch. Preis 18 M.
- A. WESTERMANN, Untersuchungen über die in die attischen Redner eingelegten Urkunden. 2 Abhandlungen. 1850. 3 M.
F. A. UKERT, Über Dämonen, Heroen und Genien. 1850. 2 M 40 S.
TH. MOMMSEN, Über das römische Münzwesen. 1850. 5 M.
E. v. WIETERSHEIM, Der Feldzug des Germanicus an der Weser. 1850. 3 M.
G. HARTENSTEIN, Darstellung der Rechtsphilosophie des Hugo Grotius. 1850. 2 M.
TH. MOMMSEN, Über den Chronographen vom Jahre 354. Mit einem Anhang über die Quellen der Chronik des Hieronymus. 1850. . . 4 M.
- ZWEITER BAND.** Mit 3 Tafeln. Hoch 4. 1857. broch. Preis 22 M.
- W. ROSCHER, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert. 1851. 3 M.
————— Nachträge. 1852. 80 S.
J. G. DROYSEN, Eberhard Windeck. 1853. 2 M 40 S.
TH. MOMMSEN, Polemii Silvii laterculus. 1853. 1 M 60 S.
————— Volusii Maeciani distributio partium. 1853. 60 S.
J. G. DROYSEN, Zwei Verzeichnisse, Kaiser Karls V. Lande, seine und seiner Grossen Einkünfte und anderes betreffend. 1854. . . 2 M.
TH. MOMMSEN, Die Stadtrechte der latinischen Gemeinden Salpensa und Malaca in der Provinz Baetica. 1855. 3 M.
————— Nachträge. 1855. 1 M 60 S.
FRIEDRICH ZARNOCKE, Die urkundlichen Quellen zur Geschichte der Universität Leipzig in den ersten 150 Jahren ihres Bestehens. 1857. 9 M.
- DRITTER BAND.** Mit 8 Tafeln. Hoch 4. 1861. Preis 24 M.
- H. C. VON DER GABELNTZ, Die Melanesischen Sprachen nach ihrem grammatischen Bau und ihrer Verwandtschaft unter sich und mit den Malaiisch-Polynesischen Sprachen. 1860. 8 M.
G. FLÜGEL, Die Classen der Hanefitischen Rechtsgelehrten. 1860. 2 M 40 S.
JOH. GUST. DROYSEN, Das Stralendorffische Gutachten. 1860. 2 M 40 S.
H. C. VON DER GABELNTZ, Über das Passivum. Eine sprachvergleichende Abhandlung. 1860. 2 M 80 S.
TH. MOMMSEN, Die Chronik des Cassiodorus Senator v. J. 519 n. Chr. 1861. 4 M.
OTTO JAHN, Über Darstellungen griechischer Dichter auf Vasenbildern. Mit 8 Tafeln. 1861. 6 M.
- VIERTER BAND.** Mit 2 Tafeln. Hoch 4. 1865. Preis 18 M.
- J. OVERBECK, Beiträge zur Erkenntniss und Kritik der Zeusreligion. 1861. 2 M 80 S.
G. HARTENSTEIN, Locke's Lehre von der menschlichen Erkenntniss in Vergleichung mit Leibniz's Kritik derselben dargestellt 1861. 4 M.
WILHELM ROSCHER, Die deutsche Nationalökonomik an der Gränzscheide des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts. 1862. . . 2 M.
JOH. GUST. DROYSEN, Die Schlacht von Warschau 1656. Mit 1 Tafel. 1863. 4 M 40 S.
AUG. SCHLEICHER, Die Unterscheidung von Nomen und Verbum in der lautlichen Form. 1865. 2 M 40 S.
J. OVERBECK, Über die Lade des Kypselos. Mit 1 Tafel. 1865. 2 M 80 S.
- FÜNFTER BAND.** Mit 6 Tafeln. Hoch 4. 1870. Preis 18 M.
- K. NIPPERDEY, Die leges Annales der Römischen Republik. 1865. 2 M 40 S.
JOH. GUST. DROYSEN, Das Testament des grossen Kurfürsten. 1866. 2 M 40 S.
GEORG CURTIUS, Zur Chronologie der Indogerman. Sprachforschung. 2. Auflage. 1873. 2 M.
OTTO JAHN, Über Darstellungen des Handwerks und Handelsverkehrs auf antiken Wandgemälden. 1868. 4 M.
ADOLF EBERT, Tertullian's Verhältniss zu Minucius Felix, nebst einem Anhang über Commodian's carmen apologeticum. 1868. 2 M 40 S.
GEORG VOIGT, Die Denkwürdigkeiten (1207—1238) des Minoriten Jordanus von Giano. 1870. 2 M 80 S.
CONRAD BURSIA, Erophile. Vulgärgriechische Tragoedie von Georgios Chortatzes aus Kreta. Ein Beitrag zur Geschichte der neugriechischen und der italienischen Litteratur. 1870. 2 M 40 S.
- SECHSTER BAND.** Mit 3 Tafeln. Hoch 4. 1874. Preis 21 M.
- MORITZ VOIGT, Über den Bedeutungswechsel gewisser die Zurechnung und den öconomischen Erfolg einer That bezeichnender technischer lateinischer Ausdrücke. 1872. 4 M.
GEORG VOIGT, Die Geschichtschreibung über den Zug Karls V. gegen Tunis. 1872. 2 M.
ADOLF PHILIPPI, Über die römischen Triumphalreliefe und ihre Stellung in der Kunstgeschichte. Mit 3 Tafeln. 1872. . . 3 M 60 S.
LUDWIG LANGE, Der homerische Gebrauch der Partikel εἰ. I. Einleitung und εἰ mit dem Optativ. 1872. 4 M.
————— Der homerische Gebrauch der Partikel εἰ. II. εἰ xev (an) mit dem Optativ und εἰ ohne Verbum finitum. 1873. 2 M.
GEORG VOIGT, Die Geschichtschreibung über den Schmalkaldischen Krieg. 1874. 6 M.

UMRISSE

ZUR

NATURLEHRE DER DEMOKRATIE

VON

WILHELM ROSCHER,

MITGLIED DER KÖNIGL. SÄCHS. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.

Des XI. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe
der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften

N^o VII.

LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1890.

UMRISSE

NATURLEHRE DER DEKORATION

WILHELM ROEGNER

Manuscript eingiefert am 10. Februar 1890.
Der Abdruck vollendet am 9. April 1890.

UMRISSE

ZUR

NATURLEHRE DER DEMOKRATIE

VON

WILHELM ROSCHER.

UMRISS

DES

NATURRECHTES DER DEMOKRATIE

VON

WILHELM ROSENTHAL

LEIPZIG, VERLAG VON B. G. TEUBNER, 1904

Erstes Kapitel.

Einleitung.

1.

Um Missverständnissen vorzubeugen, schicken wir zwei Bemerkungen voraus.

Alle drei grossen Staatsformen, die Monarchie, Aristokratie und Demokratie, hängen mit so wesentlichen, unausrottbaren Eigenschaften der Menschennatur zusammen, dass es, wenigstens für eine irgend längere Zeit, niemals einen Staat gegeben hat, der eine dieser Staatsformen ganz rein dargestellt, ausschliesslich aus monarchischen, aristokratischen oder demokratischen Elementen bestanden hätte. *It may be doubted, whether any real polity, that ever existed, has exactly corresponded to the pure idea of that polity.* (MACAULAY.) Nur nach dem Übergewichte des einen oder andern Elementes reden wir von Monarchie, Aristokratie oder Demokratie des ganzen Staates, während sich bei den einzelnen Elementen und Richtungen die monarchischen, aristokratischen und demokratischen ganz scharf unterscheiden lassen. Die neueren constitutionellen Staaten haben oft geradezu das Streben ausgesprochen, wie in der Krone das monarchische, so in der ersten Kammer das aristokratische, in der zweiten das demokratische Element des Volkslebens vertreten zu lassen. Wenn J. J. ROUSSEAU, und in noch viel höherem Grade CH. FOURIER, der Ansicht war, dass alle Menschen von Natur gut seien und deshalb nur ihrer Natur recht ungehindert zu folgen hätten, um den besten Gesellschaftszustand herbeizuführen, so ist dieser Optimismus ebenso naiv demokratisch, wie die pessimistische Ansicht MACHIAVELLI'S, wer einen Staat einrichten wolle, der müsse voraussetzen, dass alle Menschen schlecht und bereit seien, ihre Schlechtigkeit auszuüben, so oft

sie eine gute Gelegenheit dazu finden (Discorsi I, 3)¹⁾, leicht zu monarchischer oder aristokratischer Verblendung führt. Auch in dieser Frage drängt sich die uralte Lehre, dass eine weise Mischung der drei Staatsformen das Höchste sei, wie von selbst auf.²⁾

Sodann aber fehlen die Beurtheiler einer Staatsform sehr häufig darin, dass sie dieselbe tadeln oder loben um Verhältnisse willen, die mit der Staatsform gar nicht, oder doch nur in zufälligem, secundärem Zusammenhange stehen. Die Greuel z. B. der französischen Demokratie am Schlusse des vorigen Jahrhunderts rühren doch wesentlich daher, dass sie durch eine furchtbare Revolution eingeführt wurde: unter einem ganz schwachen Könige, einem ganz verdorbenen Hofe, einem grossentheils feigen und landflüchtigen Adel, einer desorientierten Beamtschaft, gegenüber den feindlichen Bestrebungen auswärtiger Mächte etc. Das Verfahren des Convents gegen Ludwig XVI. war eine Kette der ärgsten, verfassungswidrigsten Willkürlichkeiten. Kein Schwurgericht nach dem Gesetze von 1791: sondern der Convent macht sich selbst zum Gerichtshofe, wobei er zugleich die Untersuchung führt und das Urtheil fällt. Dabei hebt er als Gesetzgeber das Gesetz auf, welches die Verurtheilung untersagt, wenn ein Viertel der Geschworenen freigesprochen. Und nicht einmal die wirkliche Mehrzahl wird erreicht, da alle Mitglieder, welche für Berufung ans Volk gestimmt hatten, durch ein Decret als unbedingt für den Tod stimmend fingiert werden! — Auch das war nicht demokratisch, sondern revolutionär, dass nirgends eine bestimmte Gränze existierte, was vor die Ministerien, die Ausschüsse, den ganzen Convent gehörte. Die Provinzialbehörden haben zuweilen an den Pariser Jacobinerclub berichtet. Der ganze Staat erscheint mitunter wie ein allmächtig gewordener Club. Schon zu der Zeit, wo die Girondisten die grösste Herrschaftsaussicht besaßen, ist ihrem

1) Ähnlich D. HUME, Essays I, 6.

2) Wenn H. ZÖLLNER, Rund um die Erde (1881), richtig schildert, sind die australischen Kolonien der Engländer von manchen demokratischen Unarten freier, als die Vereinigten Staaten: viel weniger athemloses *business*; viel wohnlichere, fertiger aussehende neue Städte, comfortablere Häuser; die Frauen weniger kokett und berechnend; nicht bei jedem Regierungswechsel Absetzung der Beamten etc. Das würde alsdann mit dem schwachen monarchischen Elemente in Zusammenhang stehen.

BRISOT faules Obst von der Tribüne ins Gesicht geworfen. Zur Zeit der Septembermorde war von der Nationalversammlung auf DANTON'S Antrag die Todesstrafe gegen Jeden beschlossen worden, welcher unmittelbar oder mittelbar die Unternehmungen der Regierung hindere.³⁾ So waren es auch nicht demokratische, sondern revolutionäre Gedanken, wie es nach Verlust der Weissenburger Linien an Feldherren fehlte, und nun die Conventscommissarien ST. JUST und LEBAS jeden Soldaten, der sich fähig fühlte, aufforderten, sich um das Obercommando zu bewerben, wobei sie aber, falls er besiegt würde, mit dem Zorne des Volkes, d. h. mit der Guillotine, droheten.⁴⁾ Man darf auch den französischen Volkscharakter nicht übersehen, der in der Geschichte Europa's, wenn eine allgemeine Veränderung nöthig war, dieselbe auf seinem Gebiete so oft in besonders gewaltsamer, blutiger Weise durchgeführt hat. Man denke nur an die Albigenserkriege des Mittelalters, an die Bartholomäusnacht der Reformationszeit.

Andererseits übertreiben Diejenigen, welche das grosse Aufblühen der Vereinigten Staaten von Nordamerika bloss der dortigen »Freiheit« zuschreiben. Sie vergessen dabei, dass alle Kolonien hochkultivirter Mutterländer auf günstigem Boden besonders rasch wachsen und blühen, weil sie alle drei Factoren jeder wirthschaftlichen Produktion, Boden, Arbeit und Kapital, in besonders günstiger Weise vereinigen. Die Mutterländer haben Kapital und Arbeit in Menge, es fehlt ihnen aber der Bodenüberfluss; während die minder kultivierten alten Völker zwar an Bodenreichthum den Kolonien gleich stehen mögen, aber an Arbeitsbildung und Kapitalbeziehung viel ungünstiger gestellt sind. Es kommt noch hinzu, dass Nordamerika durch seine geographische Lage vor Kriegen, die es nicht selber wünscht, so gut wie sicher ist, daher an Kriegsbudgets, Kriegsschulden, geschweige denn Kriegsschäden unvergleichlich sparen kann. So muss auch der auffallende Mangel an schönen Gärten, öffentlichen Spaziergängen, selbst schönen Gottesäckern in Nordamerika⁵⁾ mehr der Kolonialnatur, als der demokratischen zugeschrieben werden. Andererseits hängt die geringere Productivität aller englischen Kolonien in Bezug auf

3) v. SYBEL, Gesch. der Revolutionszeit, III, 200. I, 436, 494.

4) Es meldeten sich damals Kleber, Hoche, Desaix, Pichegru und 7 andere Offiziere.

5) JULIUS, Nordamerikas sittliche Zustände, I, 423.

Poesie etc. nicht mit ihrer Kolonialnatur zusammen, sondern damit, dass nach ihnen vorzugsweise die unteren Klassen ausgewandert sind, Englands etc. demokratische Elemente. Denn z. B. Island, wohin missvergnügte Adelige vor der wachsenden Königs- und Kirchenmacht flohen, war gerade ein Hauptsitz der nordischen mittelalterlichen Poesie. Ähnlich in den Kolonien der althellenischen Ritterzeit. — Die Spanier und Portugiesen hatten tropische Kolonien, welche den Kolonisten rasch verweichlichten, dabei mit sehr schwerer Verbindung unter einander. So hatten auch die wichtigsten derselben eine zahlreiche Urbevölkerung, welche die selbständige Entwicklung der Einwanderer in hohem Grade hemmen musste. Die griechischen Kolonien waren zum Theil durch mächtige fremde Nachbarvölker beschränkt. Dagegen halte man nun die Vereinigten Staaten: mit ihrem gesunden, für europäische Arbeiter passenden Klima, ihrem grösstentheils fruchtbaren Boden, ihren unermesslichen Ebenen, die von einem wundervollen Stromsysteme durchzogen werden. In den Gebirgen fast unerschöpfliche Mineralschätze, riesige Wälder, zum Theil solche, wo jeder Baum bis 200 Fuss hoch wird. Die wenigen Ureinwohner mehr eine romantische Zugabe, als eine ernstliche Gefahr bildend. Mit Recht urtheilt BRYCE, dass eine solche Wachsthumsmöglichkeit wohl nirgend sonst auf der Erde gefunden wird.⁶⁾

2.

Demokratisch im engern und vollern Sinn des Wortes nennen wir diejenigen Verfassungen, wo die Souveränität entweder unmittelbar der Gesammtheit der Staatsbürger angehört, oder auf Solche übertragen ist, welche der öffentlichen Meinung, also der Mehrzahl der Staatsbürger, jeweilig als die Würdigsten gelten. (Autokratische — repräsentative Volksherrschaft.) Nach J. AUSTIN ist demokratisch diejenige Verfassung, bei welcher die herrschende Klasse einen verhältnissmässig grossen Theil des ganzen Volkes ausmacht.⁷⁾ MOMMSEN erklärt es für den »Grundfehler der alten Politik«, nicht von den städtischen Urversammlungen zur parlamentarischen Volksvertretung aufgestiegen zu sein. Dieser

6) BRYCE, American Commonwealth, III, 634. Vrgl. schon die berühmte und praktisch so wirksame Flugschriftensammlung The Federalist, Ch. 2.

7) A plea for the constitution. (1859).

Mangel habe jede irgend grössere Demokratie unmöglich gemacht; habe den Staat verführt, sobald er sich erheblich ausgedehnt hatte, die unterworfenen Provinzen auszusaugen etc., bis zuletzt der Cäsarismus die Volksherrschaft beseitigte. Wenn manche Neuere die wichtigsten Demokratien des Alterthums, sogar Athen, gar nicht als demokratisch anerkennen wollen, da hier immer ein so grosser Theil der Bevölkerung, die Sklaven, von jedem Bürgerrechte ausgeschlossen geblieben,⁸⁾ so beruht diese Paradoxie auf einem gänzlichen Verkennen des charakteristischen Unterschiedes zwischen Aristokratie und Demokratie. Fast in allen für das Volksleben wichtigen Fragen sind die beiden republikanischen Staatsformen einander weit schärfer entgegengesetzt, als der in so vieler Hinsicht zwischen ihnen in der Mitte stehenden Monarchie.

In der wahren Demokratie haben alle Kräfte des Volkes, die guten wie die bösen, den freiesten Spielraum. Jede Stimmung, religiöse, ästhetische, politische etc., gewinnt an Stärke und rücksichtsloser Begeisterung, wenn man sie von zahlreichen Massen Gleichgestimmter getheilt sieht. Diess ist bei Völkern, wo die guten Kräfte und Stimmungen das Übergewicht haben, ein grosser Segen; im entgegengesetzten Falle freilich auch Beschleunigung des Sinkens. Derselbe Grundsatz gilt in der Volkswirtschaft: wo die völlige Freiheit der Veräusserung, Theilung, Verschuldung der Landgüter, die völlige Handels- und Gewerbefreiheit bei Völkern, die reif dafür sind, den Gipfel der ländlichen und städtischen Produktion erreichen hilft, während freilich bei noch jugendlich unreifen oder auch bei altersschwachen Völkern der Missbrauch solcher Freiheit den Verfall der Nation, die Auflösung in wenige Überreiche und zahllose hoffnungslos arme beschleunigt.⁹⁾ Das Princip der freien Wahl im Gegensatze des Erblichkeits- und Anciennetätswesens, hat bei einem Volke, das Einsicht und Charakter genug besitzt, um würdig zu wählen, unschätzbare Folgen. Jedes Talent kann sich nunmehr bald auf den angemessenen Platz schwingen; in aristokratischen Staaten nur, wenn es ausserdem hochgeboren und dienstalt ist. Welche Menge ausgezeich-

8) Böckh, Staatshaushalt I, § 7, hält bekanntlich eine Civilbevölkerung Attika's von 90,000 Menschen, neben 45,000 freien Schutzverwandten und 365,000 Sklaven aller Alter und Geschlechter für wahrscheinlich.

9) S. mein System der Volkswirtschaft, Bd. II, § 99, Bd. III, §§ 141. 145.

netter Feldherren konnte das demokratische Athen bis zur Mitte des peloponnesischen Krieges aufweisen, in einer Zeit, wo Sparta nur den einzigen Brasidas entgegenzustellen hatte! Ein ähnlicher Gegensatz lässt sich während der französischen Revolution zu Gunsten Frankreichs beobachten. Wir denken dabei nicht bloss an die Zahl der ausgezeichneten kriegerischen Talente im damaligen Frankreich. Diess hängt, wie der Wechsel der guten und schlechten Erntejahre, von Verhältnissen ab, die wir für jetzt noch nicht berechnen können.¹⁰⁾ Aber das ist entschieden demokratisch, wie die grosse Menge der kriegerischen Talente damals schon in jungen Jahren wichtige Commandos erhielt. Davoust wurde im Alter von 23 Jahren General, Hoche, Marceau und Marmont mit 24, Bonaparte und Soult mit 25, Ney und Suchet mit 27, Bernadotte mit 29, Jourdan und Mortier mit 31, Pichegru mit 32, Moreau mit 33, Massena mit 35, Augereau mit 37, Lefebvre mit 38, Berthier mit 39 Jahren, obschon ein grosser Theil dieser Männer von niedriger Herkunft war.¹¹⁾ — Das Anciennetäts-system führt natürlich, da es mehr mittelmässige, als ausgezeichnete Köpfe giebt, häufiger jene, als diese an die Spitze. Die letzteren, wenn sie dann auch wirklich früh Einfluss erlangen, sind doch oft genöthigt, ausser der natürlichen Schwierigkeit der Aufgabe, die sie bewältigen müssen, noch fortwährend ihre Ideen gegen die Bornirtheit des nominellen Chefs durchzukämpfen. Selbst ausgezeichnete Talente kommen bei diesem System gewöhnlich erst dann zu grossem Einfluss, wenn sie der Altersschwäche nahe stehen. Greise, wie Parmenion, Antigonos, Alba, Schwerin, Blücher, Radetzki, Moltke, sind Ausnahmen, Aber freilich, wenn dieses System ausgezeichnete Griffe erschwert, so doch auch ausgezeichnete Missgriffe. Eine gewisse Routine wird dadurch allerdings verbürgt, die zwar dem Genie nachsteht, aber doch auch ihren Werth hat.

Das stete Aufstreben der unteren Klassen nach Oben hält auf

10) Die meisten Generale, die in den Kriegen der Revolution und Napoleons Ruhm erwarben, sind während der unkriegerischen Zeit Ludwigs XV. geboren, wogegen das zwischen 1799 und 1815 geborene Geschlecht in Frankreich sehr wenig bedeutende Feldherren aufzuweisen hat.

11) Im aristokratischen England hat zwar WELLINGTON auch schon sehr früh ein grosses Commando erhalten, aber doch zunächst nur darum, weil er Bruder des Generalgouverneurs von Indien war.

allen Sprossen der grossen Leiter eine frische Bewegung lebendig: der Untenstehenden hinaufzuklimmen, der Obenstehenden sich festzuhalten. Das mag unbequem sein für die *beati possidentes*; ¹²⁾ aber für uns arme Menschenkinder ist völlige Ruhe auf Erden nicht möglich.

Mit der Demokratie, wo sich auch die untersten Bürger als Theile der souveränen Gewalt fühlen, ist natürlich auch das grösste Interesse Aller am Staate gegeben: d. h. also bei einem tüchtigen Volke die politische Einsicht und Aufopferungsfähigkeit am weitesten verbreitet. In gewöhnlichen Zeiten bemerkt man hiervon wenig. Ich erinnere an die Schwierigkeit, Demokratien zu einer hohen directen Besteuerung zu bringen, wesshalb z. B. das schweizerische Finanzsystem so lange Zeit fast nur auf Regalien, Activkapitalien, Gebühren, Geldbussen etc. beruhet hat. Aber in ausserordentlichen Nöthen: wie viele Monarchien oder gar Aristokratien würden so lange so ungeheuere Opfer tragen, wie Athen im persischen Kriege, Rom gegen Hannibal gebracht hat? — Hiermit hängt der grosse Nationalstolz der Demokratien zusammen, der Ausländern oft lästig fällt. Die Bürger sehen ihren Staat gern als ihr Werk oder ihr Eigenthum an. Die Masse der Nordamerikaner nennt einerseits ihre Präsidentenwürde gern das erste Amt der Welt, und meint doch, in jeder Grafschaft der Union gebe es passende Männer dafür. ¹³⁾ Auch die Grobheit, welche z. B. den Nordamerikanern von der englischen Hofpartei so oft vorgeworfen wurde, sowie die früheren französischen Sprüchwörter: *manières d'un Suisse, civilisé en Hollande* rühren aus derselben Quelle her. Wo sich die Reichen fast alle erst vor Kurzem durch Gewerbfleiss und Handel emporgearbeitet haben, da kann es kaum anders sein. ¹⁴⁾

12) Nach den »Aufzeichnungen eines nachgeborenen Prinzen« sagte sonst wohl ein alter Diener seinem Herrn: ich hoffe, mein Sohn wird in Ihrem Hause dienen, wie ich. Jetzt sagt er: ich hoffe, mein Sohn wird etwas Ordentliches lernen, und dann nicht nöthig haben, wie ich zu dienen.

13) v. HOLST, Verfassung und Demokratie der V. Staaten II, 294: Ich erinnere mich aus meiner frühesten Jugend, wie viele Hannoveraner stolz waren, Unterthanen des Königs zu sein, der auch Indien, Australien, Südafrika, Canada etc. beherrschte. Zu Karls V. Zeit waren solche Gefühle die Regel. Insofern hängen Demokratie und Nationalisirung zusammen: das Volk denkt: »Ich bin der Staat«, bis zu dem Punkte, wo der Gegensatz von Reich und Arm wieder zu mehr Kosmopolitismus führt.

14) S. Edinburgh Review XXXIII, pag. 447.

Daher so viele geistig und sittlich tüchtige Völker in der Periode, wo sie der wahren, gesunden Demokratie am nächsten gekommen sind, den Gipfel ihres Lebens erreicht haben, untüchtige Völker in derselben Periode ihren Verfall beginnen.

Der grösste Staatstheoretiker des Alterthums, ARISTOTELES, unterscheidet bekanntlich drei gesunde Staatsformen: Monarchie, Aristokratie und Politie, sowie drei Ausartungen derselben: Tyrannis, Oligarchie und Demokratie. Das Wort Politie für eine gesunde, gemässigte Volksherrschaft ist offenbar sehr unglücklich gewählt; ohne Zweifel nur darum, weil zur Zeit, wo ARISTOTELES schrieb, fast alle griechischen Demokratien ochlokratisch ausgeartet waren.¹⁵⁾ Er bemerkt ausdrücklich: was wir jetzt Politie nennen, hiess bei den Alten Demokratie. (Polit. IV, 10, 11.) Von der Politie kann er desshalb nicht viel sagen. Er verweist z. B. Polit. IV, 2, 4 und IV, 9, 2 eigentlich ganz auf seine früheren Bemerkungen über Monarchie und Aristokratie. Dabei kommen ganz unfruchtbare Wortklaubereien vor: so z. B. ob man einen Staat, der 1000 Reiche und 300 Arme enthält, oligarchisch oder demokratisch nennen solle (IV, 3, 6). ARISTOTELES gebraucht auch seine technischen Ausdrücke auf diesem Gebiete keinesweges consequent. So spricht er von gesetzlich regierten Demokratien, wo es keine Demagogen giebt. (IV, 4, 4.) Die Demagogen bereden das Volk, immer mehr durch blossе *ψηφίσματα* zu regieren, statt durch Gesetze (IV, 4, 6); und wo diess geschieht, kann man nicht einmal von Demokratie reden (IV, 4, 7). Die Politie heisst IV, 6, 2 eine Mischung aus Oligarchie und Demokratie. Es gehört dazu eine Mehrzahl, die zugleich kriegerisch ist, gesetzlich befehlen und gehorchen kann und die Ämter auch den Armen nach Verdienst gönnt. (III, 12, 11.) Als *ἄρεος* der Aristokratie wird die Tugend, der Oligarchie der Reichthum, der Demokratie die Freiheit genannt. (IV, 6, 4.) Offenbar eine ganz andere, dem altherkömmlichen Sprachgebrauche viel näher stehende Ansicht von Demokratie, als wenn z. B. III, 5, 1 bei demselben Worte gleich an die Frage gedacht wird, ob man die Güter der Reichen vertheilen dürfe. In der Rhetorik (I, 8) erscheint

¹⁵⁾ Auch PLATON'S Lehre von der Entstehung der Demokratie (De republ. VII, p. 550 ff.) zeigt, dass er an die gesunden Demokratien der frühern Zeit nicht gedacht hat.

als *τέλος* der Oligarchie der Reichthum, der Aristokratie die Bildung und gesetzliche Ordnung, der Tyrannis die persönliche Sicherheit, der Demokratie die Freiheit.

Zweites Kapitel.

Princip der Demokratie.

3.

Unter den Neueren hat besonders MONTESQUIEU (*Esprit des Lois*, III.) vom Principe der Staatsformen gehandelt. Er versteht darunter diejenigen menschlichen Leidenschaften, welche die Staatsform in Thätigkeit setzen. Hiernach wäre das Princip der Demokratie die Tugend, oder wie es anderswo genauer heisst (IV, 5), die Liebe zu den Gesetzen und zum Vaterlande; das Princip der Aristokratie die Mässigung, der Monarchie die Ehre, endlich der Despotie die Furcht. Die Gesetze jedes Staates müssen dem Principe seiner Verfassung entsprechen, und es soll die detaillierte Ausführung dieses Satzes eine Hauptaufgabe des *Esprit des Lois* bilden. In der Wirklichkeit ist uns freilich der Verfasser den grössten Theil davon schuldig geblieben. Übrigens lässt sich auch schon an der Grundlage selbst eine Menge von Ausstellungen machen. Nicht allein der Despotie, sondern überhaupt einer jeden tyrannischen Staatsverfassung kann die Furcht als Princip zugeschrieben werden. Auch die Oligarchie und Ochlokratie sind von Furcht beseelt: Furcht leitet sie selbst, und durch Furcht wiederum leiten sie ihre Untergebenen. Auf der andern Seite ist die Mässigung einer jeden Staatsform, überhaupt einem jeden menschlichen Institute, wenn es dauernd bestehen soll, unentbehrlich. Was MONTESQUIEU von der Natur der Monarchie behauptet, ist mit wenig Ausnahmen allein von seinem Vaterlande, Frankreich, abstrahiert. Eine Menge Zufälligkeiten also des französischen Nationalcharakters sind hier für wesentliche Eigenschaften der Monarchie ausgegeben; und mit dem Princip der Ehre dürfte diess nicht am wenigsten der Fall sein. Es liegt in den vier Principien MONTESQUIEU'S

eine sehr entschiedene, schneidige Kritik der betreffenden vier Staatsformen eingeschlossen, was die Unbefangenheit der Forschung mindestens verdächtigt. Die Demokratie soll eine unzweideutige Tugend zum Princip haben, die Aristokratie eine zweideutige, die Monarchie ein blosses Vorurtheil,¹⁶⁾ die Despotie eine geradezu verwerfliche Gemüthsstimmung. So wird auch Jeder zugeben, dass die Vaterlandsliebe und Mässigung doch nur in ganz disparatem Sinne *passions humaines* genannt werden können, als die Ehre und Furcht. Hätte MONTESQUIEU völlig unbefangen und consequent schreiben wollen, so hätte er als Princip der Demokratie, Aristokratie und Monarchie angeben müssen: Liebe zum ganzen Volke, zur herrschenden Klasse, zur Dynastie.

Wir selbst verstehen unter dem Principe einer Staatsform diejenige Tendenz, welche ihre charakteristischen Handlungen hervorbringt, welche eben das Charakteristische darin bildet. Je ungemischter die Staatsform ist, um so rücksichtsloser wird ihrem Principe gehuldigt. *Omne imperium*, sagt SALLUST, *iis artibus retinetur, quibus initio partum est*. Wirklich ist das Princip einer Staatsform insbesondere auch ihr Entstehungsgrund. Und in der Regel wird man finden, dass die nämlichen Richtungen, die eine Staatsform ins Leben gerufen und auf den Gipfel geführt haben, dieselbe auch wieder herabstürzen. Weil alles irdische Dasein nur ein endliches ist, so trägt der Entstehungsgrund in sich selber schon den Keim des dermal-einstigen Unterganges.

4.

In diesem Sinne nun halten wir für das Princip der Demokratie die Gleichheit¹⁷⁾: soweit sie möglich ist, weil die Natur selbst durch Geschlecht, Alter und Talente immer neue Verschiedenheiten hervortreibt. Nach hellenischen Begriffen gehören zur Demokratie Isonomie, Isokratie und Isegorie, nach welcher letzten Jedermann zum Volke reden könnte.¹⁸⁾ Eine gewisse Gleichheit rücksichtlich der Waffenfähigkeit, der Bildung, des Wohlstandes, setzt sie

16) Le préjugé de chaque personne et de chaque condition. (E. des L. III, 6.)

17) In demselben Sinne ist das Princip der Monarchie die Einheit, das Princip der Aristokratie die Ausschliessung.

18) HERODOT (III, 80) braucht das Wort Isonomie als gleichbedeutend mit Demokratie.

schon voraus, wenn sie nicht bloss auf dem Papiere stehen soll. So hat z. B. das Streben nach Gleichheit der absoluten Monarchie die Besiegung der mittelalterlichen Aristokratie mächtig erleichtert, indem das Volk lieber Einem grossen Herrn gehorcht, als vielen kleinen. Andererseits hat der Absolutismus selbst, mit seinem Nivellierungsstreben, die Demokratie sehr vorbereitet.

Was die Gleichheit der Bewaffnung betrifft, so ist in Frankreich die Nationalgarde, also Bewaffnung des Mittelstandes, seit dem Bastillensturme reissend schnell verbreitet. Mit dem Februar 1792 beginnen die Pikenmänner, welchen die jacobinische rothe Mütze ebenso entspricht, wie der Nationalgarde die Tricolore. Das Demokratische, welches in jeder allgemeinen Wehrpflicht enthalten ist, veranlasste die Restauration von 1814, sofort die Conscription wieder abzuschaffen, während andererseits eine Schweizergarde wiederhergestellt wurde. Schon 1795, als die wilden Gewässer der äussersten revolutionären Demokratie verlaufen waren, organisierte man die Nationalgarde neu, und es wurden vom Dienste darin befreit: die *ouvriers ambulants, citoyens peu fortunés, domestiques, journaliers, manouvriers des villes*.

Die demokratische Gleichheit der Bildung ist besonders vorbereitet durch den wohlfeilen oder gar unentgeltlichen Schulunterricht, ferner durch die Wohlfeilheit der Bücher, Zeitungen, Encyclopädien, jetzt auch Reisen. Wohl kein Kulturland der Welt, das so viel Gebildete, aber so wenig Gelehrte zählt, wie die Vereinigten Staaten. (TOCQUEVILLE.) In Newyork gab es 1834 etwa 5000 Gymnasiasten, in Frankreich gegen 80,000, d. h. in beiden Ländern 2·5 Promille der Bevölkerung. Dagegen wurden die Primärschulen dort von 541,401 Kindern besucht, hier von 2,450,000: also dort, wo es 543,085 Kinder zwischen 5 und 16 Jahren gab, verhältnissmässig von dreimal so vielen.¹⁹⁾ Von der geringen Zahl der Hochgebildeten dort sagt R. MOHL, dass sie nicht mit der »Jugendlichkeit des Volkes« zu entschuldigen sei, was höchstens für die ganz neu-besiedelten Gegenden passen würde.²⁰⁾ Um so charakteristischer ist die Grösse des literarischen Bedarfes der Mittelgebildeten: was BRYCE daraus erklärt, wie die englischredende Bevölkerung der Vereinigten Staaten um ein Drittel grösser ist, als im Mutterlande, und dabei

19) M. CHEVALIER, *Lettres sur l'Amérique du Nord*, II, 313.

20) MOHL, *Literatur der Staatswissenschaften*, I, 525.

ein stärkeres Verhältniss von Menschen hat, die hinlänglich gebildet sind, um Bücher zu lesen.²¹⁾

Endlich muss auch ein hoher Arbeitslohn vorhanden sein, oder eine grosse Vermögensgleichheit, wenn die politische und sociale Gleichstellung nicht illusorisch werden soll. Die Vermögensgleichheit finden wir namentlich in den Zunftdemokratien des spätern Mittelalters, ebenso in vielen Landbaudemokratien des Alterthums; die Höhe des Arbeitslohnes vor Allem in den blühenden Ackerbaukolonien der Engländer. Wollen europäische Arbeiter eine Lohnsteigerung erzwingen, so können sie oft nur damit drohen, dass sie entweder zu verhungern oder zu rebellieren bereit sind; der Amerikaner drohete bisher ganz einfach und zugleich einleuchtend: ich wandere nach dem Westen aus. In Lowell fand M. CHEVALIER die Lage der Fabrikarbeiterinnen so, dass die meisten bis 4½ Doll. wöchentlich zurücklegen, und gar oft nach vierjähriger Arbeitszeit, mit einem Heirathsgute von 250 bis 300 Doll. versehen, die Fabrik verlassen und sich verheirathen konnten. Noch 1849 meinte sich ein Arbeiter »übel zu befinden, wenn er nicht die Hälfte seines Lohnes zurücklegen könnte«. Selbst in der gedrückten Zeit von 1875 ff. erwähnt v. STUDNITZ, dass zu Philadelphia mehr als ein Viertel der verheiratheten Arbeiter Hauseigenthümer war; dass die Arbeiter von Ohio so gut speisten, wie die deutsche Mittelklasse; dass die Werkzeuge meist den Lohnarbeitern selbst gehörten. Die wirklich gleichheitliche Lebensweise in Nordamerika hängt damit zusammen. Nach BIRKBECK sieht man in den Gasthöfen fast niemals Leute von pöbelhaftem Aussehen, aber ebenso wenig *anything like style*. Dasselbe gilt von der Höflichkeit des Benehmens.²²⁾ Man grüsst einander, selbst der Geringste den Vornehmsten, bloss durch Anfassen des Hutes. FRÖBEL meint, die eingeborenen niederen Klassen seien eher zu einem Todschlage bereit, als zu einer Pöbelhaftigkeit in unserem Sinne. Man ist dort höflich gegen Höhere, wie gegen Niedere: weil man selbst zu jenen aufzusteigen hofft, und voraussetzt, dass die letzteren emporsteigen werden. Alle Amerikaner in gleichem Schnitt

21) BRYCE, *American Commonwealth*, III, 553. Der treffliche Beobachter KOHL spricht (*Ausland* 1864, Nr. 24) von der auffallenden Menge der »Halbgebildeten« in Nordamerika.

22) BIRKBECK, *Notes on America*, p. 16 ff. 35 ff.

gekleidet, auch im Wesentlichen dieselbe Sprache redend.²³⁾ Was LYELL so auffiel, dass es in den Vereinigten Staaten, selbst mit England verglichen, keine provinziellen Dialekte giebt, wird mindestens ebenso sehr hiemit, wie mit der Natur des Landes zusammenhängen. Selbst die Tagelöhner sieht man selten ohne Handschuhe ausgehen. In Wirthshäusern pflegt ein geborener weisser Amerikaner jedes Trinkgeld zu verschmähen. Auch muss man sich wohl in Acht nehmen, von *fellow* zu sprechen: die Mägde werden *helps* genannt, die Herrschaften *employers*. Fragt man im Wirthshause nach einer Waschfrau, so bekommt man wohl die Antwort: »Ja, Mann, ich will eine Dame holen, die Ihr Zeug wäscht«. Auf seiner Fahrt durch die westlichen Vereinigten Staaten fand Baron HÜBNER, dass die Kutscher an derselben Tafel speisten, wie die Passagiere, aber vor diesen. Die Passagiere warteten stehend, bis jene sich erhoben, und wurden sodann wohl mit den Worten gespornt: Esst rasch; wer nicht in 40 Minuten fertig ist, bleibt zurück.²⁴⁾ In den Gasthöfen, für welche der Amerikaner statt der vier deutschen Ausdrücke: Hotel, Gasthof, Gasthaus und Wirthshaus nur das eine Wort Hotel braucht (BARTH), ist vieler Orten nicht bloss der Tisch, sondern auch der Schlafsaal gemeinsam. Oft riskirt man sogar, wenn man in seinem zweischläferigen Bette liegt, noch einen wildfremden Genossen zu erhalten. Vor der Eisenbahnzeit gab es doch gar keine Extraposten: wer nicht mit der Diligence fahren wollte, musste einen eigenen Wagen halten. Es gab auch auf der Diligence keine verschiedenen Plätze, wie in Frankreich, keine Aussen- und Innenpassagiere, wie in England.²⁵⁾ Noch jetzt haben die Eisenbahnen der Vereinigten Staaten meist nur Eine Klasse.²⁶⁾

Wie die Demokratie eine gewisse Gleichheit der Bürger schon voraussetzt, so befördert sie dieselbe auch: schon darum, weil bei anerkanntem Grundsatz der Gleichheit die noch vorhandenen Un-

23) FRÖBEL, Aus Amerika, II, 14. 532. 605. CH. LYELL, Reise in Nordamerika (1845), Kap. I.

24) S. die Belegstellen (auch für Australien) in ROSCHER-JANNASCH, Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung, 3. Aufl., S. 58 ff.

25) M. CHEVALIER, Lettres, II, 450.

26) DECKERT im Export, 2. Aug. 1887. In den Texas zunächst liegenden Theilen von Mexiko giebt es doch schon mehrere Eisenbahnklassen.

gleichheiten immer auffallender und unerträglicher dünken. Schreitet freilich die Nivellierung soweit fort, die natürlichen Vorzüge des Talentes, Verdienstes, Erwerbes abzuschaffen, so verderbt sie das ganze Volksleben. »Das extreme Trachten nach dem, was in der Demokratie für gut gilt, stürzt die Demokratie.«²⁷⁾ Jedes Glied des Staates (und die augenblickliche Mehrzahl ist eben auch nur ein Glied), muss sich als Theil des Ganzen fühlen. Die Gleichheit Aller vor dem Gesetz bedeutet im Ernste doch nur, dass die Rechte Aller gleich heilig seien, nicht aber, dass sie gleichen Inhalt haben müssen. Wer nicht Familienvater ist, hat keine Vaterrechte; wer nicht Grundeigentümer ist, kann nur in der beschränkten Stellung eines Pächters etc. Ackerbau treiben, u. s. w.²⁸⁾ 29)

5.

Aber die extreme Demokratie ist nicht mehr zufrieden mit der Gleichheit, dass gleichen Verdiensten gleicher Lohn, gleichen Fähigkeiten gleicher Beruf werde. Hier spricht man von einer »Aristokratie« des Talentes, Verdienstes und Wissens. Der Dumme soll ebenso viel gelten, wie der Kluge; der Unbewährte ebenso viel, wie der Bewährte. Um den Beamten keinen Vorzug zu lassen, schmälert man die nothwendigen Amtsbefugnisse; um die Reichen und Armen gleichzustellen, erpresst man von jenen Geschenke für diese. So tritt dann unter der Maske allgemeiner Gleichheit die drückendste Herrschaft der wirklichen oder angeblichen Mehrzahl über die Minderzahl, der Armen über die Reichen, der Ungebildeten über die Gebildeten ein: was zunächst einen Kampf auf Leben und Tod zwischen den beiden Gegensätzen anzündet, und zuletzt alle beide ruiniert. Als ROBESPIERRE in extrem gleichmacherischer Weise durchgesetzt hatte, dass die Mitglieder der ersten französischen Nationalversammlung nicht zur zweiten

27) PLATO, De republ. VIII, p. 562. Ähnliches gilt übrigens von jeder Staatsform. Nur moderata durant!

28) Die neueren »Gesellschaftsromane« haben gern etwas Demokratisirendes. Wenn sie die unteren Stände behandeln, so geschieht das entweder idyllisch, idealisierend etc., oder im Sinne von E. SUE's Schriften; wogegen sie die höheren Stände, schon um pikant zu sein, gewöhnlich von ihrer schlimmen Seite darstellen. Ein proletarischer Don Juan z. B. wird für Niemand etwas Anziehendes haben!

29) C. FRANTZ: COTTA'sche Vierteljahrsschrift, CXXIV, 205.

wiedergewählt werden sollten, und bald nachher DANTON den Ausspruch that: *chez un peuple, qui devient vraiment grand, il ne doit plus être question de ces égards pour de prétendus grands hommes*, hat DUPORT am 17. Mai 1794 mit wunderbarer Bestimmtheit das spätere Schreckensregiment und dessen Beseitigung durch einen Despotismus vorausgesagt.³⁰⁾ Namentlich durch communistische Bestrebungen, die ja auch das Gleichheitsprincip als Unterlage haben, geht die Demokratie am sichersten zu Grunde. So wird sich z. B. in einem communistisch zerfressenen Volke die allgemeine Wehrpflicht schwerlich behaupten können: eine für die Zukunft des europäischen Staatensystems hochwichtige Thatsache! Die neueren gemässigten Demokraten nennen es »constitutionell«, (obschon es wohl in keiner Verfassung gesagt wird), dass der Fürst seine Minister aus den Vertrauensmännern der II. Kammer nehmen muss, und die I. Kammer so gut wie nichts zu bedeuten hat. Also eine bloss formal und suspensiv etwas beschränkte Demokratie. Seitdem freilich das allgemeine Wahlrecht besteht und Aussichten eröffnet sind auf eine künftig etwa communistisch gesinnte Majorität der Wähler oder der II. Kammer, haben Viele doch eine wirkliche Macht der Krone und der I. Kammer, um wenigstens nicht jeden Beschluss der II. Gesetz werden zu lassen, mit anderen Augen ansehen gelernt.

Die Wirkungen der zwangsweise übertriebenen Gleichmacherei lassen sich am besten verdeutlichen durch folgende Analogie. Der wesentliche Charakter der Wüste beruhet nach K. RITTER (Erdkunde I, 1019 fg.) auf ihrer Gleichförmigkeit. Eine ununterbrochene Horizontalebene, wesshalb sich keine bedeutenderen Ansammlungen des atmosphärischen Wassers bilden können. Auch die Bestandtheile des Bodens von der äussersten Gleichförmigkeit: lauter Kiesel- oder Salzmassen, hart und scharf. Endlich äusserste Beweglichkeit dieser Oberfläche, von jedem Winde verwehbar, daher keine Vegetation

30) Auffallend früh, schon bald nach Peisistratos, ist es in Megara zu solchem Extrem gekommen. Der Pöbel stürmte die Häuser der Reichen und erzwang sich hier die kostbarste Bewirthung. Ein Gesetz wurde gemacht, dass Jedermann die von ihm gezahlten Zinsen zurückfordern könne. Ein Haufe warf aus blosser Muthwillen durchreisende Gesandte ins Meer, und wurde kaum auf das ernste Andringen der Amphiktyonen bestraft. (PLUTARCH. Quaestt. Graecae, Cap. 18. 59, p. 183. 213: REISKE.)

Abhandl. d. K. S. Gesellsch. d. Wiss. XXV.

darin wurzeln kann.³¹⁾ — So lange das Gleichheitsprincip, die unteren Schichten hebt, ist es eine segensreiche Förderung des Volkslebens. Sobald es aber anfängt, die oberen Schichten absolut zu erniedrigen, wird es dem ganzen Volke wahrscheinlich mehr schaden, als nützen.

Wie die Monarchie und mehr noch die Aristokratie sich besonders hüten müssen vor dem Laster des Hochmuthes, so die Demokratie vor dem Laster des Neides.³²⁾ In Zeitaltern wie das unsere ist dieses Laster sehr verbreitet. Unzählige Stimmungen, die wir uns selber als Rechtsgefühl ausmalen, sind im letzten Grunde von neidischen Elementen angekränkt. Nach PROUDHON: *la démocratie c'est l'envie*. Selbst in Nordamerika lobt KENT die Einrichtung, dass die höchsten Richter von der Executivgewalt ernannt werden; die hierzu geeigneten Personen würden schwerlich die Stimmenmehrheit erreichen, da ihre Grundsätze wahrscheinlich zu streng, ihre Formen zu gehalten wären, um der Masse zu gefallen.³³⁾ Nach LYELL kommt es oft vor, wenn sich ein wohlhabender Mann im Urwalde anbaut, dass seine ärmeren Nachbarn ihm die Zäune einreißen etc.: bloss weil sie glauben, ein Reicher müsse entsprechend hochmüthig sein. Derselbe LYELL spricht von einem Ostracismus des Reichthums dort. Man betrachtet die Wahlen als Vergebung einträglicher Posten, wobei Solche zurückstehen müssen, die ohnediess genug haben.³⁴⁾ Dazu kommt der Wunsch nach recht abhängigen Vertretern etc., die blosse Werkzeuge der jeweiligen Majorität sind. Diess bringt freilich die grosse Gefahr mit sich, dass alle angesehenen Advocaten, Ärzte etc. sich vom Staatsdienste zurückziehen, und nur Solche eintreten, die es wegen Jugend oder Untüchtigkeit zu nichts Erheblichem gebracht haben.³⁵⁾

31) K. FOLLEN hatte den Grundsatz: »Jeder Bürger ist Haupt des Staates; denn der gerechte Staat gleicht einer vollkommenen Kugel, wo es kein Oben und Unten giebt, weil jeder Punkt Spitze sein kann und ist.« (v. TREITSCHKE, Deutsche Geschichte, II, 438.) Aber freilich auch stetes Rollen!

32) HEGEL nennt sehr treffend den demokratischen Neid »das Gefühl der Gleichheit in Ansehung des besondern Talentes.« (Philosophie d. Geschichte, 263.)

33) KENT, Commentaries I, 272. TOCQUEVILLE, Démocratie en Amérique II, 46.

34) LYELL, Second visit to the U. States II, 69 ff. I, 97 ff.

35) Die im nordamerikanischen Repräsentantenhause befindlichen Advocaten sind nach BRYCE, Ch. 14 überwiegend zweiten Ranges, die also durchaus nicht wünschen, ihr Volk zu leiten, sondern nur, demselben zu gehorchen.

6.

Eine consequente Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes und doch zugleich eins der wirksamsten Mittel gegen die meisten Gefahren der Demokratie ist die Öffentlichkeit. Sie ist ebenso specifisch demokratisch, wie die Heimlichkeit aristokratisch, wesshalb in vielen Parlamenten die zweite Kammer so viel früher und mehr zur Veröffentlichung ihrer Arbeiten geschritten ist, als die erste. Nach der französischen Charte von 1814 sollten die Pairs ohne Zuhörer verhandeln. Auch der *Moniteur* veröffentlichte ihre Reden nur sehr dürftig, in der Regel ohne die Namen der Redner zu nennen. Die Monarchie steht in dieser Hinsicht zwischen den beiden republikanischen Staatsformen. Aber keine Demokratie wird z. B. einen Beamten durch das Prädicat »geheim« zu ehren glauben. Wo sich Alle für den Staat interessieren sollen, wo Alle zusammen in gewisser Hinsicht sagen können: *l'état c'est nous*, da müssen sie auch Alle von ihm klar wissen. Hierher gehört namentlich, dass die Gesetze etc. durch den Druck etc. allgemein zugänglich sind: also in einer leicht übersichtlichen Form, einer dem Volke verständlichen Sprache. COLLOT D'HERBOIS liess zu diesem Zwecke seinen Constitutionskalender, die sog. *droits portatifs*, drucken, wovon SPITTLER meint, dass ohne sie die französische Republik noch viel eher würde zusammengebrochen sein.³⁶⁾ Durch die stenographische Aufzeichnung und den Druck der Parlamentsreden kann der Demokratie, die sonst so leicht vergisst, ein ähnlich starkes Personengedächtniss verschafft werden, wie es die Aristokratie gewöhnlich hat, und auch einzelne bedeutende Monarchen gehabt haben. Sind doch z. B. im September und October 1862 auf dem preussischen Landtage dem Fürsten BISMARCK seine parlamentarischen Äusserungen von 1849 ff. häufig entgegengehalten worden. In den Vereinigten Staaten wird ein grosser Theil der Polizei durch Öffentlichkeit ersetzt: keine Reisepässe, aber der Reisende, welcher ins Wirthshaus kommt, muss seinen Namen, Wohnort etc. einschreiben, und dieses Register liegt zu Jedermanns Einsicht aus. Die bekannte, Fremden oft so lästige Neugier der Nordamerikaner hängt damit zusammen.³⁷⁾

36) SPITTLER, Politik, S. 132.

37) M. CHEVALIER, Lettres II, 212. Auch die vom Grafen GÖRTZ bemerkte

Die Organe der Öffentlichkeit bedürfen, wenn nicht statt der Volksherrschaft Factionsherrschaft eintreten soll, der Versammlungs-, Rede- und Pressfreiheit. In den religiös tiefbewegten Zeiten des 16. und theilweise noch des 17. Jahrhunderts fungierten die Kanzeln als Mittelpunkt der Volksversammlungen, welche die öffentliche Meinung darstellten. Im Zeitalter der Humanisten und der Reformation haben Flugblätter, sowie die Briefe der Gelehrten unter einander zum grossen Theil die Rolle der heutigen Zeitungen vertreten. In England waren unter Karl II. die neu errichteten Kaffeehäuser wichtig, mit denen häufig sog. *news-letters* verbunden wurden. Im alten Athen die politische Komödie. Kurz, das Bedürfniss hat zu jeder Zeit, wo es erhebliche demokratische Elemente gab, seine Organe gefunden. Weil in der Öffentlichkeit durchs Wort gewirkt werden muss, sind die Redner (Journalisten) ihre Führer. Schon PLATON hat die Demokratie eine Aristokratie, beziehungsweise Monarchie der Redner genannt: wesshalb sie zu Athen bekränzt, also mit einer Art von Diadem die Bühne bestiegen. Wie entgegengesetzt der »lakonischen« Abneigung wider langes Reden! — So schwer übrigens eine ordentliche Regierung sich mit handelnden Clubs etc. verträgt, so nothwendig sind namentlich in Demokratien berathende Anstalten dieser Art, um die jeweilige Minorität doch zu Worte kommen zu lassen. Leider zeigt die Erfahrung, dass bei ausartender Demokratie die Rede- und Pressfreiheit am frühesten verfallen. Es war darum kurzsichtig, wenn JEFFERSON meinte, falls er zwischen den nordamerikanischen Einrichtungen überhaupt und der Pressfreiheit wählen müsse, würde er sich unbedenklich für die letztere entscheiden.³⁸⁾

Die Öffentlichkeit der Abstimmung bei Wahlen und anderen Beschlüssen kann zwar zur Einschüchterung Furchtsamer gemissbraucht werden, ist jedoch bei einem beschränkten Activwahlrechte das einzige Mittel, eine gewisse Verantwortlichkeit der Wähler vor dem ganzen Volke, vor der Geschichte etc. zu begründen.³⁹⁾ Und bei allgemeinem Wahlrechte »beruhet die Forderung des Ballots auf der

Thatsache, dass die Amerikaner auf Reisen gewöhnlich ihr bestes Zeug anziehen (Reise, 129). Offenbar, weil hier die öffentliche Meinung der Souverän ist!

38) TUCKER, Life of JEFFERSON, I, 230.

39) The vote being more a trust than a right.

Voraussetzung, dass mehr als die Hälfte des Volkes käuflich sei!« (DISRAELI.) Das Handmehren, sowie die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben ist eine Mitte zwischen der Kugelung und dem namentlichen Votiren.

In Athens guter Zeit war das *χειροτονεῖν* die Regel, der Ostracismus die Ausnahme.⁴⁰⁾ In der traurigen contrerevolutionären Zeit, welche dem Schlusse des peloponnesischen Krieges vorangieng, zeigte sich freilich die Kehrseite der Öffentlichkeit. Über die Feldherren der Arginusenschlacht wurde öffentlich abgestimmt, in zwei Urnen, davon die hintere für die Freisprechenden, so dass jeder von diesen vor den drohenden Gegnern vorübergehen musste. Solcher Terrorismus gelang um so mehr, als die kräftigsten Bürger damals im Heere draussen dienten. (Ähnlich wie zur Zeit der französischen Schreckensherrschaft.) Ebenso schlimm aristokratisch wie terroristisch war es später, dass die dreissig Tyrannen den Rath, dem sie das Blutgericht übertragen hatten, in ihrem Beisein offen abstimmen liessen; dessgleichen auch die sog. Dreitausend nach der Säuberung von Eleusis im Beisein der spartanischen Truppen.⁴¹⁾

Die guten Zeiten der römischen Demokratie liessen die Volksversammlungen offen abstimmen. Bei Wahlen scheint, ähnlich wie im neuern England, die genaue Stimmenzählung nur eingetreten zu sein, wenn die Acclamation kein sicheres Ergebniss bewirkt hatte.⁴²⁾ Auch im Senat waren, abgesehen von einem sog. *S. C. tacitum*, die Sitzungen doch insofern öffentlich, als sie bei offenen Thüren gehalten wurden: was die Volkstribunen, ehe sie Zutritt zum Senate erhielten, durch ihren Sitz vor der Thür benützten. Die sog. Tabellargesetze beginnen erst in der traurig sinkenden Zeit nach der Zerstörung von Karthago und Korinth. Die Lex Gabinia (439 v. Chr.) schreibt das Ballot für die Beamtenwahlen vor; die L. Cassia (437 v. Chr.) für die Volksgerichte, ausgenommen die Fälle der *perduellio*; die L. Papiria (434) für alle Volksbeschlüsse, namentlich auch die Gesetzgebung; endlich die L.

40) Einen Fall, wo ausnahmsweise in Athen geheim votiert wurde, aus dem sich mithin auch auf die Regel des öffentlichen Votums schliessen lässt, s. Demosth. Timocr., p. 719.

41) In der Volksversammlung der aristokratischen Spartaner wurde nie durch Ballot, sondern entweder durch Zuruf oder *itio in partes* abgestimmt. (Thucyd. I, 87).

42) Cicero in Rull. II, 2.

Coelia (107) hebt die Ausnahme in Betreff der *perduellio* auf. Cicero hat sich entschieden gegen das Ballot erklärt. *Nulla in iudiciis severitas, nulla religio, nulla jam existimantur judicia.* Wider Clodius standen so klare Beweise, dass Hortensius meinte, selbst ein bleiernes Schwert könne ihn hinrichten; ihn lossprechen, nennt Cicero eine Erklärung, dass die Sonne am hellen Mittag nicht scheine.⁴³⁾ Sollten sich unter den 32 Richtern, die ihn gegen 25 freisprachen, durch Geld, Dirnen etc. bestochen, bei voller Öffentlichkeit nicht wenigstens vier Männer von einigem Schamgefühl befunden haben.⁴⁴⁾ Hätte die öffentliche Abstimmung wohl den Rutilius verurtheilt, »den gerechtesten Mann nicht bloss seiner Zeit, sondern aller Zeiten«? (Vellejus II, 13.) Das ist ohne Zweifel übertrieben, wenn Cicero meint, das Ballot habe das ganze Ansehen der Optimaten vernichtet. (De legg. III, 15.) DRUMANN urtheilt, es habe den Grossen missfallen, dass sie nun durch Geld bewirken mussten, was sie früher schon durch ihr blosses Ansehen bewirkt. Aber darin hat Cicero gewiss Recht, das Volk, so lange es wirklich frei war, habe das Ballot nicht verlangt; erst *oppressus dominatu et potentia principum* sei es darauf gekommen. Cicero's Ideal ist: *optimatibus nota, plebi libera sunt.*⁴⁵⁾

In England, wo früher stets durch Handmehrung, und wenn deren Ergebniss von der Minderzahl angefochten war, durch Einregistrierung zum Unterhause gewählt wurde, haben die Radicalen seit lange und die Volksschicht von 1835 auf das Ballot angetragen. Wirklich durchgedrungen für die Unterhauswahlen ist dasselbe erst versuchsweise durch das Gesetz von 1872, definitiv durch das Gesetz von 1880: und zwar in beiden Fällen ohne grosse politische Erregung vorher. Aber noch die Städteordnung von 1835 hatte bei den Gemeinderathswahlen unterschriebene Stimmzettel verlangt; ebenso das Armengesetz von 1834, wie das schon die Erlaubniss, durch *proxies* zu stimmen und das nach der Steuerhöhe bemessene *plural voting* (1—6 Stimmen) nöthig machten. BENTHAM war sehr für die geheime Abstimmung. Dagegen wünschte J. St. MILL öffentliche Abstimmung als Schutzmittel gegen *dishonest votes from lucre, malice,*

43) Cicero, Verr. I, 15; ad Atticum I, 16.

44) FEUERBACH, Öffentlichkeit und Mündlichkeit I, 141.

45) De legg. III, 17.

*pique, personal rivalry, even from the interests or prejudices of class or sect.*⁴⁶⁾

Die französische Verfassung von 1793 liess es jedem Wähler frei, ob er offen oder geheim wählen wollte. Dagegen hat die Verfassung von 1795 nur das Ballot, was denn auch später in Frankreich immer geblieben ist. Neuerdings hat Österreich für Reichs-, wie Landtagswahlen die öffentliche Abstimmung; ebenso Preussen für die Wahlmänner und Abgeordneten zum Landtage: während das deutsche Reich dem Ballotsystem huldigt.

In den Vereinigten Staaten ist die geheime Wahl, die Massachusetts schon 1634 eingeführt hatte, jetzt namentlich als Mittel gegen Wahlunruhengeschätzt. Sie bildet daher in den meisten Einzelstaaten die Regel für diejenigen Wahlen, die unmittelbar vom Volke ausgehen, während die laute Abstimmung bei Wahlen in den Senaten und zweiten Häusern öfter vorkommt.

Praktisch halte ich übrigens den Unterschied der beiden Systeme für viel unbedeutender, als man gewöhnlich denkt. Zwar werden bei offener Abstimmung die mancherlei Abhängigkeitsverhältnisse des Handwerkers von seinen Kunden, des Inquilinen vom Vermiether, des Gastwirthes vom Publicum, des Beamten von seinen Vorgesetzten etc. Einfluss üben. Nur fragt es sich, ob Menschen, die sich dadurch bestimmen lassen, beim Ballot wahrhaft unabhängig, nicht etwa bloss lügenhaft werden. Schon Cicero bemerkt vom Ballot: *populo grata est, quae frontes aperit hominum, mentes tegit, datque eam libertatem, ut, quod velint, faciant, promittant autem, quod rogentur.* (pro Plancio, 6.) Vor Bestechungen, auch persönlichen, schützt das Ballot durchaus nicht.⁴⁷⁾ — Für augenblickliche Kämpfe bleibt freilich der Unterschied, dass ein Parlament, welches nicht ein Abbild der bestehenden Verhältnisse ist, diese Verhältnisse bekämpfen wird. In Nordamerika ist die Abstimmung bei den Wahlen trotz des amtlichen Geheimnisses doch in Wahrheit durchaus nicht geheim. Illinois z. B. lässt seit 1865 durch numerirte Stimmzettel wählen, deren

46) Thoughts on parliamentary reform, p. 32 ff.

47) Im aristokratischen Venedig erfolgten die Wahlen des grossen Rathes mit Hülfe einer Urne, die zwei Abtheilungen, aber nur eine Öffnung hatte. (CONTAVENI, De republ. Venet., Lib. I.) Gleichwohl soll später eine Menge der ärmeren Nobili vom Stimmenkauf gelebt haben.

Nummer mit der des Votanten in der Wählerliste übereinstimmt. Diese Zettel werden alsdann ein Jahr lang aufbewahrt, und können von Jedem eingesehen werden. Man verhütet dadurch den Missbrauch doppelter Stimmenabgabe, gesteht aber ein, dass es auch zur Einschüchterung benutzt werden könne. In Newyork suchen kaum 5 Procent der Stimmenden geheim zu bleiben, z. B. Geistliche, die für den Angehörigen einer andern Confession stimmen. Massachusetts versuchte um die Mitte des Jahrhunderts durchzusetzen, dass die Stimmzettel, welche von den Parteien vertheilt wurden, in ein vom Staate gegebenes gleichförmiges Couvert verschlossen werden. Es ist aber davon wenig Gebrauch gemacht worden.⁴⁸⁾ Auch in Berlin, also gleichfalls bei einer sehr gebildeten und politisch regen Bevölkerung, haben die verschiedenen Wahlformen praktisch ziemlich gleiches Ergebniss geliefert. Bei den indirecten Wahlen zum Landtage wurden die Wahlmänner auf bestimmte Abgeordnete verpflichtet, während bei der directen Reichstagswahl 1867 eine Committee von Vertrauensmännern thatsächlich als Wahlmänner fungierte. Dort öffentliche Abstimmung, aber in Vorversammlungen hatte man sich durch ein Ballot geeinigt; hier geheime Wahl, nachdem in Vorversammlungen öffentlich votiert worden war.⁴⁹⁾ — Von jeher haben die Terroristen beider Extreme in Ständeversammlungen etc. gern auf namentliche Abstimmung angetragen. Bei der Verurtheilung Ludwigs XVI. musste jedes Conventsglied von der Rednerbühne aus stimmen und hernach im Protocoll sein Votum unterzeichnen. Abwesende sollten nachstimmen, und die ohne hinreichenden Grund Abwesenden sollten amtlich getadelt werden. Ein Mann wie Danton wusste genau, was er that, als er die Öffentlichkeit für so nothwendig erklärte, wie das Tageslicht. Jedenfalls ist es sehr inconsequent, bei der Wahl das Ballot und im Parlamente die namentliche Abstimmung zu fordern.

Zwei Übelstände sind aber mit der geheimen Abstimmung wohl

48) Edinburgh Review, April 1870, p. 571. 544 ff.

49) Vrgl. die Berliner Zeitungen vom Februar 1867. In einzelnen australischen Kolonien wird das Geheimniss der Wahl dadurch gesichert, dass jeder Wähler einen Zettel erhält, worauf alle Candidaten gedruckt stehen, die von einer gewissen Wählerzahl vorgeschlagen sind. Der Empfänger begiebt sich damit in einen abgeschlossenen Raum, markiert seinen Mann und übergibt den zusammengefalteten Zettel dem Urnenaufseher.

nothwendig verknüpft. Einmal, dass sie bei Wahlen es schwerer, oft unmöglich macht, die Rechtmässigkeit des Verfahrens nachträglich zu prüfen, zumal wenn die Behörde in einem grossen Wahlbezirke selber gefälscht hat.⁵⁰⁾ Sodann aber, dass die katholische Kirche dadurch einen grössern Einfluss auf die Wahlen gewinnt, sofern ihren Beichtstühlen gegenüber das Geheimniss doch nicht vorhält.

Drittes Kapitel.

Ausdehnung des Vollbürgerrechts.

7.

Bei jeder Massregel zur Durchführung des Gleichheitsprincipes verlangt das zusammenfallende Interesse des Staates selbst und der demokratischen Staatsform zwei Rücksichten: dass die Ertheilung von politischen Rechten sich nur in derselben Masse ausbreitet, wie die Fähigkeit, die entsprechenden Pflichten zu erfüllen; dass aber die unteren Volksklassen zu immer steigender Fähigkeit geistig, sittlich, ökonomisch etc. emporgehoben werden.

Das Gleichheitsprincip führt zunächst eine immer grössere Ausdehnung des vollberechtigten Bürgerthums herbei. In Athen hatte schon Kleisthenes viele Fremde, Sklaven und Beisassen zu Bürgern gemacht. (Aristoteles Politik III, 4, 10.) Nach den Perserkriegen, worin das Volk so heldenmüthig und opferfreudig gekämpft, so glorieux gesiegt hatte, finden wir, dass Aristides die frühere, solonische Ausschliessung der vierten, nichtgrundbesitzenden Bürgerklasse von allen Staatsämtern, die der zweiten und dritten Klasse wenigstens vom Archontat beseitigte. Es war diess um so weniger auffallend, als sich in der letzten Zeit vorher auch unter den Nichtgrundeigentümern das Vermögen durch Handel und Gewerbfleiss sehr gesteigert hatte. Späterhin sehen wir selbst die blossen Schutzverwandten in wachsendem Ansehen: man denke nur an Lysias! — So haben in Rom stufenweise erst die Plebejer, dann die Lateiner, dann die

⁵⁰⁾ Wie sehr in Athen bei der geheimen Abstimmung von dem Vorsitzenden gefälscht werden konnte, zeigt das Beispiel von Demosth. adv. Eubul., p. 1302 fg.

Italiener etc. das Bürgerrecht empfangen, die *capite censi* durch Marius das Waffenrecht. Auch die Freigelassenen finden wir mit der Zeit in immer wachsender Zahl, Bildung und Geltung.

In Frankreich wurde nach der Verfassung von 1791, um actives Bürgerrecht zu geniessen, eine directe Steuerzahlung von jährlich drei Tagelöhnen erfordert. Die extrem demokratische Verfassung von 1793 enthält diese Beschränkung nicht mehr. Die wieder mehr gemässigte von 1795 verlangt vom Bürger nur überhaupt die Zahlung einer Grund- oder Personalsteuer, lässt jedoch auch ohne Steuerzahlung jeden Franzosen als Bürger zu, der einen Feldzug für die Republik mitgemacht hat. Die bourbonische Charte von 1814 fordert von den Wählern der Deputirtenkammer eine jährliche directe Steuerzahlung von 300 Fr., von den Gewählten 1000 Fr. Die Juliusrevolution hat diesen Census auf 200 und 500 Fr. erniedrigt, die Republik von 1848 ihn nach beiden Seiten hin völlig abgeschafft.

In England war der Wahlcensus für das Unterhaus schon lange recht niedrig. Die Wähler brauchten nur ein Einkommen von 10 Lst. nachzuweisen, in den Städten die Zahlung eines Miethzinses von demselben Betrage; die Gewählten in den Grafschaften ein Grundeinkommen von 600 Lst., das ihnen mindestens schon ein Jahr lang gehörte, in den Städten und Flecken 300 Lst. Einkommen. Gegenwärtig muss man, um actives Wahlrecht zu haben, in den Grafschaften wie in den Städten Eigenthümer oder Miether von Immobilien mit wenigstens 10 Lst. Jahresertrag sein, oder eines Wohnhauses von jeglichem Ertrage, oder eines Zimmers von 10 Lst. jährlich. Auch Solche dürfen mitwählen, die ein fremdes Wohnhaus ohne Miethzahlung innehaben (Gärtner, Kutscher etc.), wofern der Eigenthümer gar kein Zimmer darin selbst benutzt. Das kommt den Forderungen der Volkscharte von 1835, dass jedem Erwachsenen das Wahlrecht zustehen solle, doch ziemlich nah. Passiv wahlfähig sind alle volljährigen und vollberechtigten Engländer, mit Ausnahme der Richter, der englischen Peers, endlich der Priester der englischen, schottischen und katholischen Kirche. Während vor den Reformen seit 1832, z. B. um 1793, 160 Personen die Mehrzahl der Unterhausmitglieder ernennen konnten, gab es bei der Wahl von 1880 gegen 3 100 000 Activberechtigte, nach dem Gesetze von

1885 = 5 711 000. Die sog. Arbeiter mögen jetzt ungefähr $\frac{3}{5}$ der Wähler sein. Das heutige England kann als eine, thatsächlich immer noch gemässigte, juristisch aber sehr wenig beschränkte Demokratie bezeichnet werden. Ein Kenner wie BRYCE hält die Krone für etwas ganz Machtloses, nur noch Formelles.⁵¹⁾ Und was das Oberhaus betrifft, so ist dessen Veto gegen die Beschlüsse des Unterhauses thatsächlich nur ein suspensives. In wichtigen Fragen wird dadurch eine Auflösung des Unterhauses bewirkt, also ein Appell an die Wähler, deren schliesslicher Entscheidung sich die Lords dann fügen. Und doch findet sich weder bei MONTESQUIEU, noch bei BLACKSTONE ein Wort davon, dass dem Unterhause die Macht zustehe, die Minister zum Rücktritte zu nöthigen. Wie gross die Veränderung ist, die während der letzten zwei Jahrzehnte in der Tiefe des britischen Volkslebens vorgegangen, erkennt man aus folgender, von GÖSCHEN berichteter Thatsache. Noch um 1870 galt ein Programm, angeblich von Tories und radicalen Arbeitern ausgehend, in weiten Kreisen für unsinnig, das sieben Punkte enthielt: Organisirung des Selfgovernment in Grafschaften, Städten und Dörfern mit der Befugniss, Land zu erwerben und darüber zum allgemeinen Wohl zu verfügen; Ansiedelung von Arbeiterfamilien in Wohnungen mit kleinen Gärten auf dem Lande; gewerblicher Unterricht mit Staatshülfe; Errichtung von Unterrichts- und Vergnügungsplätzen durch den Staat; öffentliche Märkte in den Städten, die gute Waaren zum Engrospreise verkaufen; Erweiterung der öffentlichen Dienste nach dem Muster der Post; Arbeitstag von nur 8 Stunden. Jetzt werden die meisten dieser Punkte selbst von Radicalen wie CHAMBERLAIN offen anerkannt! So dass es zweifelhaft ist, ob das Lob MACAULAY's, die englische Demokratie habe immer am meisten Aristokratisches gehabt, die englische Aristokratie am meisten Demokratisches, noch lange zutreffen wird.

Hat man in einer Demokratie den Census einmal herabgesetzt, so muss man gewöhnlich immer weiter gehen, weil durch jede Erniedrigung der Ehrgeiz der noch Darunterstehenden lebhafter gereizt wird. Diess ist so lange gewiss, aber auch nur so lange ein Fortschritt bergauf, wie dadurch neue oder verstärkte Kräfte zum Dienste des Gemeinwohls gewonnen werden. Will man z. B.

51) American Commonwealth I, 389. II, 71.

eine fremde, bisher etwa feindselige Nation, die im Staate lebt, (Juden, Polen, Iren etc.), zum vollen Bürgerrecht emancipieren, so muss man zuvor sicher sein, dass sie mit dem Staate wirklich versöhnt werden wird. Sonst befördert man nur die Zerspaltung des Staates. Die Gleichberechtigung der römischen Plebs, des französischen *tiers état*, die STEIN'schen Reformen in Preussen 1807 ff. haben gewiss vortrefflich gewirkt. Steigt man aber mit Antheilgewährung an der Souveränität immer tiefer hinunter, so ist wohl zu bedenken, dass eine den Körper unmässig anstrenghende Handtierung, ewige Nahrungsorgen, enger Gesichtskreis von Jugend auf, sorglose Erziehung keine gute Schule für den Staatsmann bilden. Es gehört eine grosse, darum auch seltene Tüchtigkeit des Charakters dazu, wenn Solche, die Nichts besitzen, die also beim Sturz der Gesetze vermeintlich wenig zu fürchten, viel zu hoffen hätten, die Gesetze streng beobachten, hingebend vertheidigen sollen. Vermeintlich: daher die wahre Bildung der niederen Klassen, welche diesen Irrthum beseitigt, die Demokratisierung unbedenklich machen würde. Ein ganz Armer ist in der Regel abhängig. Da hält es denn äusserst schwer, sich weder mit Drohungen, noch mit Hoffnungen bestechen zu lassen, zumal wenn geringe Bildung, enger Gesichtskreis etc. hinzukommen. Wo aber eine Bestechung möglich ist, in ruhiger Zeit mit Geld etc., in stürmischer mit Verheissungen, da gewinnen regelmässig die Schlechtesten die Oberhand. Gerade der Schlechteste verspricht am meisten, theils weil er am wenigsten zu halten denkt, theils weil er am liebsten auf Anderer Kosten grossmüthig ist.

Jedenfalls sollte keine Ausdehnung des Wahlrechtes etc. ohne gründliche statistische Kenntniss eingeführt werden. Um 1874 bestand in Preussen die männliche Bevölkerung über 10 Jahren zu 1·023 Proc. aus Hochgebildeten, 2·4222 Proc. aus Personen von mittlerer Bildung, 86·703 Proc. aus Elementargebildeten, 10·452 Proc. aus Analphabeten. Wie ganz verschieden muss da eine Ausdehnung des Wahlrechtes (auch eine Popularisierung wissenschaftlicher Lehren) wirken, wenn sie von Klasse I. zu II., und wenn sie von Klasse II. zu III. herabsteigt.⁵²⁾

52) ENGEL: Preuss. statist. Zeitschrift 1875, S. 146. K. ROSCHER, Betheiligung der evangelischen Geistlichen etc., S. 7.

8.

Je mehr das Wahlrecht auf die Armen und Bildungslosen ausgedehnt wird, um so häufiger die Minoritätswahlen: in ruhiger Zeit wegen des geringen Interesses, welches ein grosser Theil der Berechtigten an der Wahl nimmt, in stürmischer Zeit wegen der leichten Einschüchterung, bald von Oben her, bald von Unten. Schon GARVE zeigt sehr gut, wie durch langen Druck von Nahrungsorgen, privater Abhängigkeit etc. bei den meisten Menschen die Unentschlossenheit genährt wird, die für aller Art Handeln fast noch ungünstiger wirkt, als die Unkenntniss. Wem schon in der Jugend viel gelungen ist, wer sich ans Befehlen und Gehorsamfinden gewöhnt hat, der gewinnt umgekehrt viel leichter eine gewisse Entschlossenheit.⁵³⁾ Bei den preussischen Landtagswahlen mit ihrem nach dem Vermögen abgestuften Klassensysteme ist sehr häufig zu bemerken, dass in der I. Klasse die Wenigsten, in der III. die Meisten ihr Wahlrecht unbenutzt lassen. So stimmten z. B. im November 1858 von den Wahlberechtigten des Regierungsbezirkes Potsdam 56 Proc. der I. Klasse, 43 der II., 24 der III.; in Berlin allein 77, 60 und 33 Proc. In Paris betheiligten sich bei den hochwichtigen Stadthauswahlen im Herbst 1792 nur etwa 11 000, d. h. $\frac{1}{9}$ der Stimmberechtigten, an der Wahl des Maire, die girondistisch ausfiel. Die übrigen Stellen wurden von 5000 Jacobinern gegen 2000 Gemässigte besetzt. Schon früher hatte Péthion gegen Lafayette mit 6000 über 4000 gesiegt, während 30 000 Berechtigte nicht mitstimmten. Seit dem Gesetz über die Permanenz der Sectionsversammlungen (Jul. 1792) wurden die meisten Beschlüsse derselben tief in der Nacht von einem Zehntel der Stimmberechtigten gefasst.⁵⁴⁾ Je demokratischer das Wahlgesetz, um so mehr kommt es auf die unmittelbar vor der Wahl herrschende Massenstimmung an. Die Septembermorde am 2. September 1792 waren darauf berechnet, dass die am 26. August gewählten Wahlmänner 8 Tage später die Wahlen zum Convente vorzunehmen hatten. Die Pariser Wahlen erfolgten

53) Es hängt damit zusammen, dass sich unter den berühmten Feldherren so auffallend viele Vornehmegeborene, zumal Prinzen befinden.

54) V. SYBEL, II, 49. I, 300. 448.

im Locale des Jacobinerclubs: die Galerien voll Pöbels, die Abstimmung mündlich. Der erste Gewählte war Robespierre! Die unterliegende Partei spricht in solchen Fällen gern von »Stimmvieh«. In tyrannisch ausgearteten Demokratien sind die plötzlichen Umschwünge namentlich auch darum so grell (und von Aussen meist unerwartet), weil die Minorität erst zu sprechen wagt, wenn sie Majorität geworden ist. Aber auch sonst kann der rechtmässig, indessen bloss von einer Minderzahl der Wahlberechtigten Gewählte sich auf seine Wähler und deren nachhaltige Unterstützung ungleich weniger verlassen, als da, wo die Anzahl der Wahlberechtigten geringer ist, dieselben jedoch eifriger sich an der Wahl betheiligen. Ein auf allgemeinem Wahlrechte beruhendes Parlament ist wegen dieser Peripetien gegenüber einem klugen und kraftvollen Herrscher weit schwächer, als ein etwa nach den englischen Grundsätzen des 17. und 18. Jahrhunderts gewähltes.⁵⁵⁾ Übrigens rühren die Peripetien, welche das allgemeine Wahlrecht so häufig bewirkt, viel weniger davon her, dass dieselben Menschen ihre Ansicht plötzlich geändert hätten, als davon, dass unter veränderten Umständen bald die eine, bald die andere Minorität der Berechtigten als Majorität der Stimmen erscheint. In der auch weltgeschichtlich bedeutsamsten Woche, die Jerusalem erlebt hat, waren es schwerlich dieselben Menschen, die am Palmsonntag Hosiannah und fünf Tage später Kreuzige riefen.

9.

Was vom Vermögenscensus gilt, das gilt auch grossentheils vom Alterscensus. Das Motiv einer irgendwelchen Abgränzung ist in beiden Fällen klar genug; desto schwieriger, die wirkliche Gränzlinie, die stets etwas Willkürliches hat, zu vertheidigen. In der athenischen Volksversammlung, für die Jedermann schon mit 20 Jahren volljährig war, liess man früher die Überfünfzigjährigen zuerst zur Abstimmung zu, was gerade bei sehr grossen Versammlungen von Wichtigkeit ist.⁵⁶⁾ Gewisse Anträge konnte nur ein

⁵⁵⁾ Auch ein solches freilich wird kraftlos, wenn die unterhalb der Wähler stehende Masse anfängt, den Wählern ihr Wahlrecht ernstlich zu missgönnen. In solchem Dilemma ist ein Hauptgrund für das schliessliche Eindringen des Cäsarismus enthalten.

⁵⁶⁾ Hat man doch in Roms bestechlichen Zeiten der zuerst abstimmenden

grundbesitzender Familienvater machen: zwei Erfordernisse, die bei dem wichtigen Amte der 10 Strategen immer festgehalten sein mögen. Auch für die Schiedsrichter blieb ein mindestens fünfzigjähriges Alter vorgeschrieben; sowie ganz im Allgemeinen die Wählbarkeit zu Staatsämtern erst mit dem 30. Jahre begann.⁵⁷⁾ — In Rom hatten die Bürger von mehr als 50 Jahren ebenso viele Centuriatstimmen, wie die Jüngeren, obwohl ihre Gesamtzahl natürlich weit geringer war. Denn im neuen Europa zählen 13 Staaten unter je 10 000 Einwohnern durchschnittlich 4173 zwischen 20 und 50 Jahren, dagegen nur 1707 über 50 Jahre.⁵⁸⁾ In Rom aber wird die mittlere Lebensdauer schon wegen der ewigen Kriege noch kürzer gewesen sein. — Die französische Nationalversammlung von 1792 mit ihrer extrem demokratischen Richtung war in der Mehrzahl ihrer Mitglieder unter 30 Jahre alt. Und es ist sehr charakteristisch, wie in der Verfassung von 1795 zum Eintritt in die zweite Kammer, den Rath der Fünfhundert, ein Alter von mindestens 30 Jahren als künftige Bedingung vorgeschrieben wurde; zum Eintritt in die erste Kammer, den Rath der Alten, 40 Jahre, sowie ausserdem noch die Stellung als Ehemann oder Wittwer. Die Charte von 1814 bedingt die active Wahlfähigkeit zur Deputirtenkammer durch ein dreissigjähriges Alter, die passive durch ein vierzigjähriges. Die Juliusrevolution hat dies auf 25 und 30 Jahre herabgesetzt. Allzuviel natürlich darf man von solchen Altersvorschriften nicht erwarten. In einem Staate eingelebter Volksfreiheit und Bewegung reifen die Menschen auch politisch früher; wie denn z. B. in England der jüngere Pitt, ohne Anstoss zu geben, mit nicht ganz 22 Jahren ins Unterhaus getreten und mit 23 Jahren Kanzler der Schatzkammer geworden ist. Octavian hatte schon als 19jähriger Jüngling viele politisch wichtige Eigenschaften, die sonst nur im kräftigen Greisenalter vorkommen. Auch darf man nicht vergessen, dass zu gewissen Zeiten (u. A. in meiner Jugend) die jungen Leute meist liberal, die Alten meist conservativ sind, was sich dann aber ein Menschenalter später oft geradezu ins

Centurie wohl einmal 1 $\frac{1}{2}$ Mill. Mk. gezahlt. (Cicero ad Quint. II, 45; ad Att. IV, 15.)

57) Dinarch. adv. Demosth., 71.

58) WAPPÄUS, Allg. Bevölkerungsstatistik II, 42.

Gegentheil umkehrt. Eine Vorberechtigung der ältern Generation macht jedenfalls die Änderungen im Staatsleben weniger schroff.

Wer es für ein unveräußerliches Menschenrecht erklärt, an der souveränen Volksversammlung oder an der Wahl eines massgebenden Parlamentes Theil zu nehmen, der wird natürlich die Kinder doch ausschliessen.⁵⁹⁾ Um so grössere Schwierigkeiten machen aber die Frauen. Dass manche Frauen mehr Geist und Bildung, auch politische Bildung, und mehr wirthschaftliche Arbeitsfähigkeit und Vermögen besitzen, als viele Männer, ist unzweifelhaft. Wollte man sie vom allgemeinen Stimmrechte deshalb ausschliessen, weil sie zur allgemeinen Wehrpflicht unfähig sind, so müsste man auch allen Kränklichen, Blinden, Lahmen, den meisten Greisen das Wahlrecht versagen. Haben nicht die Frauen bei der Schwangerschaft und Geburt ebenfalls eigenthümliche Schmerzen und Gefahren zu bestehen, und zwar im allgemeinen Interesse? Wie stimmt es überhaupt mit der strengen Demokratie, Jemand darum auszuschliessen, weil er in einigen Punkten weniger leistet, als der Durchschnitt? Es ist doch eine merkwürdige Willkürlichkeit, wenn J. J. ROUSSEAU bei seinem *Contrat social* die Frauen weglässt: ähnlich zu erklären, aber theoretisch ebenso unhaltbar, wie wenn ALGERNON SIDNEY bei seiner Theorie vom Ursprunge des Staates die Plebejer, Diener etc. weggelassen hatte. — Wir finden desshalb auch wirklich, dass in Nordamerika einige Anläufe zur politischen »Emancipation« der Frauen gemacht sind. Schon vor mehr als 40 Jahren fiel es LYELL sehr auf, wie galant die Frauen jedes Standes auf Reisen dort behandelt werden.⁶⁰⁾ Ganz neuerdings urtheilt BRYCE, dass die nordamerikanischen Frauen social höher gestellt sind, als die englischen, die jenen wohl als halbe Sklavinnen erscheinen. Er betont die Ähnlichkeit in der Erziehung der beiden Geschlechter, den freien Verkehr der Unvermählten, der gleichwohl keine sittlich üblen Folgen habe. Was die Frauen hebt, ist namentlich auch der Umstand, dass

59) Bittere Klagen über die Insubordination der Kinder in Nordamerika bei PALMER, *Journal of travels in the U. States and in Lower Canada* (1848), p. 429 fg. Das scheint noch gegen Schluss des vorigen Jahrhunderts in Neuengland wesentlich anders gewesen zu sein: vrgl. den Artikel *Aristocr. opinions on democracy* im *N. American Review*, Jan. 1865.

60) Reise in Nord-Amerika (1845), Ch. 4.

sie, bei der weitgetriebenen Arbeitstheilung unter den Männern, ihrerseits mehr die allgemeine Bildung vertreten. Aber auch die Männer gewinnen, wenn sie die Frauen nicht nur als anmuthige Spielsachen oder nützliche Dienstboten, sondern als Ihresgleichen betrachten.⁶¹⁾ Gegen die Verbrechen der Weiber ist man dort unzweifelhaft nachsichtiger, als gegen die von Männern. So verhielt sich z. B. 1830 in den Strafanstalten von Maryland die Zahl der Weiber zu den männlichen Sträflingen, wie 1 zu 86 unter den Weissen, unter den Farbigen nur, wie 1 zu 3 $\frac{1}{2}$: das letztere darum so viel anders, weil den farbigen Frauen gegenüber die amerikanische Galanterie aufhörte⁶²⁾ Die »demokratische« Partei hat sich bisweilen in einer gewissen Verlegenheit befunden, wenn sie das Stimmrecht der Weiber ablehnen wollte.⁶³⁾ In Betreff der Schulwahlen und Schulsteuern giebt es ein solches bereits in vielen Theilen der Vereinigten Staaten. Die westlichen Territorien Utah und Wyoming haben dasselbe auch für Politik; ebenso der Verfassungsentwurf für Washington-Territory.⁶⁴⁾ — In England, wo seit 1867 Männer wie J. ST. MILL und FAWCETT sich für das parlamentarische Wahlrecht der Frauen erklärt hatten, wo die nichtamtliche Theilnahme der Frauen an der Wahlagitation neuerdings immer lebhafter geworden ist, hat das Unterhaus nach früheren Ablehnungen, die allerdings mit sinkender Majorität beschlossen waren, 1886 ihnen die Theilnahme an den Parlamentswahlen zugesprochen.

Wollte man freilich das demokratische Princip bis zur vollen Gleichstellung der Frauen bei Wahlen etc. ausbilden, so dürfte praktisch sehr bald eine bedeutende Schwächung der demokratischen Elemente die Folge sein. Wie sehr würden, abgesehen von »liebenswürdigen« Volksführern, die traditionellen Mächte, Klerus, Vornehme etc., grosse Persönlichkeiten wieder vorwiegen! Die zahlreichen englischen Frauenromane stellen den Reichthum ohne »gute« Herkunft im Allgemeinen als lächerlich dar, die Neuerungssucht als Unverstand oder Ungerechtigkeit. Hier finden die conventionellen Unterschiede im Leben eine ebenso starke, wie günstige Betonung.

61) BRYCE III, 516 ff., 513 ff., 523.

62) JULIUS, Nordamerikas sittliche Zustände II, 28.

63) R. MOHL, Gesch. und Literatur der Staatswissenschaften I, 597.

64) HERZOG, Aus Amerika (1884) I, 475.

Nach dem Urtheile eines grossen Kenners⁶⁵⁾ macht diese Literatur nicht den Eindruck einer fieberhaft erregten Zeit. — In nichtglücklichen Familien möchte das Frauenwahlrecht zu den giftigsten Familienzwistigkeiten führen, während es in allen normalen Ehen dem Ehemanne ein doppeltes Stimmrecht verschaffte. Das wäre dann wieder eine Verstärkung der conservativen Elemente im Volke!

Übrigens hatte schon ARISTOTELES bemerkt, dass in der äussersten Demokratie (ebenso wie in der Tyrannis) die Weiberherrschaft innerhalb des Hauses und die Ausgelassenheit (*ἀνεσις*) der Sklaven charakteristische Eigenthümlichkeiten sind: allerdings mit der sonderbaren Erklärung, diess rühre in der Tyrannis von dem Streben her, solche unbotmässigen Elemente zur polizeilichen Überwachung der Männer zu benutzen. (Polit. V, 9, 6. VI, 2, 42.) Die Thatsache selbst hat auch PLATON (De republ. VIII, p. 563) und früher schon der geistvolle Pseudo-XENOPHON (De republ. Ath. I, 40) mit der Demokratie in Verbindung gebracht.

Überaus charakteristisch sind nach dieser Seite hin die Massregeln der grossen französischen Revolution. Bereits die Verfassung von 1791 erklärt die Ehe für einen bloss bürgerlichen Vertrag. Ihre Schliessung wurde 1792 den Ortsbehörden überwiesen. Jeder Jüngling vom 15., jedes Mädchen vom 13. Jahre an ist ehedfähig, wenn der Vater zustimmt; falls dieser todt oder wahnsinnig, so genügt die Zustimmung der Mutter; lebt auch die nicht mehr, die Zustimmung von drei Verwandten, die aber nur wegen ortskundiger Unsittlichkeit des einen Theils verweigert werden kann. Ähnlich erleichtert sehen wir die Ehetrennung: durch beiderseitige Zustimmung, Erklärung eines Ehegatten, dass ihre Gemüthsart unverträglich sei, oder auch, wenn ein Theil geisteskrank, peinlich bestraft, seit fünf Jahren abwesend oder Emigrant wäre. In der Schreckenszeit wurden die unehelichen Kinder an Erbfähigkeit den ehelichen gleichgestellt: sogar mit rückwirkender Kraft bis auf die Zeit des Bastillesturmes. Über die, selbst von Mirabeau gebilligte, Vernichtung der Testamentsfreiheit bemerkt v. SYBEL sehr schön: »sie beruhe auf der Voraussetzung, als wenn ohne Einschreiten der Republik das natürliche Gefühl der Ältern gegenüber den Kindern

65) SUMNER-MAINE, Die volksthümliche Regierung (1887), 90 fg.

die Parteilichkeit, der Geschwister unter einander Neid und Habgier wäre. Weil hier und dort ein Missbrauch der Freiheit vorgekommen, rottet man die Freiheit aus; weil hier und dort die väterliche Gewalt die Kinder gemisshandelt hat, schafft man dieselbe in Bezug auf das Vermögen völlig ab. Man zieht das mechanische Eingreifen des Gesetzes dem einsichtigen Walten der Älternliebe vor, obgleich in zahllosen Fällen die materielle Gleichheit der Erbtheilung die härteste Ungerechtigkeit ist.⁶⁶⁾

Viertes Kapitel.

Eintheilung des Volkes.

10.

Der aus dem Gleichheitsprincipe so leicht gefolgerte Grundsatz, bei Wahlen etc. die Stimmen nicht abzuwägen, sondern bloss zu zählen, führt zu Eintheilungen des Volkes nach bloss mathematischen Massstäben, also nach der Kopffzahl, gemildert vielleicht durch einige Rücksicht auf die Grösse des Vermögens, der Steuerzahlung etc., anstatt nach geschichtlichen Erinnerungen oder gemeinsamen Interessen.

So hat in Athen Kleisthenes, mit welchem die eigentliche Volksherrschaft beginnt, die alten, auf der Abstammung beruhenden vier Phylen mit zehn neuen, rein geographischen vertauscht. Bald kam es dahin, dass die Unterabtheilungen der Phylen, die Demen, zum Theil an sehr verschiedener Stelle lagen. Die Phylen kamen nur in Athen selbst zusammen, so dass ihre corporative Bedeutung schwand, und sie nur noch Organe des Staates zur Ausführung seiner Geschäfte blieben. — Anders in Rom, wo es selbst während seiner demokratischen Zeit niemals üblich war, in den Volksversammlungen nach der Kopffzahl zu stimmen, sondern stets nach Abtheilungen, von welchen die städtischen Tribus unendlich viel mehr anwesende Individuen zählten, als die ländlichen. Wie die italienischen Bundes-

66) v. SYBEL, IV, S. 40. 42 fg. 47.

genossen das Bürgerrecht erhielten, wurden sie nur zu 8 neuen Tribus organisiert, gegenüber den 35 älteren.

In Frankreich war es eine der ersten Massregeln der Revolution, statt der früheren Provinzen die 83 Departements zu errichten, mit »natürlichen« Gränzen und Benennung danach. Die Verfassung von 1791 scheute offenbar noch die äussersten Consequenzen der blossen Kopfhzahlvertretung. Sie vertheilte deshalb die 745 Mitglieder der Nationalversammlung unter die Departements nach einem dreifachen Massstabe, dem des Landgebietes, der Volksmenge und der Zahlung directer Steuern. In der ersten Rücksicht hatte jedes Departement gleichviel, nämlich 3 Deputierte zu wählen, nur Paris bloss einen. Ausserdem ernannte jedes Departement ebenso viele Abgeordnete, wie es $\frac{1}{249}$ der französischen Gesamtbevölkerung enthielt, und wiederum $\frac{1}{249}$ des Gesamtbetrages der französischen directen Steuern aufbrachte. Die in der letzten Vorschrift liegende Berücksichtigung der Steuern war doch nur eine scheinbare Gunst für die Reichen. Verschaffte z. B. ein solcher durch seine hohe Steuerzahlung seinem Departement 5 Abgeordnete, so war es für ihn doch gleichgültig, ob er von seinen armen Nachbarn, deren jeder ebenso viel Stimmrecht hatte, wie er, in der Wahl von fünf oder nur von einem Deputirten überstimmt wurde. Ja es hatte sogar der etwa vorhandene Neid der Nachbarn gegen ihn im ersten Falle fünfmal so viel Spielraum, wie im andern. Die republikanische Verfassung von 1793 erklärt die Bevölkerungszahl für die einzige Grundlage der Volksvertretung: auf je 40 000 Einwohner ein Abgeordneter.

Im Vereinigten Königreiche war vor der Reform von 1832 die Vertheilung der 658 Unterhausmitglieder auf die einzelnen Städte und Grafschaften eine höchst unregelmässige. Von den 80 Abgeordneten der englischen Grafschaften kamen auf York mit 1 374 000 Einwohnern, Middlesex mit 1 358 000 und Lancaster mit 1 336 000 je zwei Vertreter; auf Monmouth mit 98 000, Bedford mit 95 000, Westmoreland mit 55 000, Huntingdon mit 53 000, ja auf Rutland mit weniger als 20 000 Einwohnern auch je zwei. Unter den 203 englischen Cities und Boroughs, welche die Hauptmasse der Unterhausmitglieder sandten, (zusammen 415), waren 60 sog. *rotten boroughs* von weniger als 2000 Menschen bewohnt, 48 von 2—4000, während die neu aufgeblüheten Grossstädte Manchester, Birmingham,

Leeds, Sheffield gar keine Vertretung hatten. So niedrig die wirthschaftlichen Bedingungen des activen Wahlrechts gestellt waren, so nahm man doch an, dass thatsächlich 84 Personen, grossentheils Peers, die Wähler von 157 Mitgliedern waren; dass ferner 180 andere Stellen durch den Einfluss von 70 Individuen besetzt wurden, theils aus den Grafschaften, theils Mitgliedern städtischer Magistrate, die sich durch Cooptation ergänzten. Die Mehrzahl des Hauses hatte nur etwa 5000 Wähler insgesamt, während allein Westminster deren über 12000 zählte. Die Reform von 1832 hat 56 »verfaulten Flecken« ihr Wahlrecht völlig entzogen, 30 andere auf je einen Abgeordneten beschränkt, dagegen 22 Städte mit dem Wahlrechte von je 2 Mitgliedern, 20 andere mit dem von je einem Mitgliede begabt. Viele alte Boroughs mussten sich mit ihrer Umgegend verbinden. Von den Grafschaften wurden 25 auf je 4 Mitglieder gesteigert, 7 auf je 3. Das namentlich auch in Schottland bestehende ausschliessliche Stimmrecht der Stadträthe ward beseitigt. U. s. w. In den Grafschaften erhielten auch die Copyholders von mindestens 10 Lst. jährlichen Einkommens, ebenso die Zeitpächter, deren Contract auf mindestens 60 Jahre lautete, das Wahlrecht; um auch bei nur 20-jähriger Dauer des Contractes wählen zu können, mussten die letzteren 50 Lst. Einkommen besitzen. — Die Forderung der Volkcharte von 1835, die parlamentarische Vertretung lediglich nach der Volkszahl zu vertheilen, ist doch selbst von den neuesten Gesetzen nur annähernd erfüllt worden. Jetzt haben die Boroughs unter 15 000 Einwohnern gar keinen besondern Abgeordneten, die zwischen 15 000 und 50 000 einen, die zwischen 50 000 und 165 000 zwei. Alle anderen Bezirke wählen nur je ein Mitglied des Unterhauses. Der Wahlbeamte (*returning officer*) ist in den Städten der Mayor, in den Grafschaften der Sheriff. Er hat den Ort und die Zeit der Abstimmung festzusetzen. Diese Abstimmung braucht nicht an demselben Tage im ganzen Bezirke vorgenommen zu werden: was nach dem Heerdeninstincte so vieler Wähler den Einfluss der zuerst vollzogenen Wahlen steigert, und den Reichen, die an vielen Orten Häuser etc. besitzen, ein mehrfaches Votum gestattet.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika wird das demokratische Repräsentantenhaus vom Volke der Einzelstaaten unmittelbar gewählt, und über die Zahl der Vertreter entscheidet die Einwohner-

zahl des Staates. Dagegen ist der Senat aus je zwei Mitgliedern jedes Einzelstaates zusammengesetzt, die hier von dem Provinzialparlamente gewählt werden. Hinsichtlich des Senates, der für die Politik der Union erfahrungsmässig wichtiger ist, als das Haus der Repräsentanten, haben deshalb Staaten wie Colorado mit (1880) 194 000 Einwohnern, Delaware mit 146 000, Oregon mit 174 000 ebenso viel Einfluss, wie Pennsylvanien mit 4 282 000 oder Newyork mit 5 082 000. — Ähnlich in der Schweiz, wo nach der Verfassung von 1848/74 die zweite Kammer der Bundesversammlung, der Nationalrath, aus Abgeordneten des Volkes besteht, die von je 20 000 Menschen in directer Wahl ernannt werden; hingegen die erste Kammer, der Ständerath, aus 44 Abgeordneten der Cantone, je 2 aus jedem Cantone und je einem aus jedem Halbcantone. Im Ständerathe hat also Bern mit 532 000 Einwohnern keine stärkere Vertretung, als Uri mit wenig über 23 000. Ähnliches war in dem Frankfurter Entwurfe der deutschen Reichsverfassung von 1849 beabsichtigt.

11.

Die Vertretung nach geschichtlichem Zusammenhange oder nach besonderen Fähigkeiten und Interessen ist der strengen Demokratie aus zwei Gründen verhasst: weil sie nur vorübergehend der blossen Kopffzahl entsprechen kann; weil sie der Allmacht des augenblicklichen Majoritätswillens eine Schranke entgegenstellt. Sie macht Verhandlung zwischen den Gegensätzen nicht bloss zu einer Sache der Billigkeit, sondern auch der Nothwendigkeit. Es ist ein grosser Unterschied, ob ich mit 99 Männern gemeinsam wähle etc., weil wir zusammen 100 sind, oder weil z. B. Alle dem Kaufmannsstande angehören. Darum ist eine gewisse Zumischung solcher nichtgleichheitlichen Elemente in hohem Grade geeignet, die Demokratie zur Mässigung, Erwägung aller Rücksichten etc. zu gewöhnen, und damit ihre Nachhaltigkeit zu verstärken. Man stützt sich nur auf Unterlagen, die eines (zuweilen unbequemen!) Widerstandes fähig sind. — Ein Hauptnutzen wird schon dadurch erreicht, wenn man die Abstimmungen in kleinen Kreisen vornehmen lässt, und diese Kreise nicht so häufig wechselt, dass die gegenseitige Personenkenntniss und Controle dadurch unmöglich werden. Hat ein Volk z. B. zwei Parteien, A. mit 50 001, B. mit 49 999 Mitgliedern, so wird, falls in vielen kleinen

Bezirken gewählt wird, B. fast ebenso viele Abgeordnete ins Parlament schicken, wie A. Bildet aber das ganze Land nur Einen grossen Wahlbezirk, so gehören bei gleich vollkommener Organisation beider Parteien alle Abgeordneten zur Partei A. Dann ist zu fürchten, dass die siegende Partei ihr schrankenloses Übergewicht missbrauchen wird. Und wenn solcher Missbrauch immerhin nur zwei ihrer Mitglieder irre macht, so dass sie zur Partei B. übertreten, so muss bei der nächsten Wahl ein greller Umschlag erfolgen. Als in Frankreich das sog. *ticket-system* herrschte, wonach jedes Departement seine 3 bis 28 Vertreter collectiv wählte, hätte bei der Behandlung des ganzen Staates als Eines Wahlbezirkes und gleich vollkommener Disciplinierung aller Parteien, wenn $\frac{4}{13}$ der Wähler Republikaner wären, $\frac{3}{13}$ Legitimisten, $\frac{3}{13}$ Orleanisten, $\frac{3}{13}$ Bonapartisten, die Kammer rein republikanisch ausfallen müssen.

Je zahlreicher die Versammlung, desto weniger ist eigentliche Berathung möglich, desto leichter Übertümpelungen, Erschleichungen etc. Weil eine wirkliche Debatte fehlt, so kommt hier bedenklich viel auf die Fragstellung beim Votieren an. Die Leiter der Versammlung können gewaltig einwirken, indem sie ihre Anhänger zuerst abstimmen lassen, die Sitzung in die Länge ziehen, freudige oder ängstliche etc. Augenblicke wählen. In Genf wurde 1707 das Gesetz gegeben, dass alle 5 Jahre eine Volksversammlung als souveräne Instanz gehalten werden sollte. Gleich die erste solche Versammlung aber 1712 beschloss, diess aufzuheben. Die Secretäre nämlich hatten sich die Vota leise ins Ohr sagen lassen. Stimmt nun ein Bürger für *approbation*, so hiess es, er habe den Vorschlag der Aufhebung approbiert. Stimmt er für *rejection*, so sollte er die ferneren Versammlungen abgelehnt haben.⁶⁷⁾ Hiergegen wäre man durch Votieren in kleinen Abtheilungen wohl sicher geschützt gewesen. Es war deshalb eine wesentliche Verbesserung, als man in Nordamerika jeden Staat in so viele Wahlbezirke theilte, wie derselbe Vertreter zu ernennen hat: während es früher Bezirke gab, die 4 Vertreter hatten. Je kleiner die Bezirke, desto eher können auch die Minoritäten sich geltend machen.⁶⁸⁾

67) SPITTLER, Politik. S. 67 fg.

68) Vgl. ENGEL, Statist. Zeitschrift, März 1865. Derselbe Gedanke spricht auch gegen das Einkammersystem.

Fünftes Kapitel.

Unmittelbarkeit der Volksherrschaft.

12.

Das Streben fast jeder menschlichen Gewalt nach Erweiterung ihrer Befugnisse führt in der Demokratie zu einer immer grössern Unmittelbarkeit der Volksherrschaft, weil die vermittelnden Organe doch stets eine gewisse Beschränkung bilden. Daher in den kleinen Demokratien des Alterthums immer häufigere Volksversammlungen, neuerdings eine immer kürzere und abhängigere Mandatszeit der Vertreter angestrebt.

In Athen wurde regelmässig alle 9 Tage eine ordentliche Volksversammlung gehalten, dazu noch die vielen ausserordentlichen. Je häufiger, desto leichter fielen sie auf Thorheiten und Tyranneien. Denn grosse Haufen sind zum Handeln fast immer entweder zu schnell, oder zu langsam; zum Berathen passt ihre Form nicht, selbst wenn der Gesichtskreis der Massen dafür nicht zu eng wäre. Jede Versammlung, die handeln soll, erfordert eine solche Bildung und Selbstbeherrschung der Mitglieder, dass sie entgegenstehende Meinungen ruhig anhören und mit Gründen bestreiten können. Diess erfordert wieder eine gewisse Gleichheit an Macht und Einsicht, sowie eine gewisse Übung in parlamentarischen Dingen. Je zahlreicher die Versammlung, desto schwerer lassen sich jene Bedingungen überall voraussetzen. Die Debatte der französischen Nationalversammlungen von 1848 und 1870 fg. bestand bei wichtigeren Streitfragen fast nur aus einem Wechsel einzelner Sentenzen des jeweiligen Redners, stürmischen Unterbrechungen, sodann mühsamer Beschwichtigung durch den Präsidenten. Schon der Cardinal Retz hat bemerkt, dass sehr zahlreiche Versammlungen, auch wenn sich eine Menge von aufgeklärten und feinfühlenden Menschen darunter finden sollte, doch oft durch Vorstellungen und Leidenschaften, wie der Pöbel, regiert werden. Ich erinnere an den plötzlichen Ausbruch einer Feuersbrunst im Theater, das von lauter vernünftigen Erwachsenen besucht wird. Bei ruhiger Ueberlegung könnten sich Alle retten. Nun aber ist es die Folge der Panik, dass eine Menge der Flüchtenden erdrückt

wird.⁶⁹⁾ Etwas Ähnliches zeigt sich, wenn in theurerer Zeit beim Plündern eines Magazins ein Theil des vorhandenen Kornvorrathes zerstört wird; oder wenn der allzuheftige Andrang der Dürstenden eine Quelle verderbt (GÖTHE'S Hermann und Dorothea!); oder wenn der massenhaft lastende Sand Öffnungen verstopft, wodurch eine geringere Menge leicht entrinnen könnte.

Ein Übermass der Centralisation ist für jede Staatsform gefährlich. Am wenigsten noch für die Monarchie, weil hier die Pyramide gleichsam des Staatsdienstes nur Eine Spitze hat, und diese letztere sich in unmittelbare Verbindung mit allen unteren Schichten gar nicht setzen kann. Am meisten die Demokratie, weil hier das Centrum so besonders schwerfällig ist. Darum bemerkt schon ARISTOTELES, dass Demokratien, worin die Landleute vorherrschen, vor Ausartungen am sichersten sind. (Polit. IV, 5, 3.) Andererseits giebt es wohl nichts, was die Demokratie mehr zu Übereilungen, auch zu Täuschungen über die wahre Majorität verführen kann, als grosse Hauptstädte mit ihrem zahlreichen Proletariate. Ein merkwürdiges Symptom hiervon ist der Beschluss, welchen die zweite französische Nationalversammlung, freilich ohne praktischen Erfolg, auf Antrag der Girondisten fasste, die gewiss die Mehrzahl der Republikaner hinter sich hatten: dass an jedem Orte, wo die Nationalversammlung tagte, das Sturmläuten oder Abfeuern von Lärmkanonen ohne ihre Erlaubniss mit dem Tode bestraft werden sollte. Freilich hatte Danton schon 1789 erklärt, dass die Bürger der Hauptstadt die natürlichen Vertreter aller 83 Departements seien. Kurz vor dem erwähnten Beschlusse der Nationalversammlung war von Marat empfohlen worden, sie mit einem zahlreichen Auditorium zu umgeben, das sie zur Vollendung der neuen Constitution binnen acht Tagen zwingen und bei der ersten Pflichtverletzung dem Schwerte der Gerechtigkeit überliefern sollte. Schon im August 1792 war es so weit gekommen, dass die Polizei in der Hand demokratischer Clubs (der Sectionen), die Justiz in der Hand eines unbeschränkten demokratischen Ausschusses, die innere Waffenmacht fast nur aus Proletariern bestehend war.

69) Am 21. Februar 1864 nahm eine Versammlung Leipziger Bürger, von einem der ehrenwerthesten Männer berufen, einstimmig ohne Discussion mehrere sog. Resolutionen an, wovon eine darauf hinauslief, Schleswig-Holstein nöthigenfalls selbst im Kampfe gegen die beiden deutschen Grossmächte zu befreien.

Nach dem von Robespierre, Marat u. A. ausgesprochenen Grundsatz übt das Volk im Insurrectionszustande seine Souveränität unmittelbar aus: daher seit dem 10. August 1792 die Nationalversammlung ihre rechtliche Grundlage verloren hätte.⁷⁰⁾ Natürlich waren solche Aufstände weitaus am wirksamsten in Paris. Darum wurde auch ganz Frankreich schwer belastet, um Paris mit wohlfeilem Brote zu versorgen. Anfang 1796 verschlang dieser Posten über zwei Drittel sämtlicher Ausgaben des Ministeriums des Innern, während man für die übrigen Städte in dieser Hinsicht gar nichts that.⁷¹⁾

Es gehört zu den weisesten Einrichtungen der nordamerikanischen Demokratie, dass die Bewohner der Unionshauptstadt Washington weder im Senate noch im zweiten Hause Vertreter haben, also weder an der Gesetzgebung, noch an der Steuerbewilligung etc. betheiligt sind. Auch sonst hat Washington keine solche Anziehungskraft, wie Paris oder London. So haben auch viele wichtige Einzelstaaten ihre offizielle Hauptstadt nicht in ihre grösste Stadt verlegt: Annapolis statt Baltimore, Columbus statt Cincinnati, Springfield statt Chicago, Albany statt Newyork, Baton Rouge statt Neworleans, Sacramento statt S. Francisco, was offenbar mit dem bisherigen Übergewichte der Landleute in der amerikanischen Volkswirtschaft zusammenhängt. Diess ist sicher mit manchen Unbequemlichkeiten verknüpft. Da ärmere Volksvertreter in einer Stadt zweiten Ranges nicht so leicht ihren Broterwerb haben können, sind Diäten nothwendig. Da jedes Congressmitglied in seinem Wahlbezirke wohnen muss, können sehr oft die Bestgeeigneten, die namentlich in den grossen Städten zu Hause sind, nicht in den Congress kommen.⁷²⁾ Es liegt aber ein richtiger Instinct dabei zu Grunde, welcher die Hauptgefahr jeder Demokratie, das sind eben die Riesenstädte, verringern will. Für die Zukunft der Vereinigten Staaten wird es von der allergrössten Bedeutung sein, ob man diesen Grundsatz festhält, oder nicht.

70) v. SYBEL, I, 519, 517, 477, 470. IV, 39.

71) CICERO'S komische Erzählung, wie wenig die Römer von seiner glorreichen Quästur in Sicilien wussten (pro Plancio, 26), lässt ebenfalls auf eine demokratische Concentrierung aller öffentlichen Interessen in der Hauptstadt schliessen.

72) BRYCE, American Commonwealth II, 388 fg., 405.

13.

Offenbar ist ein wirkliches Zusammenkommen des Volkes nur in sehr kleinen Demokratien, wie die meisten des Alterthums, möglich: obschon die neueren Erleichterungen des Reisens auch in dieser Hinsicht erleichternd wirken. In den grösseren demokratischen Staaten der Neuzeit hat man statt dessen die Volksvertretungen eingeführt, mit am frühesten in Nordamerika.⁷³⁾

Unterhalb dieser amtlichen Vertretung haben wir in der neuern Ausbildung unserer Tagespresse gleichsam eine permanente Volksversammlung. Wenn das Publicum täglich eine Stunde auf die Lectüre von Zeitungen verwendet, so ist das in mancher Hinsicht ähnlich, wie der wöchentlich zweimalige Besuch einer Volksversammlung, die 3 bis 4 Stunden währt. Und zwar nimmt diese Versammlung einen immer demokratischen Charakter an, wenn die Zeitungen wohlfeiler werden. In England z. B. hat seit der 1855 erfolgten Aufhebung der Stempeltaxe die Bedeutung der Times, die man das Organ des gebildeten Mittelstandes nennen kann, beträchtlich ab-, die der Arbeiterzeitungen entsprechend zugenommen. Die ungeheuere Wichtigkeit, welche das Zeitungswesen jetzt in allen Staaten erlangt hat, die viel demokratische Elemente enthalten, mag aus der Thatsache erhellen, dass Präsident Lincoln 1864 sechs Journalisten zu Gesandten oder Generalconsuln ernannte: u. A. für Paris, Constantinopel, Rom und Rio de Janeiro. Auch später wurden die Posten zu London und Berlin Journalisten angeboten.⁷⁴⁾ Übrigens hängt es in Nordamerika mit dem so heilsamen Fehlen einer massgebenden Hauptstadt zusammen, dass es dort zwar unendlich viele Zeitungen giebt, aber keine, deren Einfluss sehr bedeutend wäre.⁷⁵⁾

73) Einen sehr merkwürdigen Versuch zu einer Art Volksvertretung hat der achäische Bund gemacht. Alle dreissigjährigen Bürger hatten gleiches Stimmrecht. Es wurde aber ein demokratischer Missbrauch dadurch verhütet, dass die Mehrzahl der Ärmeren aus den Nebenstädten doch nicht zur Versammlungsstadt reisen konnte; und ein Übergewicht der Ärmeren in dieser letztern dadurch unschädlich, dass in der Versammlung nach Städten, nicht nach Individuen gestimmt wurde. (POLYB. XXIII, 4, 5; XXIX, 9, 6. LIVIUS XXXII, 22. 8 fg.; XXXVIII, 32, 1.)

74) RATZEL, Die Ver. Staaten von N.-Amerika II, 588.

75) Nach TOCQUEVILLE II, 14 ff., stand deshalb die Klasse der Journalisten

Die heutige Zeitungspressen, welche das ganze Volksleben abspiegeln und beherrschen möchte, hat sicher das Gute, der übermässigen Arbeitstheilung, wozu jede hohe Kultur neigt, entgegenzuwirken. Freilich steht dem gegenüber eine grosse Neigung zu Flachheit und Unruhe. Wie schnell vergessen selbst unsere »Gebildeten«, was sie vor einem Jahre der Zeitung nachgeschwätzt haben! Selbst Gelehrte spielen nur zu häufig ihrer Zeitung gegenüber die Rolle des Euelpides gegenüber dem Peisthetäros in Aristophanes' Vögeln. Lässe Jedermann neben einander Zeitungen verschiedener Tendenz, so würde er sich von der knechtischen Abhängigkeit gegenüber Menschen, denen er bei persönlicher Bekanntschaft vielleicht sehr wenig trauen möchte, emancipiren. So aber, was wäre das für eine Volksversammlung, in der immer nur die eine Partei zu Wort käme? Diess macht wirkliche Volksversammlungen fast unmöglich: die Gegensätze verstehen einander gar nicht mehr, trauen sich gegenseitig nur das Ärgste zu, u. s. w. Darin liegt doch für die Zukunft eine sehr grosse Gefahr. Wer wirklich politische Bildung erlangen und behalten will, der mag immerhin sein Lieblingsblatt alltäglich lesen. Er muss aber wenigstens ab und zu auch von jeder wichtigeren andern Richtung eine Nummer vorurtheilsfrei durchstudieren.

14.

In Athen, das ja unter den griechischen Demokratien sich besonders lange Zeit einer verhältnissmässigen Gesundheit erfreuet hat, bestand das Hauptmittel, Übereilung und Inconsequenz von der souveränen Versammlung fern zu halten, in den Befugnissen des Rathes und der Nomotheten. Der Rath der Fünfhundert, dem namentlich die Verwaltung der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten zustand, besass in der guten Zeit Athens das Recht, dass über keine Frage, die er nicht vorher begutachtet, ein Volksbeschluss gefasst werden sollte, und was er verworfen hatte, dem Volke nicht mehr vorgelegt werden durfte. Die Nomotheten hatten über neue Gesetze

im Allgemeinen bei den Amerikanern in keinem grossen Ansehen. M. CHEVALIER versichert, dass die meisten Zeitungen nur 350—400 Abonnenten gehabt; sehr wenige von den täglich erscheinenden zählten über 2000, keine über 4000: *Lettres sur l'Amérique du Nord* (1836) I, 389.

zu entscheiden. In der ersten Volksversammlung jedes Jahres ward dem Volke die Frage vorgelegt, ob es gesetzgeberische Anträge zulassen wolle, oder nicht. Im Bejahungsfall mussten diejenigen, welche dergleichen Anträge stellen wollten, dieselben öffentlich bekannt machen; und in der dritten regelmässigen Volksversammlung wurden nun die Nomotheten aus den für die Rechtspflege beeidigten Heliasten des Jahres gewählt, bis 1001 Männer, vor welchen die Verhandlung alsdann in processualischer Form geführt wurde. Die Antragsteller des neuen Gesetzes traten als Ankläger des alten auf, denen aber auch offizielle Vertheidiger desselben gegenüber standen. Kein bestehendes Gesetz sollte schlechthin abgeschafft werden ohne Ersatz durch ein neues besseres; und kein neues eingeführt ohne ausdrückliche Abschaffung des ihm entgegenstehenden alten. Den Verhandlungen der Nomotheten giengen Rathsgutachten voraus;⁷⁶⁾ sie wurden auch von Rathsmitgliedern präsidirt. Nachher stand es ein Jahr lang jedem Bürger frei, durch die *γραφὴ παρανόμων* die Rechtmässigkeit eines neuen Gesetzes vor Volksversammlung und Gericht anzufechten; und wenn dieser Angriff gelang, so ward das betreffende Gesetz wieder aufgehoben und dessen Urheber in Strafe genommen. Ja, wer dreimal aus solchem Grunde bestraft worden war, sollte das Recht, Gesetzesvorschläge zu machen, für immer einbüssen. — Leider haben diese Vorsichtsmassregeln auf die Dauer wenig Erfolg gehabt, die Volksherrschaft in deren eigenem bleibenden Interesse augenblicklich zu beschränken. Schon wegen der nur einjährigen Dauer des Sitzes in beiden Ausschussbehörden, deren Mitglieder ohne besondere Qualification durchs Loos ernannt wurden, also dem Durchschnitte des souveränen Volkes selbst nur wenig überlegen sein konnten.

Je kürzer der Zeitraum, für welchen gewählt wird, umso grösser natürlich der Einfluss der Wähler auf den Gewählten. Daher es in England ein grosses Element der Stetigkeit war, als 1717 siebenjährige Dauer des jeweiligen Unterhauses gestattet wurde.⁷⁷⁾

76) Von der spätern Ausartung, dass es üblich wurde, *ἀπροβούλευτον ψήφισμα εἰσάγεσθαι ἐν τῷ δήμῳ*, berichtet das Argumentum zu DEMOSTHENES Rede gegen Androtion, p. 592.

77) Natürlich kann die Krone das Unterhaus schon vor Ablauf der sieben Jahre auflösen, wesshalb in constitutionellen Monarchien jede Verlängerung der möglichen Dauer des Parlamentes die Macht der Krone verstärken muss.

Die Volksscharte von 1835 begehrt statt dessen einjährige Parlamente. In Nordamerika galt Rhode-Island für die äusserste Demokratie, weil hier das Kolonialparlament halbjährlich erneuert wurde, (die Gerichte alljährlich). Die üblen Folgen hiervon hat schon der *Federalist*, Ch. 62, vortrefflich erörtert. Ein tüchtiges Parlament darf nicht so zahlreich sein, dass die Ehre oder Schande seiner Massregeln die einzelnen Mitglieder so gut wie gar nicht trifft. Und die Mitglieder müssen lange genug darin bleiben, um das Interesse ihres persönlichen Rufes mit dem Ruhme und Glücke des Volkes verbunden sein zu lassen. — Als die erste französische Nationalversammlung ihren Mitgliedern verbot, sich für die zweite wiederwählen zu lassen, war das gewiss eine gründlich verkehrte Anwendung des Gleichheitsprincipes. Der Vorschlag dazu ist bekanntlich von Robespierre ausgegangen, der auf diese Art alle Häupter der mehr gemässigten, satten Parteien von der neuen Versammlung ausschliessen wollte. Er selbst konnte nun freilich auch nicht eintreten, behielt aber durch den Jacobinerclub von Aussen her die volle Leitung seiner Partei. Im Club nahm seine Macht dadurch sofort sehr zu. Lameth und die anderen Häupter von 1789 waren natürlich gegen das Verbot, die Rechte aber dafür, aus Hass gegen die bisherigen Führer. Auch die Masse der einflusslosen Mitglieder dafür, um ihre Nichtwiederwahl ehrenvoll zu maskieren (v. SYBEL I, 237). Auch in der englischen Revolution wurde 1649 vorgeschlagen, dass kein Mitglied des frühern Parlaments in das neue eintreten sollte. Zum Theil hängt diess wohl damit zusammen, dass in solcher Revolutionszeit die meisten früheren Mitglieder »sehr viel Werg am Rocken haben«. Übrigens haben die extremen Häupter demokratischer Umwälzungen diese Uebertreibung des Gleichheitsprincipes meist nur da vertreten, wo sie ihnen selbst nützlich war. Die lange Dauer des englischen Revolutionsparlamentes, sowie des französischen Conventes gehören nicht in das Register der Demokratie, sondern der Revolution.

15.

Eine sehr merkwürdige Anstalt ist das 1874 für die Gesamtschweiz eingeführte Referendum, wonach jeder nicht dringliche Beschluss der gesetzgebenden Körper auf den Antrag von 8 Cantonen oder 30,000 Bürgern, bevor er Gesetz wird, einer Abstimmung des

gesamten Volkes unterzogen werden muss.⁷⁸⁾ In Nordamerika besitzt die Union diese Einrichtung nicht, wohl aber haben sie viele Einzelstaaten daselbst. In der französischen Verfassung von 1793 bestimmen Art. 56 ff., dass jedes von der Nationalversammlung provisorisch beschlossene Gesetz an alle Gemeinden versandt werden soll unter der Aufschrift: vorgeschlagenes Gesetz. Wenn alsdann binnen 40 Tagen in der um eins grössern Hälfte der Departements ein Zehntel der regelmässigen Urversammlungen reclamiert, so muss der gesetzgebende Körper die Urversammlungen entscheiden lassen.

Radicale Staatsmänner der Schweiz haben ihr Referendum wohl als den grossartigsten Versuch gepriesen, den eine Republik je gemacht. Derselbe hat aber nicht ganz im Sinne der Urheber gewirkt. So wurden z. B. in der Schweiz 1876 ein eidgenössisches Banknotengesetz und eine Militärpflicht-Ersatzsteuer abgelehnt: weiterhin die Einrichtung einer Justiz- und Unterrichts-Abtheilung in der Regierung. Für einzelne Cantone eine progressive Einkommensteuer und eine obligatorische Inventur sämmtlicher Erbschaften. In Nordamerika hat die Bevölkerung mehrerer Einzelstaaten die von ihren Parlamenten beschlossene Verleihung des Wahlrechtes an Frauen abgelehnt. Einzelne dortige Verfassungen schreiben sogar vor, dass gewisse Gegenstände immer der Gesammtheit der Wähler unterbreitet werden müssen: so in Wisconsin die Errichtung von Banken, in Minnesota die Verwendung von Geldern des *internal improvement land fund*. Nicht selten haben die Staatsparlamente gewisse kitzliche Fragen sehr gerne dem Referendum überlassen, um dadurch von sich selbst die Verantwortung abzulehnen: so bei Gesetzen, wo die Wünsche der Mässigkeitsvereine und der Schenkwirthe mit einander streiten.

Mir scheint die ganze Einrichtung doch sehr geeignet, das Leben

78) In vielen Einzelcantonen ist die Volksabstimmung nicht allein bei Gesetzen, namentlich Verfassungsänderungen, sondern auch bei Ausgaben, die einen gewissen Betrag übersteigen, vorgeschrieben. Eine extrem demokratische Steigerung dieses Gedankens findet sich in vielen Schweizer Cantonen dahingehend, dass jederzeit die Mehrzahl der Activbürger den grossen Rath abrufen kann: was in Bern die Auflösung der Regierung zur Folge hat, im Aargau sogar den neuen grossen Rath ermächtigt, alle anderen Staatsbehörden, sogar die Gerichte, zu erneuern. Wenn in Schaffhausen 1000, Bern 8000, Aargau 6000 Bürger den Antrag stellen, muss er gemeindeweise zur Abstimmung gebracht werden.

einer demokratischen Verfassung zu verlängern: weil sie einerseits echt demokratisch ist, gleichheitlich, unmittelbar etc.; aber doch conservativ, insofern sie die Hauptgefahr jeder Demokratie, leichtsinnige Neuerungen, vermindert. Nicht selten hat sie vom einfach menschlichen Standpunkte aus doctrinärer Consequenzenmacherei einen Damm entgegengesetzt. Eine grosse Menschenmenge, auf demselben Flecke beisammen, ist allerdings für panischen Schrecken, sinnlose Begeisterung etc. empfänglicher, als eine kleine Zahl, die mit einander sprechen kann. Ist aber jene über das ganze Land zerstreuet, so wird sie schwerer in Bewegung gesetzt, als diese. Darum hält auch BRYCE (II, 79. III, 360) in grossen Demokratien das Referendum für eine wesentliche conservative Einrichtung. — In Nordamerika ist mitunter beklagt worden, dass in einigen Staaten, wo jede Verfassungsänderung von der Mehrzahl der Stimmberechtigten, nicht bloss der wirklich Stimmenden, genehmigt werden muss, solche Änderungen durch die blosse Indolenz des souveränen Volkes verhindert werden. Mir scheint das aber gerade bei der eigenthümlichen Lage Nordamerikas eine sehr viel geringere Gefahr, als im Gegentheile liegen würde.⁷⁹⁾

Sechstes Kapitel.

Demokratische Beamten.

16.

Eine der gefährlichsten Übertreibungen des Gleichheitsprincipes liegt darin, dass man zu geringe Ansprüche an die Tüchtigkeit der Beamten macht, ihre nothwendigen Amtsbefugnisse schmälert, oder allzu häufig mit ihnen wechselt. Und doch hat jede ausgeartete

79) BRYCE, II, Ch. 39, vergleicht dem Referendum das jetzt in England immer gewöhnlichere Verfahren, dass die Lords einen von ihnen gemissbilligten Beschluss des Unterhauses verwerfen, dadurch eine Parlamentsauflösung bewirken, hernach aber, wenn das neue Unterhaus den Beschluss des frühern festhält, nachgeben.

Staatsform eine gewisse Neigung dazu, (die Aristokratie vielleicht noch am wenigsten): weil selbständige Beamte immer eine höchst wichtige Schranke gegen Willkür des Herrschers sind.⁸⁰⁾ Es liegt in der Natur der Sache, dass die Staatsbeamten als solche gar nicht umhin können, vor blossen Privatpersonen gewisse Vorzüge zu besitzen. Die Demokratie sucht diese nun doch unter möglichst Viele zu vertheilen, auf möglichst kurze Zeit, damit das Ideal einer reiheumgehenden Betheiligung Aller möglichst erreicht werde.

In Athen hatten die jährlich wechselnden 9 Archonten ursprünglich fast die ganze Regierung besorgt. Zu Perikles Zeit war diess fast nur auf die Instruction, nicht einmal Entscheidung, der Prozesse herabgesunken. Fast alle Beamtenstellen waren bloss einjährig; es scheint sogar, dass sie nicht unmittelbar hinter einander von derselben Person bekleidet werden konnten. Eine Ausnahme bildete die höchste Vorsteherschaft der Finanzen, die vier Jahre dauerte. Ebenso durfte Niemand zwei Ämter zugleich verwalten, wenigstens nicht für zwei Ämter zugleich besoldet werden.⁸¹⁾ Zu den thörichtsten Anwendungen des demokratischen Grundsatzes gehört es, wenn die Athener so gern als Gesandte nicht Einzelne, sondern ganze Commissionen, und zwar von Rednern beider Parteien, verschickten: was unter gleichsprachigen Staaten Einiges für sich haben mochte,⁸²⁾ sonst aber hauptsächlich dazu diente, die Freunde und Gegner der beabsichtigten Politik einer wechselseitigen Controle zu unterwerfen, auch zu verhindern, dass die Gegner nicht etwa daheim die ganze Sache rückgängig machten.

Wir gedenken hier einer höchst merkwürdigen, gewöhnlich missverstandenen Einrichtung, welche unter dem Namen Ostrakismos (Petalismos) in vielen griechischen Demokratien bestand: in Argos, Megara, Syrakus, Milet etc., ganz besonders in Athen seit der Ein-

80) Ein despotischer norddeutscher Fürst soll bei der Berufung eines ausgezeichneten Beamten in den Nachbarstaat den Minister, welcher dessen Festhaltung anrieth, gefragt haben: ist der Berufene uns unentbehrlich? Und auf die Bejahung dieser Frage hätte der Fürst erklärt: dann mag er gehen; ich kann keine Diener brauchen, die unentbehrlich sind.

81) DEMOSTH. adv. Timocr., p. 739. 747.

82) Heutzutage erreicht man diesen Zweck durch Einflussgewinnung auf die Presse des Auslandes.

führung der vollen Demokratie unter Kleisthenes. Aristoteles (Polit. III, 9) erklärt diess Institut aus dem Streben der Demokratie, die allgemeine Gleichheit nicht durch übermächtige Individuen gefährden zu lassen. Aus einem ähnlichen Grunde also, wesshalb in der Sage die Argonauten den Herakles nicht mitnehmen wollten. Besser freilich, meint Aristoteles (V, 3), wenn man einer solchen Übermacht bei Zeiten vorgebeugt hätte. — Wen nun die glänzende Auctorität des Aristoteles nicht blendet, welcher übrigens diess ganze Institut auch nur aus Büchern kennt, den frage ich zuerst: wie ist es überhaupt nur möglich, dass ein Übermächtiger seiner Macht wegen aus dem Lande gejagt wird? Ist er wirklich übermächtig, wird er sich verjagen lassen? Ich weise ferner auf den Zeitpunkt hin der geschichtlich bekannten Ostrakisierungen. Wann wird Aristeides verbannt? Nicht nach der Schlacht bei Marathon, wo er, mit kriegerischen Lorbeeren geschmückt, die wichtigsten Friedensämter bekleidete; nicht nach dem Siege von Platäa, wo er mit ausgedehntester Machtvollkommenheit über die Inseln und Küstenstädte gebot: sondern nur damals, wo ihm Themistokles in Belauschung des Zeitgeistes den Vorsprung abgewonnen, ihn entbehrlich gemacht hatte. Wäre nachher Themistokles seiner Macht wegen verbannt worden, es hätte 478 geschehen müssen, wo er der erste Mann von Griechenland war, nicht 474, wo ihn die conservativen Häupter entschieden verdunkelt hatten. Ganz dasselbe gilt von Kimon und dem ältern Thukydides. — Wir haben den Ostrakismos aufzufassen als ein Analogon unserer constitutionellen Ministerkrisen. Der äussere Hergang dabei, wie er besonders von den Scholien zu Aristophanes (Ritter, 865 und Wespen 982) beschrieben wird, stimmt vollkommen zu dieser Ansicht. Von Zeit zu Zeit wird eine Volksversammlung eigens zu diesem Zwecke gehalten. Derjenige Staatsmann, gegen den sich wenigstens 6000 Stimmen erklären, muss für eine bestimmte Zeit das Land meiden. Dieser letzte Zusatz ist den neueren Staaten unbekannt; bei der Kleinheit der alten Republiken aber, wo die Staatsmänner weit unmittelbarer mit dem Volke verkehrten, wo es im ganzen Jahre Volksversammlungen gab, war er nothwendig, um der jeweilig am Ruder stehenden Partei nicht ihre ganze Zeit mit Existenzkämpfen auszufüllen. Unsere Minister gewinnen schon durch die Vertagungen des Parlaments immer einige Mussezeit für die

laufenden Geschäfte. Hiermit lässt sich auch das Erlöschen des ganzen Institutes auf das Einfachste erklären. Bekanntlich ist Hyperbolos Exil die letzte Anwendung des Ostrakismos. Seitdem sich nämlich das ganze Hellas in zwei grosse Lager gespalten hatte, ein conservatives, lakedämonisches und ein revolutionäres, athenisches, wo der Verbannte, wenn er in Feindesland ging, der herrschenden Partei seiner Heimath unendlich viel mehr schaden konnte, als unter den Augen seiner Mitbürger: seitdem waren die Vortheile des Ostrakismos illusorisch geworden. Alkibiades Flucht, also das nächste bedeutende Exil nach dem des Hyperbolos, musste diess Jedermann begreiflich machen.⁸³⁾

Von der so viel bedeutendern Stellung der römischen Beamten siehe unten Kapitel IX. Dagegen war in den Demokratien des italienischen Mittelalters die Dauer eines Staatsamtes selten über ein Jahr; in Florenz wurden manche der wichtigsten wohl nur auf je zwei Monate bekleidet.⁸⁴⁾

17.

In Nordamerika sind die meisten Beamten innerhalb ihres Wirkungskreises sehr wenig beschränkt, und verhandeln Alles mündlich, ohne Registratur etc. Die neuenglischen *Selectmen* verfertigen die Juryliste, und ihre Wahl ist auf Solche beschränkt, die selbst Wahlrechte ausüben und in gutem Rufe stehen; sonst aber frei. Sie können in den Schenken die Namen der Säufer anheften und verbieten, dass solchen Getränke verabreicht werden. Eine Amtshierarchie giebt es hier nur für wenige Geschäftszweige: fast ebenso viel unabhängige Functionäre wie Functionen, da sie alle dem Souverän, dem Volke, gleich nahe stehen, von ihm direct ernannt sind etc. Eben desshalb muss das Volk, d. h. seine einzelnen Mitglieder, selbst controlieren, was durch die zahllosen Denunciationsgebühren erleichtert wird. (Es ist derselbe Grund, welcher in der athenischen Demokratie zu der grossen Bedeutung des Sykophanten-

83) S. mein Leben, Werk und Zeitalter des Thukydides, S. 384 fg.

84) SISMONDI, Geschichte der ital. Republiken im M. A. XVI, 435. Auch zu Mailand sollte in dem kurzen demokratischen Zwischenspiel zwischen dem letzten Visconti und dem ersten Sforza das Collegium der *Capitani e difensori della libertà* alle zwei Monate erneuert werden.

wesens führte,⁸⁵⁾ von dem Viele geradezu lebten.) Hiermit hängen die vielen Geldbussen zusammen, weil diess wohl das wirksamste Mittel ist, die während ihrer kurzen Amtsdauer factisch unabsetzbaren Beamten zu ihrer Pflicht zu nöthigen.⁸⁶⁾ Factisch freilich hebt die grosse Zersplitterung der Beamtenmacht die Verantwortlichkeit grossentheils auf.⁸⁷⁾ Eine auffallende Verschlechterung des Beamtenwesens ist durch General Jackson eingeleitet worden, der ja überhaupt nicht ohne einen gewissen Anflug von Cäsarismus regiert hat. Mit seiner Präsidentschaft beginnen die zahlreichen Amtsentsetzungen, um die Anhänger des neuen Präsidenten zu versorgen. Früher hatte Washington im Ganzen 9 Beamte ihrer Stellung enthoben, J. Adams 10, Jefferson 39, Madison 5, Monroe 9, J. Q. Adams 2; Jackson bereits in seinem ersten Jahre 230 höhere Beamte und 760 Postmeister etc. »Dem Sieger gehört die Beute«, wie Jacksons Freund Marcy im Senat 1832 offen erklärte. Man spricht jetzt wohl von einer *rotation in office*:⁸⁸⁾ wodurch allerdings ein Kastengeist der Beamten, eine Bürokratie etc. verhindert, sowie dem Gleichheitstribe und dem Streben nach Neuem Vorschub geleistet wird. Freilich sind aber dadurch zugleich die Geschicklichkeit, die aus Erfahrung stammt, sowie der Sporn, dass man bei guter Amtsführung auf Vorwärtskommen rechnen kann, vermindert. Nach dem Zeugnisse von Männern, wie J. Q. Adams und Clay, hätten Spionage, Angeberei, Schmeichelei zu Washington ähnlich geblühet, wie an den schlimmsten Höfen des 18. Jahrhunderts. CALHOUN'S Vorschlag (1836), dass der Präsident bei jeder Absetzung dem Senat seine Gründe mittheilen solle, hat nichts gefruchtet. Unter Jackson, mehr noch van Buren hebt die Besteuerung der Unionsbeamten zu Parteizwecken des jeweiligen Präsidenten an. Die Beamten der (1839) 13028 Postämter waren so abhängig, dass nach einer Erklärung des Generalanwalts der Vorsteher des Zollamtes in Newyork nicht einmal dem Schatz-

85) Vgl. ARISTOPH. Aves 1430 ff., 1694 fg.; XENOPH. Hell. II, 3, 12. ISOCR. De permut. 164. DEMOSTH. adv. Neaeram 39. Die Sykophanten haben sich wohl selbst »Hunde des Volkes« genannt. (DEMOSTH. adv. Aristog. I, 40. THEOPHR. Char. 34, 3.)

86) TOCQUEVILLE II, 61; I, 120 fg., 130, 135.

87) BRYCE III, 152.

88) Vgl. J. Q. ADAMS, Memoirs XII, 190.

secretär die Gründe für die Absetzung seiner Beamten mitzutheilen brauchte.⁸⁹⁾ Die Wahlkosten der *rings* unter ihren *bosses* werden, abgesehen von öffentlichen Subscriptionen etc., vornehmlich aufgebracht durch Abgaben zu 4 bis 5 Procent von der Besoldung der Beamten, welche ihr Amt durch jene erlangt haben. In Newyork bekommen die Citybeamten 11 Mill. Dollars, die Unionsbeamten 2½ Mill. Eine Richterstelle kostet daselbst ungefähr 15 000 Doll., eine Stelle im Congress 4000, eine Aldermanstelle 1500. Es giebt in dieser einen Stadt über 10 000 Citybeamte, die jeden Augenblick ohne Pension entlassen werden können; dazu etwa 2500 Unionsbeamte. Wenn also Stadt und Union von derselben Partei beherrscht werden sollten, welche Abhängigkeit! — Ganz anders in England, wo mit dem Wechsel des Ministeriums kaum 50 Ämter wechseln; und die sind noch dazu meist mit Personen besetzt, welche auch ohne Besoldung gut leben könnten.⁹⁰⁾ — Wie in den nordamerikanischen Einzelstaaten überhaupt die Demokratie weit extremer ausgebildet ist, als in der Union, so konnte schon 1855 ROB. MOHL klagen, dass fast in allen Staaten die höheren Verwaltungsbeamten auf ein Jahr, die Richter auf wenige Jahre gewählt wurden, und dass bei der grossen Zahl der Wähler diess thatsächlich zu einer Klasse von gewerbmässigen Politikern führte, die Zeit und Frechheit genug haben, die hierfür nöthige Agitation zu treiben. Die geistige Höhe der Beamten ist gegen früher beträchtlich gesunken, Bestechungen wie Betrügereien häufiger geworden, zugleich die Scheu vor der öffentlichen Meinung immer knechtischer.⁹¹⁾ Doch wirkt in Nordamerika die Unsicherheit der Beamtenstellung bisher immer noch nicht ganz so entsittlichend, wie sie in alten Ländern wirken würde. Man kann dort noch leichter eine verschüttete Lebensbahn mit einer neuen vertauschen.

Auch in der Schweiz lässt sich die Neigung der Demokratie zu einer grossen Zahl kleiner Ämter beobachten. So zählte z. B. der Canton Tessin 1834 auf nur 109 000 Einwohner 144 friedens-

89) v. HOLST, Verfassung u. Demokratie der V. Staaten, I, 2, 42 ff. 117. 309.

90) BRYCE II, 464 ff. 452. 487.

91) MOHL, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, I, 531 ff. In Virginien wurden lange Zeit die Geistlichen immer nur für ein Jahr angestellt. (BANCROFT III, Ch. 19.)

gerichtliche Beamte, 71 bei den Gerichten erster Instanz, 25 beim Appellationsgerichte, 17 beim Staatsrathe; dazu noch gegen 1500 Amtleute und Gemeinderäthe.⁹²⁾ Hand in Hand geht hiermit eine Titelsucht, worin die Demokratie der Monarchie gewiss nicht immer nachsteht. Man denke an die zumal früher so oft vorkommende Erscheinung, dass sich Männer, die wenig Jahre hindurch z. B. Regierungsräthe etc. gewesen waren, zeitlebens Alt-Regierungsräthe etc. nannten. Auch in Nordamerika grosse Titelsucht: so dass z. B. das Prädicat *honourable* angenommen, auf den Consultitel selbst eines sehr unbedeutenden Staates grosser Werth gelegt wird u. dgl. m.⁹³⁾

Ein mässiger Wechsel der Beamten, zumal unter den leitenden Staatsmännern, kann viel Gutes haben: für den Staat, der zu verschiedenen Zeiten oft verschiedener Talente bedarf, nicht immer bloss eines Themistokles oder Stein, sondern auch eines Kimon oder Hardenberg, jetzt eines Fabius, dann wieder eines Marcellus; sodann auch für die Staatsmänner selbst, die nun den Staat sowohl aus der Regierungs-, wie aus der Oppositionsperspective kennen lernen. Aber ein zu rascher Wechsel unterbricht alle Geschäftstradition, alle gründliche Erfahrung, ja selbst alles Zutrauen. In Zeiten des Luxus werden die schnell wechselnden Minister, welche doch in gewisser Beziehung mit den angesehensten, reichsten Klassen auf ähnlichem Fusse leben müssen, wenn sie nicht von Hause aus selber reich sind, gefährlich zu Erpressungen oder Betrügereien, börsenspielerischer Ausnutzung der Staatsgeheimnisse etc. versucht.

Zu den thörichtsten Anwendungen des Gleichheitsprincipes gehört es, wenn man den Vorsitz im Reichstage häufig wechselt. Wird der Präsident allmonatlich oder gar alle 14 Tage neu gewählt, wie in der ersten französischen Revolution, so werden sich die gehörige Routine, Gesetzeskenntniss etc. des Vorsitzers, andererseits auch Gewöhnung der Mitglieder an denselben schwerlich ausbilden können. Besser schon, wenn er für die ganze Dauer der Session gewählt ist, wie in Frankreich seit 1830; noch besser in England, wo er sein Amt mindestens für die ganze Dauer des Unterhauses bekleidet.

92) FRANSCINI, Der Kanton Tessin, S. 315.

93) Vgl. FEARON, Journey through the Eastern and Western States of America. (1818.)

Wirklich erfordert diess Amt eine Menge von Eigenschaften, die äusserst selten in Einer Person beisammen gefunden werden. Ein ephemerer Präsident wird eine ausschweifende Kammer schwerlich zügeln können, was doch immer im Interesse des ganzen Volkes liegt, auf die Dauer gewiss auch im Interesse der Kammer selbst. Manche deutsche Kammer würde 1848 fg. unter einem tüchtigen Präsidenten weniger angestrebt, aber mehr erreicht haben!

18.

Da sich Wahlen regelmässig um so mehr auf die Hervorragenden concentriren, je mehr sie von grossen Massen vollzogen werden,⁹⁴⁾ so liebt die extreme Demokratie das *Loos*. *ARISTOTELES* führt in der Rhetorik I, 8 als charakteristischen Hauptunterschied zwischen Aristokratie, Oligarchie und Demokratie an, dass in der ersten die Ämter nach der Bildung vergeben werden, in der zweiten nach dem Vermögen, in der dritten nach dem *Loose*.

Nur solche Ämter waren im spätern Athen hiervon ausgenommen, die handgreiflich gewisse persönliche Eigenschaften erfordern, wie Schatzmeister, Feldherren, Gesandte. Aber die 500 Rathsmitglieder wurden jährlich erloost. Im Innern des Rathes hatten je 50 Glieder, welche aus einer der zehn Phylen waren, für ein Zehntel des Jahres die *Prytanie*, d. h. die laufenden Geschäfte nebst Wohnung und Speisung im *Prytaneion*. Von diesen 50 ward täglich Einer als Vorstand erloost, der die Schlüssel und Siegel des Staates verwahrte. Den Vorsitz im Rathe und in der Volksversammlung hatten wiederum nach dem *Loose* die 9 *Proedren* aus den anderen 9 Stämmen. Aus einem dieser nichtregierenden Stämme ward auch der Staatsschreiber durch's *Loos* bestimmt. Zu Syrakus führte *Diokles* nach dem Siege über Athen die Ämterverloosung ein: derselbe *Diokles*, welcher die richterliche Willkür geschickt einzuschränken verstand.⁹⁵⁾ Jedenfalls ward der Parteienkampf durch das *Loos* gemildert, wesshalb *Anaximenes*

94) Der 1848 persönlich fast nur unvortheilhaft bekannte Louis Napoleon wurde von den Meisten nur darum gewählt, weil sie von keinem andern Namen voraussetzen konnten, dass er allgemein bekannt wäre.

95) *DIODOR*. XIII, 34 fg. *ARISTOT.* Polit. V, 4.

diess Verfahren *ἀστασέαστον* nennt.⁹⁶⁾ Bei rechtmässiger Handhabung konnten schwerlich alle Erloosten derselben Partei angehören; und wenn gegenüber einem sehr Ausgezeichneten alle Mitwerber zurücktraten, so war eine Wahl im edelsten Sinne vollzogen. Dass nach Idomeneus Aristeides nach der Marathonschlacht Archon geworden, *οὐ κναμεντὸς, ἀλλ' ἐλομενῶν τῶν Ἀθηναίων*,⁹⁷⁾ mag auf ein solches Zurücktreten gedeutet werden. Übrigens entschied zu Athen das Loos nur zwischen Solchen, die sich um das Amt beworben hatten. Auch fand vor Antritt des Amtes einige Prüfung statt: ob der Betreffende seine Ältern gut behandelt, seine Steuern gezahlt habe etc., was später freilich zur blossen Formsache wurde. Man erkennt aber die Eigenthümlichkeit solcher Demokratien, welche für die Unfähigkeit des Bewerbers einen Beweis verlangen, andere Verfassungen für die Fähigkeit. In Bezug auf die Amtsführung ist übrigens das demokratische Loos noch schlimmer, als die aristokratische Erblichkeit: weil die letztere doch wenigstens einige Erziehung fürs Amt, Routine etc. verbürgt; auch wird ein gelooster Beamter vorzugsweise wenig Respect finden. Nur in einer sehr ausgearteten Demokratie, die bei der Wahl die Tendenz hätte, den ärgsten Schmeichlern, Bestechern etc., also den Schlechtesten, die Macht in die Hände zu spielen, wäre das Loos wirklich eine Art Verbesserung.⁹⁸⁾

In Rom, wo man übrigens diess Extrem demokratischer Gleichheit vermieden hat, wurden wenigstens die Centurien seit C. Gracchus in einer durchs Loos festgestellten Reihenfolge nach einander zur Abstimmung aufgerufen, während früher die Vermögensklassen nach einander votirt hatten. Gerade bei grossen Volksmassen ist ja die Nachahmung besonders mächtig.⁹⁹⁾ Dagegen war das Loos in den

96) Zu Heräa in Arkadien führte man die Ämterverloosung ein, weil beim Wählen Jeder nur aus seiner Partei gewählt hatte. (ARISTOT. Polit. V, 3.)

97) PLUTARCH. Arist. I; vgl. CURTIUS, Griech. Gesch. I, 344. 546 ff. Schon Kleisthenes mag das Loosen eingeführt haben, wie ja HERODOT. VI, 109 ausdrücklich des erloosten Polemarchen gedenkt.

98) Insoferne hat Sokrates Unrecht, wenn er den Staat, wo die wichtigen Ämter verloost werden, ein Volk von Verrückten nennt. (XENOPH., Memor. I, 2, 9.)

99) Seit 452 v. Chr. kam es auch ab, die Soldaten aus der pflichtigen Mannschaft von den Offizieren frei auswählen zu lassen, wogegen man das Loos einführte. Diess ist echt demokratisch, aber freilich ein Symptom entweder abnehmenden kriegerischen Sinnes im Volke, oder bedenklich gewordener Willkür bei den Vorgesetzten.

Demokratien des italienischen Mittelalters sehr verbreitet: häufig auf die Art, dass Wahlherren erloost wurden, um dann ihrerseits zu wählen.¹⁰⁰⁾ In Verona führte Ezzelin für alle besoldeten Ämter das Loos ein. Florenz hat denselben Schritt 1323 gethan. (G. VILLANI IX, 228. MACHIAVELLI Storia Fior. II.)¹⁰¹⁾ Doch wurden in gefährlicher Zeit die notorisch Tüchtigsten zur Kriegsverwaltung ernannt, sowie man auch bei Erneuerung der Loosbeutel Vertrauensmänner zu Vorsitzern des Scrutiniums machte. In solchen Zeiten ernannte man wohl eine sog. Balia, eine Commission von etwa 250 Bürgern, welche dann wie eine Dictatur über den Gesetzen stand. Um 1434 wurden die Loosbeutel geöffnet, und alle Namen von Anhängern der gestürzten Partei entfernt. Eine solche Balia konnte wohl gar die Signorie frei wählen, was man Wahlen aus freier Hand nannte. Sie konnte auch über die Staatseinkünfte frei schalten und aussergerichtlich Verbannungen anordnen.¹⁰²⁾ — Die älteren Schweizer Demokratien haben auf das Loos viel weniger Werth gelegt.¹⁰³⁾ Doch wurden z. B. in Schaffhausen während des Zunftregimentes viele Ämter verloost, namentlich Ämter finanzieller Art, selbst eine Landvogtei, was aber heftige Klagen der Unterthanen veranlasste. Die Weibel, Thorwächter und Thürmer alle durchs Loos ernannt.^{104) 105)}

100) So in Lucca; ähnlich bei dem wichtigen Amte der Ephoren zu Mailand seit 1228. (v. RAUMER, Gesch. der Hohenstaufen V, 181. 190.)

101) In Lucca, sowie in vielen Municipalstädten von Toscana und des Kirchenstaates hat sich dies Verfahren bis zur französischen Revolution behauptet. Vgl. SISMONDI V, 93 fg. Noch unter Leopold II. besetzte der Rath der Zweihundert zu Florenz die Ämter in den Landstädten nach dem Loose. (CROME, Staatsverwaltung Leopolds I, 40.)

102) SISMONDI VIII, 263; IX, 87. 224; X. 174.

103) Glarus liess 1640 die Ämter unter 8 Candidaten verloosen, die durchs Handmehr gewählt waren, und zwar nach einem gesetzlich bestimmten Verhältnisse aus den verschiedenen Landestheilen. In Schwyz erlaubte sich der Canton 1692, unter denjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten hatten, durch Verloosung entscheiden zu lassen. Doch ist diess bald nachher thatsächlich abgekommen, 1706 sogar ein Vorschlag, das Loos wiederherzustellen, abgelehnt, und 1718 mit schwerer Strafe bedrohet. (BLUMER, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, 1858, II, 127 ff.)

104) IM THURN, Der C. Schaffhausen, S. 7. BURCKHARDT, Der C. Basel, I, 142 ff.

105) Der Monarchie liegt die Ämterverloosung natürlich ganz fern. Dagegen hat die Aristokratie nicht selten dazu gegriffen, im Interesse der Gleichheit wenigstens innerhalb der Herrscherklasse; in religiöser Zeit wohl mit dem Nebengedanken

19.

Unbesoldete Ämter sind für die Ärmeren factisch unzugänglich. Die Demokratie strebt deshalb nach Besoldung aller öffentlichen Dienste, und zwar, so viel es angeht, nach gleichheitlicher Besoldung. Schon ARISTOTELES (Polit. V, 7, 9) empfiehlt der Oligarchie die Besoldungslosigkeit der Ämter,¹⁰⁶⁾ wie denn auch in England die bisherige Gentlemenherrschaft, nach Oben wie nach Unten zu, ganz wesentlich darauf beruhet, dass seit Karl II. die früheren Diäten der Unterhausmitglieder¹⁰⁷⁾ aufgehört haben. Unter den Forderungen der Volkcharte von 1835 ist die Bezahlung der Parlamentsglieder eine der wichtigsten. Was jetzt in England die reine Volksherrschaft noch ermässigt, sind, ausser dem besonnenen, conservativen Sinne des Volkes im Allgemeinen, nur noch zwei Cautelen: das Fehlen der parlamentarischen Diäten und die Beibehaltung des Systems, die gesetzlichen Wahlkosten den Candidaten aufzubürden. Die letzteren betragen früher durchschnittlich 3835 Lst. für jeden Abgeordneten, jetzt immer noch 1227 Lst.¹⁰⁸⁾ Wenn es in Nordamerika selbst für angesehene Staatsmänner, die für Zwecke ihrer Partei reisen,

eines Gottesurtheiles. S. ANAXIMENES' Rhetor. ad Alexandr., C. 2, p. 14. Die Venetianer verbanden in ihrer besten Zeit das Loos mit der Wahl. Ein Hut ward auf einen hohen Dreifuss gestellt, in dem viele versilberte und 9 vergoldete Kugeln lagen. Jeder Senator zog eine Kugel heraus. Die, welche die silbernen trafen, begaben sich auf ihren Platz zurück, die Zieher der goldenen stiegen auf eine bestimmte Bank, und nachdem alle 9 ausgeloozt waren, nahmen sie die Wahl vor, ohne vorher mit Jemand gesprochen zu haben. PATRICIUS rühmt diess Verfahren sehr. (De republ. III, 3.) In Basel ward das Loos 1718 eingeführt, um Wahlintriguen zu verhüten. Nur das Amt der Bürgermeister und Gesandten blieb hiervon ausgeschlossen. (OCHS, Gesch. von Basel, VII, 165. BURCKHARDT, Der Kant. Basel, I, 142 ff.) Legrand erhielt seine Baseler Professur, nachdem er bei 8 früheren Bewerbungen unglücklich geloost hatte. (W. VISCHER, Legrand, ein Gelehrtenbild aus dem 18. Jahrh., 1862.)

106) Er hebt als charakteristisch hervor, dass in Demokratien das Volk für seine richterliche Thätigkeit besoldet wird, in Oligarchien dagegen die Reichen, die nicht richten wollen, durch hohe Geldbussen dazu gezwungen werden. (Polit. IV, 7, 2.)

107) In den Grafschaften 4 Schill. täglich, in den Boroughs 2 Schill., von den wählenden Corporationen selbst aufgebracht. (BLACKSTONE I, 174.)

108) Tübinger Zeitschrift 1886, S. 382 fg.

nicht anstössig ist, ausser ihren Reisekosten noch eine Geldbelohnung zu erhalten (BRYCE II, 574): so bildet das einen echt demokratischen Zug. In Frankreich waren die Nationalversammlungen der grossen Revolution und wiederum seit 1848 besoldet, die Kammern von 1814 bis 1848 nicht. Die hohen Besoldungen, welche Napoleon den Mitgliedern der ständischen Körperschaften beilegte, sind ein merkwürdiger Beleg dafür, wie gern der Cäsarismus die Formen der Demokratie beibehält. In manchen Staaten, wie Preussen, erhält die zweite Kammer Diäten, die erste, mehr aristokratische nicht. Das alte Athen liess zwar seine höheren Beamten grösstentheils ohne Besoldung dienen: nur wurde leider, gerade so wie in vielen Aristokratien, dieser Grundsatz schon frühe durch unrechtmässige Bezüge eludiert. LYSIAS erzählt, dass Manche mit Kosten ein Amt erlangen, welches ihnen später das Doppelte wieder einbringen soll. Dem Alkibiades hätten die Städte zweimal so viel gegeben, als anderen Feldherren. (pro bonis ARISTOPH. 52. 57.) Selbst von Themistokles berichtet HERODOT (VIII, 4 fg.), wie er sich, immerhin zu einem guten Zwecke, bestechen liess. Bei Perikles hebt THUKYDIDES (II, 65) als besondern Ruhm hervor, dass er *χορημάτων διαφανῶς ἀδωρότατος* gewesen. Zu DEMOSTHENES Zeit, »wurde Alles wie auf offenem Markte feilgeboten. Neid, wenn Jemand etwas empfangen hat; Gelächter, wenn er diess eingesteht; Verzeihung, wenn er überführt wird; Hass gegen Den, welcher diess tadelt: kurz Alles, was von Bestechungen herrührt.« (Philipp. III, 121.)

Neuerdings hat der mehr demokratisch gefärbte Zeitgeist die Beamtengehälter fast überall viel gleichmässiger gemacht, als früher; wie ja auch die in unserer Zeit so häufig wegen »Vertheuerung des Lebens« gewährten Besoldungszulagen fast immer bei der untersten Klasse der Beamten anheben. Aber z. B. Graf Wartenberg unter Friedrich I. bezog vom Staate jährlich gegen 400 000 Thaler, ein jetziger preussischer Minister nur 42 000. In Dänemark hatte gegen Schluss des 18. Jahrhunderts ein Minister 30 000, mancher Richter an festem Gehalte nur 20 Thaler jährlich. Unter Karl II. bezog der Grossschatzmeister 8000 Lst. jährlich, der Ober-Stallmeister 5000, der Kriegszahlmeister 5000, ganz abgesehen von Bestechungen, während die drei reichsten Herzoge wenig über 20 000, ein Peer durchschnittlich 3000, ein Baronet 900, ein Mitglied des Unterhauses weniger als 800 Lst. jährlich hatte. (MACAULAY.) Dagegen beträgt

jetzt der Gehalt eines Ministers 5000 Lst. — Wenn wir zur Zeit Ludwig Philipps die Gehalte im französischen und nordamerikanischen Finanzministerium mit einander vergleichen, so empfang der *huissier* oder *messenger* dort 1500, hier 3734 Fr. jährlich; der unterste Commis 1000—1800 und 5420 Fr.; der oberste Commis 3200 bis 3600 und 8672 Fr. Dagegen der Generalsekretär oder *chief clerk* 20 000 und 10 840 Fr., der Minister 80 000 und 32 520. Zu Washington gab es im Finanzamte 158 Beamte, von welchen nur 6 unter 1000, aber auch nur 2 über 2000 Doll. Gehalt bezogen. Die höchsten amerikanischen Seeoffiziere (*commodores*) hatten 24 000 Fr., ein französischer Viceadmiral schon 39 900; während die Unteroffiziere (*sailmakers, boatswains, gunners*) dort 2667—4000, hier nur 1000—2000 Fr. erhielten. Aber freilich, hier wurden die Gehalte vorzüglich von den höheren, dort von den niederen Klassen bestimmt. Dabei pflegt in nordamerikanischen Almanachs bei jedem Beamten auch die Ziffer seines Gehaltes zu stehen.¹¹⁰⁾

Eine der gefährlichsten Ausartungen ist es, wenn für Ausübung solcher Bürgerpflichten, die keinen Beruf hindern, oder gar für Ausübung von blossen Bürgerrechten Bezahlung geleistet wird. So ward in Athen nicht bloss für die Rathssitzungen (6 Obolen) und die Gerichtssitzungen (seit Perikles 1, seit Kleon 3 Obolen), sondern sogar für die Volksversammlung (seit Perikles 1, später 3 Obolen) ein Sold gezahlt. Es scheint, dass Perikles damit die persönliche Liberalität des reichen Kimon hat überbieten wollen. Die schlimmen Folgen hiervon für die Geschäftsverwickelung, die Confiscationslust, den Müssiggang des grossen Haufens sind namentlich von ARISTOPHANES in unvergänglichen Zügen beleuchtet worden. Die französische Schreckenszeit führte auf Danton's Vorschlag einen Sold von 40 Sous für den Besuch der Sectionsversammlungen ein: allerdings nur zu Gunsten derjenigen, welche dessen bedürfen. Da hat dann aber mancher Proletarier an demselben Abend wohl drei bis vier solcher

110) TOCQUEVILLE II, 47. M. CHEVALIER, Lettres sur l'Amérique du Nord, II, 151. 145. In der sehr demokratischen Kolonie Victoria ist es oft vorgekommen, die Volksvertreter in einer Quote desjenigen zu belohnen, was sie vom Staate für öffentliche Bauten etc. in ihrem Wahlbezirke durchsetzen. (Westminster Rev., Jan. 1868, p. 33.)

Versammlungen besucht,¹¹¹⁾ wesshalb die Thermidorier die ganze Soldzahlung wieder abschafften. Danton hatte seinen Vorschlag zu der Zeit gemacht, wo die Girondisten gestürzt, der Aufstand der Provinzen gegen die Schreckensherrschaft grösstentheils niedergeschlagen und im Wohlfahrtsausschusse selbst die relativ Gemässigten unterdrückt waren. — Auch in Deutschland sind 1848/9 Vorschläge aufgetaucht, den Pöbel für Ausübung des Wahlrechtes zu bezahlen; ebenso wie die Ältern der unentgeltlich unterrichteten Kinder für deren Schulbesuch! Wenn in einer Demokratie das active und passive Wahlrecht auf die untersten Klassen ausgedehnt ist, so bildet die Besoldungslosigkeit der Ämter ein Hauptschutzmittel gegen Missbrauch. Freilich wird sie auf die Dauer schwer zu halten sein. Gerade die Ärmsten versprechen ja (auf Anderer Kosten!) leicht am meisten.

Auch abgesehen von der Besoldung, hat wohl jede Staatsform das Bedürfniss, hervorragende Verdienste um das Ganze durch äusserliche Ehrenbezeugung zu lohnen. Was in dieser Hinsicht die Orden und Medaillen für die Monarchie, das sind neuerdings Fahnen für die Demokratie geworden: Schmuck der von der öffentlichen Meinung Begünstigten, Erinnerungszeichen der Zusammengehörigen, Prunk bei Festen etc. Schon DEMOSTHENES hebt den Unterschied hervor, dass in Oligarchien die Belohnung verdienter Männer in einem Antheile an der Herrschaft besteht, was in Demokratien nicht möglich sei. Hier desshalb Bekränzungen, Abgabefreiheit etc. Die letztere muss dauernd sein, weil die Demokratie nicht, wie Monarchie und Oligarchie, den Günstling positiv reich machen kann. (Leptin p. 484. 461.) Unseren Ordensverleihungen entsprach zu Athen die Krönung und Ausrufung im Theater etc., was Demosthenes mehrmals widerfuhr. (pro Corona, p. 267.) Also nur für einen Augenblick und nachher leicht vergessen, während ähnliche Auszeichnungen in der Monarchie meist für Lebenszeit, in der Aristokratie wohl gar vererblich sind. Echt demokratisch war es, wenn die Belohnung für gute Amtsführung des Rathes der Fünfhundert gern in einem goldenen Kranze bestand, der alsdann in einem Tempel aufbewahrt wurde.

111) SPITTLER, Politik, 72.

20.

Die Rechtspflege wird dem Geiste der Demokratie gemäss öffentlich und mündlich verfahren, mehr auf dem gemeinen Menschenverstande beruhen, als auf juristischer Wissenschaft, wozu das Volk weder Zeit noch Bildung genug hat; sie wird einfach und rasch vorgehen, was dann leider häufig auf Kosten der Gründlichkeit erfolgt. Wie der Aristokratie die auf Gewohnheit beruhenden, an Grundbesitz geknüpften Patrimonialgerichte geistig verwandt sind, der Monarchie die gelehrten, lebenslänglichen Richtercollegien, so der Demokratie die aus »dem Volke selbst« entnommenen Geschworenengerichte.

Die athenischen Geschworenengerichte, seit Solon für Civil-, seit Perikles auch für Strafsachen, waren im höchsten Grade demokratisch eingerichtet: 6000 Bürger je für ein Jahr durchs Loos bestimmt, und in 10 Commissionen richtend, so dass für gewöhnlich ein Gericht aus 500 Heliasten bestand, unter Umständen auch nur aus 200, aber zuweilen durch Zusammenziehung mehrerer Commissionen aus 1000 oder 1500. Selbst die Kategorien von Sachen, worüber jede einzelne Commission zu entscheiden hatte, durchs Loos bestimmt.¹¹²⁾ An Appellation war natürlich nicht zu denken, da jedes Gericht unmittelbar das souveräne Volk vertrat.¹¹³⁾ Darum spielten hier eine wichtige Rolle die sog. Diäteten, die unter Zustimmung beider Theile als Schiedsrichter fungierten und insofern als eine Vorinstanz betrachtet werden können: auch sie übrigens sehr zahlreich und jährlich durchs Loos bestimmt. Die an sich schöne Einrichtung, dass nicht bloss die Handlungen der Beamten durch die Gerichte bestraft, sondern auch die Beschlüsse des souveränen Volkes cassiert werden konnten, hat doch praktisch wenig Erfolg gehabt. Es war eben der Unterschied zwischen dem Volke im Ganzen und den Gerichten qualitativ gar zu gering.

112) Es ist charakteristisch, wie auch ARISTOTELES (Polit. IV, 13) nach den Gegenständen eine grosse Zersplitterung der Gerichte empfiehlt: eins über verwaltete Ämter, eins über Todschatz, eins über Hochverrath etc., ohne doch irgendwie an Instanzenzug zu denken.

113) Echt demokratisches Verbot jeder Appellation, auch jeder wiederholten Rechenschaftsablegung über dieselbe Sache: DEMOSTH. pro Phorm., p. 952.

Die Römer haben ihren Ruf als das klassische Rechtsvolk des Alterthums namentlich auch darin bewährt, dass ihre Demokratie während der Blüthezeit der Republik (unten Kapitel IX) in der Rechtspflege so viel geringere Ansprüche machte, als die athenische. Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, sowie Appellationslosigkeit in beiden Staaten dieselbe. Hinsichtlich der Gerichtsleitung durch die Beamten aber der grosse Unterschied, dass in Rom diese durch Volkswahl ernannten und nach ihrem Amtsjahre im Senate verbleibenden Männer eine unvergleichlich höhere, also auch moralisch verantwortlichere Stellung einnahmen, als die athenischen, durchs Loos ernannten. Und was die eigentliche richterliche Entscheidung betrifft, so lag sie zu Rom während dieser Zeit in der Hand von Senatoren, bei deren Auswahl der Consens der streitenden Parteien oder wenigstens ein starkes Recusationsrecht derselben eine wichtige Rolle spielte; wogegen zu Athen auch hier nur die extrem demokratischen Sicherungsmittel des Loosens und der grossen Zahl bestanden.

Die italienischen Demokratien des spätesten Mittelalters haben gewiss im Interesse der Unparteilichkeit oft Fremde zu Richtern berufen: *per levar via le cagioni delle inimicitie, che dai quindici nascono.* (MACHIAVELLI.)¹¹⁴⁾

21.

In den Vereinigten Staaten hat sich das Gerichtswesen der Union vortrefflich behauptet (s. unten Kapitel XII.); um so weniger das in den meisten Einzelstaaten, wo das Volk unmittelbar die Richter wählt. Schon KENT¹¹⁵⁾ bemerkt, dass die Handhabung der Strafgewalt und das Amt, jeden Bürger zur Erfüllung seiner Pflicht zu zwingen, ebenso unentbehrlich wie unbeliebt ist. Die hierfür geeignetesten Männer dürften wegen ihres zurückhaltenden Wesens und ihrer Unbeugsamkeit nur selten populär sein. In allen älteren Staaten der Union waren die Richter lebenslänglich (*during good behaviour*) angestellt; in den neueren Staaten nur auf eine ziemlich kurze Zeit,

114) Aus demselben Grunde hat auch BENTHAM in seiner demokratischen Zeit die Ansicht ausgesprochen, dass oft Ausländer am besten zu Staatsbeamten genommen werden, weil man solche am argwöhnlichsten überwache.

115) Commentaries on American law I, 293.

auch in den revidierten Verfassungen, so dass 1867 die lebenslängliche Dauer bloss noch in Massachusetts, Delaware, Nord- und Süd-Carolina, Florida und Alabama bestand. Sonst allenthalben Wahl der Richter für eine bestimmte Zeit von 2 Jahren (Vermont) bis 24 Jahren (Pennsylvanien). In Newyork muss der Richter schon gleich nach dem 60. Jahre als altersschwach abdanken. Charakteristisch ist es, wie man in den meisten Staaten die in England übliche Amtstracht der Richter abgeschafft hat. Auch die Gehalte meist so niedrig, dass sie angesehene Juristen wenig zu locken vermochten. (BRYCE II, 118 fg.) Die Friedensrichter in den meisten Staaten jährlich neu gewählt. Hier und da setzen die Geschworenen sogar die Strafe fest. In Tennessee war es dem Richter förmlich verboten, zu den Geschworenen über den Thatbestand zu reden, so dass er zum blossen Werkzeuge der Jury herabsank. In Mississippi wurde 1845 der Bewerber um eine Richterstelle verpflichtet, z. B. in Bankerottfragen ungerecht zu urtheilen. *A mere man, poor, frail, weak, erring man is put upon the bench, named judge, and forthwith his possible opinions are held sacred. For our part we hold all intelligences in equal respect and we especially hold it to be the duty of an independent press to discuss the dogmas of the judges. Public opinion ought to be the law of the land. Those opposed to the march of democratic principles cling to the judges endeavouring to inspire great awe for their every opinion. This is absolute humbuggery. It is extremely ridiculous to admit that the people are capable of choosing their judges, and at the same time deny them the utmost freedom in canvassing the opinions of candidates for judicial stations.*¹¹⁶⁾ Welch' ein Gegensatz gegen die Verfassung von Newhampshire (I, 35), worin es heisst: *it is essential to the preservation of the rights of every individual . . . , that there is an impartial interpretation of the laws . . . It is the right of every citizen to be tried by judges as impartial as the*

116) v. HOLST, Verfassung und Demokratie der V. Staaten, II, 123 ff. Es war hauptsächlich die Unnatur der Sklavenfrage, die solche Früchte hervorbrachte. So ward in Savannah 1818 Jedem, welcher einem Farbigen (auch freien Farbigen) Lesen oder Schreiben lehrte, eine Geldstrafe angedrohet; war der Schuldige selbst farbig, so bekam er noch dazu 39 Peitschenhiebe. Nordcarolina bedrohte 1830 den Druck abolitionistischer Schriften mit Geldbusse, Auspeitschung und Pranger; das zweite Mal mit dem Tode. In Maryland 1834 mit 10—20-jährigem Zuchthause, in Louisiana mit dem Galgen. (v. HOLST II, 2, 100. 120.)

lot of humanity will admit. It is therefore not only the best policy, but for the security of the rights of the people, that the judges of the supreme judicial court should hold their offices so long as they behave well. Gebildete Amerikaner bewundern in England nichts so sehr, wie den Richterstand. (BRYCE III, 358.)

In der grossen französischen Revolution war es eine der ersten Massregeln des Convents, alle Verwaltungs- und Justizämter neu zu besetzen. Billaud wollte überhaupt gar keine eigentlichen Richter mehr: statt ihrer sollten immer je zwei, von den Parteien ernannte Schiedsrichter fungieren. Das ging nun zwar nicht durch. Aber die Wahl wurde jedenfalls nicht auf Juristen, als besonders schlimme Aristokraten, beschränkt.¹¹⁷⁾ Leider hat auch die neueste französische Republik einen Rückfall in dieser Hinsicht aufzuweisen. Als die zweite Kammer 1882 die Absetzbarkeit und Volkswahl der Richter votierte, obschon die Regierung nur bei Gelegenheit einer Reform der Gerichte eine zeitweilige Suspension der Unabsetzbarkeit gewünscht hatte, ging jenes Extrem durch, weil mit der äussersten Linken zugleich die Rechte stimmte: die letztere wohl in der Absicht, die Republik durch Übertreibung zu Grunde zu richten.

Geschworene, als Dilettanten, sind unsicherer, als ständige Richter: eben desshalb von Unten her wohl mehr zu beeinflussen, als diese von Oben her, wenigstens schwerer durch gute Einrichtungen vor solchen Einflüssen zu bewahren. Durch die Jury erlangt das Volk einen bedeutenden Theil des Begnadigungsrechtes. Für gewöhnliche Zeiten sind Geschworene in bedenklicher Weise zu übertriebener Milde geneigt: in Newyork hatten 1816 ff. von 817 entlassenen Sträflingen nur 77 ihre volle Strafzeit ausgehalten, 740 waren begnadigt worden.¹¹⁸⁾ Andererseits hat man in revolutionärer oder

117) v. SYBEL I, 564.

118) JULIUS, Nordamerika's sittliche Zustände II, 29. 13. Welch' ein Gegensatz gegen das Mutterland, wo unter den Tudors 27 Verbrechen mit Todesstrafe bedrohet waren, unter den Stuarts 96, nachher bis 1819 sogar 156! (Fowell Buxton im Unterhause, 2. März 1819.) In der Zeit ihrer Abhängigkeit von England waren auch die Amerikaner strenger. In Connecticut wurde 1650 den Ältern gestattet, ihren übersechzehnjährigen Sohn, der in *sundry notorious crimes* lebt, nach V. MOSE 21, 18 ff. durch den Richter zum Tode verurtheilen zu lassen. Übrigens kann die extrem demokratische Milde unter Umständen auch plutokratische Folgen haben. So die zweite *Lex Porcia* in Rom, welche die Todes- und Prügel-

tyrannischer Zeit Richtercollegien doch nicht so ohne Weiteres zu Justizmorden etc. gebrauchen können, wie die athenische Geschworenen gegen Schluss des peloponnesischen Krieges oder die französischen während der grossen Revolution. Daher bedürfen die Juries, um vor solcher Ausartung sicher zu sein, der Verbindung mit einem tüchtigen, hochgeehrten Richterstande und einer streng tradierten Rechtswissenschaft, wie in Rom und England. Auch das englische Princip der buchstäblichen Auslegung der Gesetze ist ein Schutzmittel. Ein vortreffliches Mittel, die Jury vor Übereilung zu bewahren, hat man neuerdings in Vandiemensland eingeführt. Hier muss die Majorität der Geschworenen um so grösser sein, je kürzer die Dauer ihrer Berathung. Um innerhalb der zwei ersten Stunden einen Beschluss zu fassen, müssen die 12 Geschworenen einstimmig sein; mit 11 Stimmen gegen eine zu beschliessen, werden mindestens 4 Stunden Berathung erfordert. U. s. w. (Colonial Policy of L. Russels Administration I, 124.) Wo dergleichen besteht, da lässt sich den Geschworenengerichten nicht bloss ihre verhältnissmässige Raschheit, sondern auch die gute Schule nachrühmen, die sie für das Volk bilden: ähnlich den Instituten der Öffentlichkeit, der Pressfreiheit etc.

Siebentes Kapitel.

Verfall der Demokratie und Mittel dagegen.

22.

Aus allem Vorstehenden ergibt sich, dass eine Hauptvorschrift demokratischer Diätetik darin besteht, das Gleichheitsprincip nur bis auf einen gewissen Punkt zu entwickeln. Man halte diess nicht für inconsequent: kein menschliches Institut verträgt seine äussersten

strafe auch für römische Bürger in den Provinzen abschaffte. (LANGE, Handbuch der römischen Alterth. II, 211.)

Consequenzen. Vollkommen consequent vermag ohne Schaden nur ein Wesen zu handeln, welches vollkommen weise und heilig ist.

Keine Tyrannei ist für den Augenblick so drückend, wie die tyrannische Herrschaft einer Mehrzahl über die Minderzahl. Dieser Tyrann hat unmittelbar die grösste physische Kraft, die meisten Augen, Ohren und Hände: er ist so zu sagen allgegenwärtig. Und dabei hat er die mindeste Scham und Verantwortlichkeit. Wer von einem Pöbelschwarm ermordet wird, mit tausend Stockschlägen oder Steinwürfen, der stirbt ganz besonders qualvoll. Und doch hat keiner der Mörder die vollen Gewissensbisse, geschweige denn die volle Schande seines Verbrechens. Hier ist auch die Überlegung vor der That besonders ungründlich, Irrthum in Betreff der Person besonders häufig etc. Wen eine Monarchie oder Aristokratie bedrückt, der hat meist einen grossen Trost in der öffentlichen Theilnahme. Darum sagt TOCQUEVILLE (II, 146) sehr treffend: »Wenn Jemand in den Vereinigten Staaten von der Staatsgewalt Unrecht leidet, an wen soll er sich wenden? An die öffentliche Meinung? sie bildet eben die Majorität. An die Volksvertretung? sie vertritt die Majorität und gehorcht ihr blindlings. An die Beamten? sie sind deren passive Werkzeuge. An die bewaffnete Macht oder die Jury? das ist aber nur wiederum die Majorität in Waffen oder im Gericht.« In Baltimore wurden während des Krieges von 1812 die Pressen etc. einer Zeitung, die zur Friedenspartei gehalten, vom Volke zerstört. Die Behörde bot die Miliz auf; die aber kam nicht. Um die Journalisten zu retten, führte man sie ins Gefängniss: aber das Volk erstürmte dieses, tödtete den einen ganz und die anderen halb. Die Übelthäter wurden hernach von der Jury freigesprochen. Daher meint TOCQUEVILLE, dass nirgends so wenig Deliberationsfreiheit bestehe, wie in Nordamerika. Der Souverän brauche hier keine missliebigen Bücher zu verbieten, weil keine geschrieben werden aus Mangel an Lesern. Auch sonst wende er keine Henker etc. an, die nur den Leib tödten, sondern er suche durch allgemeine Verachtung, wenigstens Ignorieren die Seele zu tödten. Selbst keinen Ruhm solle man gegen seinen Willen erlangen.¹¹⁹⁾ — Hoffentlich wird diese Schilderung, die vorzugs-

119) In Kansas verordnete man 1856, dass Jeder mindestens 2 Jahre Zuchthaus haben soll, der mündlich oder schriftlich behauptet, oder Drucksachen

weise von den Sklavenstaaten in der Zeit ihrer wachsenden Angst vor der Abolition durch das Übergewicht des Nordens abstrahiert ist, heutzutage nicht mehr voll zutreffen. Aber auch ein Gesetz, wie das Maine'sche Mässigkeitgesetz, wäre heutzutage wohl in keiner Monarchie oder Aristokratie durchzusetzen. Man wird hierbei an das Wort Mirabeau's erinnert, dass er lieber in Constantinopel, als in Frankreich leben möchte, wenn hier die Gesetze ohne Einwilligung des Königs gemacht würden.

In einer ausgearteten Demokratie giebt es reichlich ebenso viele Schmeichler, die auf die Schwächen des Herrschers speculieren, wie in der unbeschränkten Monarchie. (Die Aristokratie ist von dieser Krankheit freier). Mit unvergänglichen Zügen hat ARISTOPHANES in seinen Rittern diese Volksschmeichelei im sinkenden Athen geschildert. CICERO beantwortet die Frage, ob das Volk ein *judex dignitatis* sein könne, mit den Worten: *fortasse nonnunquam est; utinam semper esset! sed est perraro. Et si quando est, in iis magistratibus est mandandis, quibus salutem suam committi putat.* Er fügt aber hinzu, dass man doch, um in einer Demokratie (versteht sich, seiner Zeit!) etwas zu gelten, dem *liber populus* unermüdlich hofieren müsse (pro Plancio 3. 4. 5.) Neuerdings hat ein englisches Parlamentsglied einen Arbeitercongress zu Leeds an Wichtigkeit hoch über »die Trades-Union, wozu er selbst gehöre, nämlich das Parlament« gestellt.¹²⁰⁾ Selbst ein Historiker wie BANCROFT konnte sich zu dem Satze verirren: »Euer Emporsteigen zur Macht ging so gleichmässig und majestätisch vor sich, wie die Weltgesetze. Es war so sicher, wie die ewigen

einführt oder verbreitet, die behaupten, die Sklaverei bestehe nicht zu Recht. Mindestens 5 Jahre, wer etwas thut, was geeignet ist, die Sklaven missmuthig oder widerspänstig zu machen oder zur Flucht zu veranlassen. Wer einen Sklaven direct zur Flucht beredet oder ihm dazu behülflich ist, hat 10 Jahre Zuchthaus oder Tod zu erwarten. Und zwar sollen die Sträflinge, die im Freien arbeiten, eine Kette tragen von 6 Fuss Länge, $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{8}$ Zoll Dicke und mit einer Kugel von 4—6 Zoll Durchmesser. (v. HOLST III, 520 fg.) Niemand sollte als Geschworener fungieren, der Gewissensbedenken wider die Sklaverei hegte. TH. GLADSTONE (Kansas or squatter-life, 1858) erzählt, wie auf einem Dampfschiffe ein Commis das Wort *abolition* gebraucht ohne den Zusatz *damned abolition*. Da erklären ihm die *border-ruffians*, das Wort dürfe nicht einmal im Scherze gebraucht werden. »Sie werden so gut sein, die Wünsche des souveränen Volkes in dieser Beziehung zu respectieren: das Volk ist's, welches herrscht. Merkt euch das, Mosje.«

120) REYBAUD in den Comptes-rendus, Janv. 1874, p. 42.

Satzungen.« Man denke dabei an das schöne Wort TOCQUEVILLE'S, dass in der extremen Demokratie wie Despotie der Herrscher immer noch weniger demoralisiert werde, als seine schmeichlerischen und verführerischen Diener.¹²¹⁾

23.

Wenn aber die tyrannisch ausgeartete Demokratie für den Augenblick härter drücken mag, als die entsprechende Ausartung der beiden anderen Staatsformen, so pflegt dieser Druck bei jener doch am wenigsten lange zu dauern: weil von allen Staatsformen die Demokratie am meisten zur Inconsequenz neigt. Um consequent zu sein, wird namentlich eine gewisse Bildung erfordert, die augenblickliche Opfer zu bringen versteht, eines zukünftigen Gewinnes wegen. Dann aber wechselt auch der Personalbestand grosser, wenig gegliederter Versammlungen meist sehr rasch. Beim allgemeinen Wahlrechte giebt es sehr oft Minoritätswahlen: da erscheint denn heute diese, morgen jene Minderzahl der Berechtigten als Mehrzahl der Anwesenden. In Schwyz wurde General Reding 1765 mit einer Busse von 30 000 Fl. belegt; 1771 wählte man ihn zum Landestatthalter, 1773 und wieder 1775 zum Landammann.¹²²⁾ Bei der französischen Volksabstimmung über die Constitution von 1793 waren 1 801 918 Ja und 11 610 Nein gewesen; über die von 1795 = 1 057 390 Ja und 49 955 Nein; über die von 1799 = 3 044 007 Ja und 1562 Nein. Für das lebenslängliche Consulat stimmten 1802 = 3 577 259, für das Kaiserthum 1804 = 3 572 329. Sogar die Zusatzacte von 1815 wurde noch mit über 1 300 000 Ja gegen 4206 Nein angenommen.¹²³⁾ CICERO meint (von seinem ausgearteten Volke!), dass keine Meerenge solche Wellenschwankungen habe, wie eine Volksversammlung. Ein Tag, eine Nacht, ein Gerücht könne Alles verändern. Oft wundere sich das Volk selbst darüber, *quasi vero non ipse fecerit. Nihil est incertius vulgo, nihil obscurius voluntate hominum, nihil fallacius ratione tota comitorum.* (pro Murena 17.) Auch DANTE hebt in seiner bitteren Ironie gegen Florenz, das sich wie ein Kranker

121) Démocratie aux Etats Unis I, 2, p. 265.

122) MEYER v. KNONAU II, 375 ff.

123) THIERS, Consulat et Empire, I, 246. III, 545. XIX, 574.

auf seinem Lager umdrehe, ganz besonders hervor, dass hier, was im October gesponnen, schon im November zerrissen werde. (Purgatorio, Canto 6.) Giebt es wohl eine schrecklichere Inconsequenz, als wenn in der ersten französischen Revolution (1789) ein zur Hinrichtung geführter Vaternörder vom Pöbel gewaltsam befreit wird, eine Frau aber, die sich unwillig hierüber ausgesprochen, gehenkt? ¹²⁴⁾

Die Demokratie ist sehr viel productiver, als die beiden anderen Staatsformen; aber sie führt jeden Gedanken viel weniger beharrlich durch. ¹²⁵⁾ In Frankreich hat die gesetzgebende Nationalversammlung in 11 Monaten über 2000 Gesetze beschlossen; der Pariser Gemeinderath einmal 98 Decrete an einem Tage. ¹²⁶⁾ Dieselbe gesetzgeberische Unruhe in Nordamerika, wo z. B. 1885/6 in zehn Staaten 12 449 Bills eingebracht wurden und 3793 derselben durchgingen. (Im englischen Parlamente nur 481 und 282.) Man hat die Gefahr dieser Unruhe in Nordamerika wohl erkannt. Ein Hauptmittel dagegen ist das Veto des Governors, das 1789 bloss in Massachussetts bestand, jetzt in allen Staaten ausser vier: nach BRYCE der Nutzen der concentrirten Verantwortlichkeit, wo man sich nicht hinter einer Menge Anderer verbergen kann. So haben auch 22 Staaten ihrem Parlamente eine nicht überschreitbare Sitzungsdauer vorgeschrieben, oder wenigstens verordnet, dass die überschreitenden Sitzungen nicht bezahlt werden: was bei der grossen Zahl müssiger Politiker dort sehr heilsam scheint. ¹²⁷⁾

Je tyrannischer eine Demokratie ist, desto greller sind die Umschwünge der öffentlichen Meinung, weil hier die Minorität erst zu sprechen wagt, wenn sie Majorität geworden ist. In Florenz wurde die Partei, welche gerade einen Wahlsieg errungen hatte, oft eben durch diesen Sieg träger, kam lässiger in die Versammlungen und räumte damit der Gegenpartei das Feld. SISMONDI räth als Mittel dagegen ein Gesetz, welches alle Berechtigten zum Besuch der Versammlungen zwingt, eine gewisse Zahl von Anwesenden zur Gültigkeit erfordert, u. dgl. m. (XII, 476 fg.) Öfters hat man bemerkt, wenn ein parlamentarischer Körper durch jede neue Wahl vollständig erneuert wird, dass die Voraussicht des eben erwähnten Umschwunges

¹²⁴⁾ TAINE II, 1, 97 fg.

¹²⁵⁾ Die Aristokratie ist in beiden Rücksichten der extremste Gegensatz.

¹²⁶⁾ LEO, Universalgeschichte III, 522. 613.

¹²⁷⁾ BRYCE II, 168. 175. 185.

in den letzten Monaten vorher ein völliges Stocken aller Geschäfte bewirkt. So in Bern 1850. Die Verfassung der Vereinigten Staaten hat diese Gefahr durch eine ebenso weise, wie originelle Massregel verhütet. (Unten Kapitel XII.) Hier stimmte Jefferson mit Männern wie Hamilton und Madison dahin überein, dass die Veränderlichkeit der Gesetze die gefährlichste Seite der amerikanischen Verfassung ist. Bei Jefferson beweiset diess um so mehr, als er ja aus demokratischen wie atomistischen Gründen eigentlich der Ansicht war, dass jedes Menschenalter nur sich selbst, nicht aber seine Nachfolger binden könne. Deshalb rieth er, es sollte zwischen Antrag und Beschluss eines neuen Gesetzes immer ein Jahr verstreichen, und nur in Nothfällen die Zweidrittelmehrheit beider Congresshäuser hiervon dispensieren können.¹²⁸⁾ Wirklich ist die Neuerungssucht am gefährlichsten da, wo die Souveränität der jeweiligen Mehrzahl gehört. Denn die Mehrzahl besteht überall aus Ärmeren, die sich leicht etwas unbehaglich fühlen, also für Änderungen im Allgemeinen leichter können gewonnen werden. Für Nordamerika war es bisher ein grosses Glück, dass wegen seiner Kolonialnatur die Begehrlichkeit des Volkes auch ohne schlimme Neuerungen befriedigt werden konnte.¹²⁹⁾

In Athen hat man wohl, um das Volk von übereilten Beschlüssen abzuhalten, die Todesstrafe für Stellung gewisser Anträge angedroht: so z. B. wenn Jemand ausser in gewissen dringendsten Gefahren den Reserveschatz angreifen wollte. (THUKYDIDES II, 24. VIII, 15.) Diess zwang eben nur zu doppelter Überlegung, da ein Antragsteller zuvor die Aufhebung des Strafgesetzes bewirken musste. Leider hat man diese Einrichtung dadurch carikiert, dass man sie auch für die Schauspielkasse einführte! Ähnlich wirkte die *γραφὴ παρανομῶν*, wohl von Perikles eingeführt, um die gesetzgeberische Tradition nicht abreißen zu lassen. Wer ein Gesetz vorschlug, das einem schon bestehenden widersprach, ohne ausdrücklich hierauf hinzuweisen und zuvor dessen Abschaffung zu beantragen, sollte als eine Art Volksbetrüger bestraft werden, und sein Vorschlag, selbst nachdem er durchgegangen, ungültig sein.¹³⁰⁾

128) TOCQUEVILLE II, 54.

129) TOCQUEVILLE II, 69 fg.

130) DEMOSTH. adv. Leptin., p. 484.

24.

Bei der leichten Möglichkeit eines furchtbaren Missbrauches und bei der Schnelligkeit, mit welcher die Nemesis darauf zu folgen pflegt, liegt es im höchsten Interesse der Demokratie selbst, durch vorbereitende, vermittelnde und gegenwichtige Organe den jeweiligen Augenblick zu Gunsten des ganzen Lebens zu beschränken. Freilich kommt diess gegenüber der Majorität immer darauf hinaus, dass sich die Mehrzahl selbst beschränkt. Das souveräne Volk muss Respect vor den Gesetzen haben. Dieser Respect ist in jeder Staatsform beim Herrscher nothwendig, aber schwer zu erhalten: in der Demokratie besonders nothwendig und schwer, theils weil er hier die Mehrzahl erfüllen muss, theils weil deren Mitglieder fast mit allen Gesetzen durch ihre Wünsche collidieren können. (Monarchen z. B. mit den Gesetzen wider Betrug, Diebstahl etc. kaum jemals.) Bei wichtigeren Fragen erfordert diese Ehrfurcht vor den Gesetzen oft eine grosse Selbstbeziehung. v. GAGERN sagt treffend, es sei doch eigentlich grob, dem Volke zu erklären: »Euere Vorfahren waren klüger als Ihr; selbst für diesen gegebenen Fall, den sie doch nicht sahen noch erriethen, klüger als Ihr, die Ihr ihn mit allen Umständen vor Augen habt.« — Aber wer die Vorfahren nicht achtet, der wird insgemein auch die Nachkommen vergessen. Wir dürfen bei den Gesetzen nicht bloss die eine Seite im Auge haben, dass sie Acte unsers Willens sind, sondern auch die andere, dass sie Acte des sittlichen Bewusstseins, der ewigen Vernunft sein sollen. »Frei ist der Mann, welcher das Gesetz achtet« (SCHILLER): wobei natürlich nur an achtungswerthe Gesetze zu denken ist. In der besten Zeit der griechischen Demokratie, während der Perserkriege, finden wir eine fast ängstliche Scheu vor Allem, was Gesetz, Alter, Sage geheiligt hatten, Wie HERODOT (VII, 104) einen verbannten Hellenen zum persischen Grossherrscher sagen lässt: »So frei sie sind, so doch nicht völlig frei. Denn sie haben einen Gebieter, das Gesetz, das sie innerlich viel mehr fürchten, als deine Unterthanen dich.« Das Gesetz, das auch Pindar als den König Aller preist.¹³¹⁾ So hat in den Vereinigten

131) Bei PLATON, Gorgias, p. 484.

Staaten bisher der grosse Respect des Volkes vor den Rechtsgelehrten ein Hauptbollwerk der Demokratie gebildet. Im juristischen Berufe liegt von selbst eine gewisse Liebe zur Ordnung, Anhänglichkeit am Bestehenden, ein Respect vor Formen, eine Langsamkeit des Verfahrens, wenn man will, Beschränktheit des Gesichtskreises begründet: lauter natürliche Corrective der entsprechenden Fehler, wozu die Demokratie neigt. Um so wichtiger die starke Betheiligung der Advocaten an aller Gesetzgebung und Verwaltung dort:¹³²⁾ auch abgesehen von dem verfassungsmässigen Ephorate des höchsten Gerichtes. Darum ist auch in Europa nichts thörichter, als wenn eine Regierung, welche die Demokratie bekämpft, um augenblicklicher Vortheile willen die Unabhängigkeit der Gerichte verletzt.

Jeder Mensch, je freier von äusseren Schranken er ist, muss sich, wenn er kein Ungeheuer werden will, um so stärker selbst zügeln: was doch nur ausnahmsweise und vorübergehend durch grosse Einsicht, in der Regel nur durch Hinblick auf Gott als Mandanten und Gottes Gesetz als Mandat möglich ist. Also Religiosität des Volkes die unentbehrliche Grundlage jeder Volksherrschaft, die lange dauern will! Das haben grosse Historiker, die für sich selbst nichts weniger als religiös waren, oft anerkannt. So MACHIAVELLI (Discorsi I, 12); so auch POLYBIOS (VI, 56, 7 ff.), der die von Anderen getadelte Deisidämonie der Römer, diese um des rohen Volkes willen erfundenen Meinungen über die Götter, Höllenstrafen etc. (*ἄδηλοι φόβοι καὶ ἡ τοιαύτη τραγωδία*) als ein Hauptmittel der Grösse Roms anerkennt. Nur wenn das ganze Volk aus Weisen bestünde, würde man Solches entbehren können. — Vor Gott sind in gewissem Sinne alle Menschen gleich. Darum ist die Demokratie um so sicherer, ihr Gleichheitsprincip nicht zu übertreiben, je mehr sie das »vor Gott« im Sinne behält. Also auch insoferne die Religion das unentbehrliche Fundament für die Dauer dieser Staatsform!

Was in Nordamerika und der Urschweiz die Demokratie aufrecht erhält, ist vornehmlich das Fehlen derjenigen Elemente,

132) TOCQUEVILLE II, p. 165 ff. Noch 1887 waren unter den 325 Mitgliedern des Repräsentantenhauses 203 Juristen, 39 Kaufleute, 25 Landwirthe. *Workman* war fast keiner vorher gewesen. (BRYCE I, 470 ff.) Auch in den meisten Einzelstaaten besteht über die Hälfte der Parlamentsglieder aus Advocaten. (III, 378 fg.)

welche sie bei uns am eifrigsten fordern. Es hat namentlich zur Dauer der amerikanischen Demokratie mächtig beigetragen, dass hier bei der ersten Kolonisierung neben der politischen Freiheit eine sehr strenge, vielfach bornierte, scrupelvolle Religiosität mitwirkte. Diese nimmt noch jetzt vielfach eine für uns befremdliche Form an. Selbst das Vaterunser wird in vielen puritanischen und presbyterianischen Kirchen niemals gebetet, aus Abneigung gegen alles Stereotype. Der Staat, sowohl die Union im Ganzen wie die Einzelstaaten, kümmert sich dort bekanntlich um das Kirchenwesen gar nicht. Doch wird jede Sitzung beider Congresshäuser mit Gebet eröffnet, was das Frankfurter Parlament 1848/9 mit Hohn zurückwies. Auch erklären sechs Staaten Jeden für amtsunfähig, der Gottes Dasein leugnet; zwei Jeden, welcher nicht an Gott und künftige Belohnung oder Bestrafung glaubt. Die Verfassung von Delaware nennt es *duty of all men frequently to assemble for public worship*. In Vermont *every denomination of Christians ought to observe the Lord's day*.¹³³⁾ Das Volk aber ist so religionseifrig, dass z. B. 1854 die Stadt Newyork auf etwa 700 000 Einwohner 5 — 600 Kirchen zählte, Berlin auf 450 000 kaum 40. BRYCE schildert eine Stadt in Ohio von 40 000 Einwohnern mit 40 Kirchen. (III, 488.) Ein berühmter jüdischer Publicist, der jahrelang in Nordamerika gelebt hatte, erklärte SCHAFF (S. XIII), die Vereinigten Staaten seien weitaus das religiöseste und christlichste Land der Welt. Tischgebet bei den Altangesiedelten ganz allgemein, täglicher Hausgottesdienst sehr verbreitet. Noch in der letzten Zeit hat BRYCE den Einfluss der Religion, zumal auf die gebildete Klasse, in Nordamerika grösser genannt, als auf dem westlichen europäischen Festlande, grösser auch, als in England; ungefähr ebenso gross, wie in Schottland.¹³⁴⁾ Der fanatische Hass, der wohl einmal in Boston gegen die Nonnen ausbrach, gegen deren menschenfreundlich ertheilten Unterricht, wo man ihr Haus verbrannte, die Übelthäter dann gerichtlich freisprach und die gesetzgebende Versammlung jeden Schadensersatz verweigerte¹³⁵⁾ ist gewiss eine Ausartung puritanischer Religiosität, aber jedenfalls nicht aus allgemeiner Religionslosigkeit zu

433) SCHAFF, Amerika, S. 401. 62. 38.

434) BRYCE II, 36. III, 483.

435) JULIUS, Nordamerikas sittliche Zustände I, 184 ff.

erklären. Überaus bezeichnend für die Stellung der Religion in den Vereinigten Staaten ist die herrliche, von Gottesfurcht erfüllte Rede Washingtons bei Annahme der Unionsverfassung: zumal wenn man sie mit der ähnlichen Rede des sonst oft so kahlverständlich denkenden Franklin zusammenhält.¹³⁶⁾ Übrigens zeigt sich die demokratische Gleichheit im amerikanischen Kirchenwesen darin, dass zwar solche Einkünfte, wie die der englischen oder ungarischen Bischöfe, nicht vorkommen, aber die durchschnittliche Stellung der Geistlichen meist besser ist, als in Europa.¹³⁷⁾

Den Gipfelpunkt der griechischen Religiosität finde ich in den zwei Menschenaltern, welche dem grossen Perserkriege vorangehen und nachfolgen. Vier grosse Männer charakterisieren denselben: Pindar aus Böötien mit seinem Anschlusse an die gute Aristokratie und die ältere Tyrannis, der geradezu meint, wo die Menschen zu handeln scheinen, da seien doch in Wahrheit die Götter thätig (Pyth. VIII, 76 ff.); sodann Äschylos; endlich Pheidias und Sophokles, welche mit Perikles zusammenhängen. Äschylos vertritt die conservative Demokratie, wie sie vor Perikles herrschte. In seinen Persern wird Themistokles nur als Erfinder einer List erwähnt, hingegen der conservative Aristeides auf Psyttalia sehr gefeiert. Sein Glaukos verherrlichte die Schlacht bei Platäa. In seinen Sieben vor Theben richtete das Publicum bei den Worten, die Amphiaraios preisen, die Augen auf Aristeides. Äschylos' Orestie hat bekanntlich die Tendenz, den Areopag zu stützen. So rasch übrigens diese Religiosität auch in Athen verfiel, so behauptet doch noch während des peloponnesischen Krieges der oligarchisch gesinnte Verfasser der Schrift vom Staate der Athener (3, 9), dass in dieser gewerbfleissigen Handelsstadt doppelt so viele Feste gefeiert würden, als im übrigen Hellas. Und noch LYKURGOS (nach der Schlacht bei Chäronea) nennt seine Landsleute die *εὐσεβέστατοι* der Hellenen, und den Eid das Band, welches den Staat zusammenhält. Die Menschen könne man täuschen und dadurch straflos bleiben; den Göttern bleibe der Meineidige nicht verborgen, und ihn selbst oder sein Geschlecht treffe sicher die Strafe. (gegen Leokrates.) Nach SUIDAS' Ἀττικῇ

136) LABOULAYE III, 545. 491.

137) BRYCE III, 484. Nach einer Mittheilung STÖCKER's werden zu Newyork-Kirchenplätze, wo beliebte Prediger sind, wohl mit 200 Doll. jährlich bezahlt.

πίστις gelten die Athener für besonders zuverlässig, und ihre Raths- wie Volksversammlungen sind lange Zeit immer mit einem Gebete eröffnet worden.

Welche Religiosität bei den Römern während ihrer guten Zeit herrschte, geht schon aus der merkwürdigen Thatsache hervor, dass sie die Wörter *religio* und *pietas* in so viele Kultursprachen gebracht haben. (KUNTZE.) Schon CICERO bemerkt fein, dass die römische Divination von *Deus*, die griechische Mantik von *μαίνεσθαι* herrühre. (de Divin. I, 4.) Derselbe CICERO, der ja persönlich gar nicht besonders religiös war,¹³⁸⁾ definiert das Gesetz als die *recta et a numine Deorum tracta ratio, imperans honesta, prohibens contraria*.¹³⁹⁾ Die Gewissenhaftigkeit der Römer beweiset er aus der Vorsicht, womit sie bei assertorischen Eiden nicht *scio* sagten, wie die Gallier, sondern nur *arbitror*, auch wo sie gesehen hatten. (pro Fontejo 9.) Selbst ein Mann wie HORAZ bezeichnet Religiosität als den Hauptgrund der frühern Grösse Roms, der wieder hergestellt werden müsse. (Carm. III, 6.) Von der römischen Deisidämonie in der besten Zeit ist es ein charakteristisches Zeichen, wie die Senatssitzungen meist in Tempeln gehalten wurden. So LIVIUS XXXVI, 49. 52. Noch 189 v. Chr. kommt ein Fall vor, dass ein Oberpontifex seinen priesterlichen Untergebenen, der zugleich Prätor war, ganz davon abhält, in die Provinz zu gehen: eine sehr streitige Frage, wo aber *religio ad postremum vicit*. (LIVIUS XXXVII, 51.) Auch NIEBUHR sagt, die römische Religion, die etwas ganz Anderes gewesen, als blosser Stoicismus, habe die Grösse der altrepublikanischen Zeit begründet, und das ganze Leben der Verfassung hing von ihr ab. Es war nicht die herrliche *balance des pouvoirs*, sondern dass diese in einem tugendhaften Volke sich wog. — Die Römer glaubten, eine fremde Stadt nur dann erobern zu können, wenn sie deren Schutzgötter vorher zu sich herübergebracht hatten.¹⁴⁰⁾ Wie selbst Fabius Cunctator, um den Hannibal zu besiegen, vor Allem das religiöse Gefühl zu beleben suchte, s. LIVIUS XXII, 10 fg. Ähnlich nach der Niederlage von Cannä: LIVIUS XXII,

138) Meinte er doch, Eide müssen gehalten werden um der *fides et justitia* willen, nicht wegen der *ira Deorum, quae nulla est*. (Off. III, 29.)

139) Phil. XI, 12. Daneben freilich heisst es, Jupiter selbst habe sanciert, *ut omnia, quae rei publicae salutaria essent, legitima et justa haberentur*.

140) LIVIUS V, 21. MACROB. Sat. III, 9.

57. — Die wunderlichen, scheinbar ganz abstracten und daher an-dachtsfeindlichen Götter, welche die Römer den speciellsten Geschäften, Vorgängen und Beziehungen vorsetzten, (wie die *Dea Mena* für Menstruationen, die *Dea Cloacina* etc.), vereinigen sich mit der relativ höchsten Gottesfurcht durch eine Äusserung des auf diesem Gebiete ebenso unbefangenen wie sachkundigen AUGUSTINUS (Civitas Dei IV, 8. 11), wonach das Alles eben nur Specialisierungen des Jupiter gewesen. Es hat jedenfalls zur römischen Weltherrschaft mächtig beigetragen, dass Rom zu einer Zeit, wo fast alle hochkultivierten Völker der Irreligiosität verfallen waren, noch eine lebendige Volksreligion besass.

Dagegen würde sich die kurze Dauer der ersten französischen Republik schon aus ihrer Religionsfeindlichkeit zur Genüge erklären. Man kennt die Gräuel des Vernunftcultus seit dem November 1793: wo in Lyon bei einem Feste ein Esel mit einer Bischofsmütze geschmückt und aus einem Abendmahlskelche getränkt wurde, ein Kreuz und eine Bibel an seinen Schweif gebunden; wo in Arras eine Greisin bloss darum hingerichtet worden ist, weil sie gebetet hatte. Der Erzbischof von Paris überreichte im Convent seine Amtsinsignien, weil jetzt kein anderer Nationalcultus mehr stattfinden müsse, als derjenige der Freiheit und Gleichheit, und bekam dafür eine Jacobinermütze aufgesetzt. Ein Conventscommissar für die Vendee verbietet streng (1. Nivose II), dass Jemand in einer Predigt oder sonstwie eine Religion begünstige. Wer irgend einen Religionsgrundsatz lehrt, der frevelt gegen das Gleichheitsprincip, welches nicht gestattet, dass Jemand seine idealen Ansprüche über die seiner Mitmenschen stelle.¹⁴¹⁾ Im Pariser Gemeinderath hatte Chaumette einmal gen Himmel geschrieen: »Wenn Du bist, warum schleuderst Du nicht Deinen Donnerkeil auf mein Haupt, um mich zu zerschmettern?« Als er nicht gar lange nachher guillotiniert wurde, soll ihm eine Stimme aus dem Haufen zugerufen haben: »Heute schickt das höchste Wesen dir seine Donnerkeile.«

141) TAINE, übers. VON KATZSCHER, II, 3, 81.

25.

Wenn wir übrigens im Ganzen die neueren Demokratien mit jenen des Alterthums hinsichtlich ihrer Lebensdauer vergleichen, so haben die ersteren in ihrer bessern (christlichen!) Religion ein Erhaltungsmittel von allerhöchster Bedeutung, das allein im Stande ist, zwei, den Alten unbekannte, aber gerade in neuester Zeit erst grossgewordene Gefahren der Demokratie aufzuwiegen. Nämlich die Abschaffung der Sklaverei, wodurch selbst die allerunterste Klasse mit in die Volkssouveränität aufgenommen ist, und das Zeitungswesen, das gleichsam eine permanente Volksversammlung bedeutet.

Die Kurzlebigkeit der meisten Demokratien beruhet darauf, dass von einem souveränen Volke nur wenige, geistig Hochstehende ernstlich für die künftigen Geschlechter sorgen, abgesehen natürlich von der allernächsten, bereits lebenden Kindergeneration. Aristokratien thun das schon viel mehr; Monarchen, wenn sie nicht ungewöhnlich schlecht oder thöricht sind, fast immer. Der Familienstolz hat in dieser Hinsicht viel Gutes!

So leidet namentlich in der auswärtigen Politik die gar nicht monarchisch oder aristokratisch gemässigte Demokratie an zwei Grundfehlern: dem Mangel an Verschwiegenheit, (die Kehrseite des Öffentlichkeitsprinzips!), wodurch also namentlich jede Überlistung des Gegners ausgeschlossen ist; und dem Mangel der Consequenz. Zu einzelnen heroischen Opfern ist die Masse wohl unter Umständen bereit, aber schwerlich zu langdauernden. Dass Rom, als Hannibal vor den Thoren stand, den Entschluss festhielt, ihn auch in Spanien zu bekämpfen, (gewiss eine Hauptursache des schliesslichen Sieges der Römer!), ist wohl nur durch die aristokratische Bedeutung des Senates möglich geworden. Um die Wende des 15./16. Jahrhunderts wurde der wiederhergestellten florentinischen Demokratie von Cesare Borgia, Frankreich etc. oft zum Vorwurfe gemacht, dass man ihr wegen des beständigen Wechsels der Regierungen keine Geheimnisse mittheilen könne.¹⁴²⁾ In unserer Zeit war die kurzsichtige Bosheit merkwürdig, womit im September 1870 die Pariser provisorische Regierung aus den

¹⁴²⁾ SISMONDI XIII, 179 fg.

geheimen Papieren Napoleons einen Brief der Königin von Holland veröffentlichte, voll glühenden Hasses und Misstrauens gegen Preussen. Diess konnte selbst für den Augenblick gar nichts nützen, und musste auf die Dauer jeden fremden Staat scheu machen, dem französischen Staate Geheimnisse anzuvertrauen; zumal doch nicht leicht eine französische Regierung längern Bestand haben wird, als die von Louis Napoleon. Haben doch zwischen 1870 und 1887 die jeweiligen französischen Ministerien durchschnittlich nur 8 Monate gedauert! Ein wirkliches Bündniss zwischen Frankreich und Russland ist dadurch ungemein erschwert worden.

Man wird oft wahrnehmen, dass Demokratien kriegslustiger sind, als Monarchien oder Aristokratien, zumal aus Eitelkeit. Bei ihrer Öffentlichkeit hält es viel schwerer, einen Fehler einzugestehen und wieder gutzumachen. Ganze Völker lesen immer nur ihre eigenen Zeitungen etc., während man einem Individuum viel eher die Sache von beiden Seiten vorstellen kann. Dazu kommt, dass die Opposition gerade in auswärtigen Angelegenheiten die Regierung am leichtesten angreift, weil das Volk hiervon am wenigsten versteht und dabei am meisten fühlt. Die Zeitungsschreiber sind, ausser den allgemein demagogischen Gründen, schon durch ihren Beruf leicht für einen interessanten Krieg zu gewinnen.¹⁴³⁾ Ein so tolles Verfahren gegen eine überlegene auswärtige Macht, wie es die Tarentiner gegen Rom einhielten (282/1 v. Chr.), wäre in Aristokratien undenkbar; auch in Monarchien, wo schon die Furcht abhalten würde. Aber in souveränen Massenversammlungen kommt zwar panischer Schrecken oft genug vor, doch nur im Anblicke einer wirklichen oder vermeintlichen Augenblicksgefahr. Auch Karthago's Fall ist durch die zügellose Unbesonnenheit der Massen wesentlich befördert worden. Vor Zama hätte der grosse Scipio viel mildere Bedingungen angeboten, auch Hannibal die meisten wohl zugestanden. Aber das Volk, das letztern für unüberwindlich hielt, beleidigte die Gesandten!¹⁴⁴⁾ In Spanien liess 1808 die Junta den General, der mit Napoleon verhandeln sollte, von 30 Proletariern begleiten, worauf er nun gegen seine Überzeugung alle Anträge der Franzosen ablehnen musste.

143) Vgl. die schöne Erörterung im Edinburgh Review 81, p. 40 fg.

144) NIEBUHR, Vorlesungen über römische Geschichte II, 138 fg.

Kurz vorher wäre der französische Parlamentär beinahe vom Pöbel ermordet worden.¹⁴⁵⁾ Hätten die nordamerikanischen Volksleidenschaften wirklich, wie es eine Zeitlang aussah, 1843 zum Kriege mit England gedrängt, so wäre nur eine Dampffregatte sofort, eine andere nach 3 Monaten völlig im Stande gewesen. Der Bau neuer Schiffe dieser Art erforderte zwei Jahre, und man besass nur 5 Anstalten, wo er betrieben werden konnte. Der Salpetervorrath würde nur für 6 Monate genügt haben. Man hatte nur Eine Geschützgiesserei, und für Schiesspulver gab es nur Privatmühlen, über deren Leistungsfähigkeit man nicht unterrichtet war.¹⁴⁶⁾

Man darf sich über diese Schwäche der reinen Demokratie nicht verblenden lassen durch die Siege der ersten französischen Revolution. Hätten Österreich und Preussen den Krieg einig und ernstlich geführt, so würde Frankreich gewiss unterlegen sein. Begann es den Krieg doch mit einer fast gänzlichen Desorganisierung des Heeres. Die Auflösung der alten Regimenter ward vom Convente damit gerechtfertigt, dass sonst der kriegerische Corpsgeist einen ehrgeizigen Feldherrn erheben würde. Bald kam es dahin, dass man 260 000 Offiziere und Unteroffiziere hätte besolden müssen. Da wurden die neuen Bataillone denn aufgelöst und ihr gesamtes Personal, auch die Offiziere, als Gemeine in die Halbbrigaden aufgenommen. Wer sich dagegen sträubte oder aus dem Dienste trat, sollte als Verdächtiger oder Empörer angesehen werden. Die Offizierstellen bis zum Brigadier aufwärts sollten zu $\frac{2}{3}$ durch Wahl der Soldaten besetzt werden, zu $\frac{1}{3}$ nach der Anciennetät im Dienste, nicht im Grade: so dass der ältere Corporal dem jüngern Hauptmann beim Majorwerden vorging. St. Cyr berichtet von einem ganz unbrauchbaren alten Trainknecht, der in wenig Wochen Stabsoffizier wurde.¹⁴⁷⁾ Die französische Übertreibung, dass jeder Soldat in seiner Patrontasche den Marschallstab trage, ist in Zeiten der Niederlage ein gefährliches Gift für die Disciplin. Und selbst im Krimfeldzuge bemerkte Trochu, dass die französischen Offiziere von den britischen Soldaten viel ehrerbietiger behandelt wurden, als von ihren eigenen.

145) THIERS, Hist. du Consulat et de l'Empire IX, 460.

146) v. HOLST II, 141.

147) v. SYBEL II, 131. III, 3. 11.

So ist es auch im diplomatischen Verkehr durchaus nicht bloss auf Nepotismus zurückzuführen, wenn so viele Staaten bei der Anstellung von Gesandten etc. vorzugsweise die Hochgeborenen verwenden. Schon Taine (L. II, Ch. 2) hebt hervor, dass Solche den grossen Vortheil haben, schon in jungen, bildungsfähigen Jahren mit Staatsmännern des In- und Auslandes wirklich verkehren zu können. Einem Pinsel oder Schwächlinge wird das nichts nützen; einen Mann aber von Kopf und Herz wird es früh daran gewöhnen, sich vor den Grossen der Erde weder mit übertriebener Bewunderung zu beugen, noch unnatürlich in die Brust zu werfen.

26.

Wir beschliessen das siebente Kapitel mit der Prüfung einiger Sätze, die sehr häufig theils zum Tadel, theils zum Lobe der Demokratie im Vergleich mit den beiden anderen grossen Staatsformen aufgestellt worden sind.

Die Demokratie soll freiheitlicher sein, als die Monarchie und Aristokratie. Meint man aber wirklich, dass ein nicht mit der Regierung übereinstimmender Mensch unter einem Monarchen mehr zu befürchten hat, als wo die Regierung im Besitze der jeweiligen Volksmajorität ist? Der schweizerische Bundespräsident Dubs gesteht offen ein, dass die grossen Räte seines Landes eine Allmacht erlangt haben, wie sie jedenfalls kein constitutioneller Fürst besitzt.¹⁴⁸⁾ Ein Fürst oder auch ein aristokratischer Körper, die rechtlich unbeschränkt sind, aber thatsächlich sich beschränken lassen, geben der (einstweilen noch latenten) Macht nach, ein souveränes Volk der Vernunft. Nun können aber viel leichter durch *force*, als durch *persuasion* Schranken eingeführt werden. (Acton.) Derselbe Acton meint, der Besitz schrankenloser Macht, welcher das Gewissen einschläfert, das Herz verhärtet, den Verstand verwirrt, habe den athenischen Demos völlig ebenso verderbt, wie das wohl bei Monarchen vorkomme. Darum definiert er die Freiheit vortrefflich als die Sicherheit, dass Jeder thun darf, was er für seine Pflicht hält, geschützt gegen den Einfluss von Majorität und Auctorität. Das beste Zeichen,

148) Die schweizerische Demokratie in ihrer Fortentwicklung. (1868.)

Abhandl. d. K. S. Gesellsch. d. Wiss. XXV.

dass ein Volk wirklich frei, ist die Sicherheit der Minoritäten. Der gefährliche Grundsatz: *vox populi vox Dei*, den selbst ein Mann wie Franklin gelten liess,¹⁴⁹⁾ und der bei nordamerikanischen Wahlen die Volksredner etc. so sehr beeifert, ihre Partei als die im Wachsen begriffene darzustellen (BRYCE II, 582 ff.): wird von SUMNER-MAINE vortrefflich mit der Frage kritisiert: was ist *vox*? was ist *populus*? — Die wahre Freiheit und Gleichheit, die nach v. SYBEL in der »offenen Bahn für jedes Talent und jedes Verdienst« besteht, ist wenigstens in jeder guten Monarchie ebenso möglich, wie in der guten Demokratie. Wie die extreme Demokratie diese beiden Begriffe versteht, schliessen sie einander aus. Wo politische Freiheit, da kann keine völlige Gleichheit sein. Als die erste Nationalversammlung hinsichtlich des Erbrechtes anfangs der Freiheit und Gleichheit zusammen dienen wollte, bald aber nur der Gleichheit, trat an die Stelle der frühern aristokratischen Gebundenheit des Vermögens eine demokratische.

Auch fortschrittlicher soll die Demokratie sein, als die beiden anderen Staatsformen. Das kann zugegeben werden. Nur muss man dabei die erfreulichen Fortschritte bergauf zum Höhepunkte des Lebens und die bedauerlichen bergab zu Alter und Tod streng unterscheiden. In der Demokratie lebt das Volk regelmässig schneller. Neuerungen finden weniger Hinderniss: schon weil in den unteren, ärmeren Klassen alles Drückende der Gegenwart lebhafter gefühlt wird. Dagegen haben in Aristokratien und Monarchien die Mächtigen fast immer ein starkes Interesse, das Bestehende zu erhalten. Nun sagt aber NIEBUHR gewiss mit Recht, dass »jede freie Verfassung, wie wir selbst, durch das Leben zum Tode hindurchgeht. Was seine verzehrende Schnelligkeit mässigt, was Hemmungen darstellt, deren Überwindung Zeit erfordert, verlängert ihr Dasein. Nur darf man dabei nicht vergessen, dass egoistisches Zurückdrängen gerechter Ansprüche demjenigen, der ihnen feind ist, selten hilft, vielmehr nur ihre Natur ändert, wie sich gesunde zurückgedrängte Säfte vergiften.«¹⁵⁰⁾

149) Allerdings mit dem Zusatze: *the judgment of a whole people, if unbiased by faction and not eluded by the tricks of designing men, is infallible.* (Works II, 292. 310. BANCROFT, History III. Ch, 23.)

150) Römische Geschichte III, 626 ff.

Der Aberglaube des ewigen Fortschreitens bergauf mag für die Gebiete wahr sein, die bloss auf Einsicht beruhen; er ist es gewiss da nicht, wo Charaktereigenschaften die Hauptsache bilden. Und im Staatsleben sind die letzteren doch noch viel wichtiger, als jene. Indess hat jener Aberglaube eine sehr mächtige demokratisierende Tendenz, weil er Neuerungen aller Art sehr befördert. Die Darwin'sche Hypothese, dass der Mensch von Thieren abstamme, hat für aristokratische Zeiten und Menschen, die rückwärts blicken, nichts Schmeichelhaftes; wohl aber für demokratische, die noch viel mehr fortzuschreiten hoffen, wenn man schon so weit fortgeschritten ist. In blühenden Demokratien hat BRYCE Recht, dass Pessimismus der Luxus einer kleinen Zahl ist, Optimismus das private Vergnügen und öffentliche Bekenntniss von 999 Promille der Bevölkerung. (III, 129.) Wo dieser Optimismus aufhört, da verliert die Demokratie eine ihrer Hauptgrundlagen.

Der oft ausgesprochene Tadel der Demokratie, dass sie undankbarer gegen ihre verdienten Männer sei, als die beiden anderen Staatsformen, ist nur scheinbar zu begründen. Man denkt dabei an Miltiades im Kerker, Themistokles in der Verbannung, Perikles unter Geldbusse. Jefferson musste als Greis sein Landgut in die Lotterie bringen, Monroe sogar die Mildthätigkeit des Congresses beanspruchen. Aber Monarchie und Aristokratie sind häufig nicht eben dankbarer, zumal sehr grossen Verdiensten gegenüber. Viele Fürsten meinen, ihre Getreuen seien durch das Amt, worin sie Dienste leisten, schon genug belohnt. Dann aber ist die Undankbarkeit der Monarchie und Aristokratie eine bewusste, überlegte; die der Demokratie meist ein unabsichtliches Vergessen, oft sogar durch den Wechsel der Parteien jeder persönlichen Gesinnung und Zurechnung enthoben.¹⁵¹⁾

Ebenso wenig aber lässt sich das Lob aufrechterhalten, dass die Demokratie besonders wohlfeil sei. Fast überall sind die Staats- und Gemeindebudgets in neuerer Zeit mit der zunehmenden Demokratisierung gewachsen, und zwar sowohl absolut, wie im Verhältniss zur Einwohnerzahl. Diess hängt zum Theil damit zusammen, dass gerade in Demokratien die Mehrzahl der Budgetbewilligenden, die

151) Vgl. MACAULAY, History of England, Ch. 5, p. 199. (Tauchnitz.)

Ärmeren, von der Steuer selbst mehr oder weniger frei sind; theils auch damit, dass gerade ein so unbehüllicher Souverän nicht wohl geeignet ist, Ersparnisse zu machen, wegen des raschen Beamtenwechsels etc. Die kleinen Budgets, worauf ehemals die Schweizer und Nordamerikaner stolz waren, hängen noch mit anderen Eigenthümlichkeiten ihrer Lage zusammen. Gegenüber der Prahlerei, womit Demokraten so gerne den Monarchien ihre Civilliste etc. vorrücken, ist nicht bloss an deren privatrechtlichen Ursprung in den meisten Monarchien zu erinnern, sondern auch an den grossen, kostspieligen Zeitaufwand, den in halb- oder ganzdemokratischen Staaten die vielen Volksversammlungen, Clubs, Zeitungen etc. verursachen. TAINE hat berechnet, das Geschäftscomplicierung und Selfgovernment in den Vereinigten Staaten, wenn Alles ordentlich zugehen soll, jedem Bürger etwa einen Tag pro Woche kosten würden; in Frankreich 1790 gewiss zwei Tage. (L. II, Ch. 3.) Nach BRYCE (II, 430 ff.) haben die Bürger von Ohio zu besoldeten Ämtern in jedem Jahre 7 Wahlen vorzunehmen, alle zwei Jahre 21 bis 26, alle 3 Jahre 8, alle 4 Jahre 2, alle 5 und 10 Jahre je eine: zusammen durchschnittlich 22 pro Jahr. In der Stadt Newyork müssen jährlich, abgesehen von der Präsidentenwahl, 160 bis 200 Candidaten gewählt werden. Und wenn man gegenüber der englischen Civilliste von jährlich 568 000 Lst. (mit Apanagen) sich darauf beruft, dass der Präsident der Vereinigten Staaten nur eine Besoldung von 50 000 Doll. erhält, so müssen dagegen die ungeheueren Kosten der Präsidentenwahl geltend gemacht werden, die sich alle 4 Jahre wiederholen und z. B. 1856 ungefähr 25½ Mill. Doll. betragen haben sollen.

Achstes Kapitel.

Athen.

27.

Wenn THUKYDIDES (II, 35 ff.) in der perikleischen Leichenrede für die Gefallenen des ersten Kriegsjahres offenbar eine Schilderung der Blüthenzeit der athenischen Demokratie und des athenischen Staates überhaupt geben will¹⁵²⁾: so lässt sich zwar nicht verkennen, dass schon unter Perikles einzelne Thatsachen vorkommen, welche die spätere pöbelherrschaftliche Ausartung vorbereitet haben. So die vom konservativen Äschylos geistvoll bekämpfte Schwächung des Areopags, der bis dahin als hohe Justiz-, Polizei- und Finanzbehörde ein beamtenaristokratisches Element von grosser und heilsamer Bedeutung gebildet hatte. Ferner die Besoldung der Bürger, wenn sie an den Rathsversammlungen, Geschworenengerichten, ja auch nur an den Volksversammlungen theilnahmen. Endlich der einseitig harte fiscalische Druck auf die grosse Mehrzahl der Bundesgenossen, deren Tribut von der ursprünglich durch Aristides verabredeten Höhe von 460 Talenten doch bereits unter Perikles auf 600 gesteigert wurde.¹⁵³⁾

Was gleichwohl der vollen ochlokratischen Ausartung dieser Demokratie im Wege stand, war ausser der persönlichen Grösse und Tugend des leitenden Staatsmannes (THUKYD. II, 65) vornehmlich dreierlei. Der wahrhaft kriegerische Sinn der grossen Mehrzahl, die noch nicht daran dachte, sich wie in späterer Zeit durch Miethstruppen vertreten zu lassen. Ich erinnere daran, wie bei einer Zahl von etwa 90 000 Bürgerlichen und 45 000 Schutzverwandten (Βόκκη) Perikles auf 13 000 Schwerebewaffnete und 1200 Reiter rechnete, ausser den 16 000 Mann, die aus den Ältesten und Jüngsten, sowie aus den Beisassen zur Vertheidigung der Mauern genommen werden

152) Dass HERODOT'S Ansicht hiervon nicht wesentlich abgewichen, s. in meinem Leben, Werk und Zeitalter des Thukydides, S. 290.

153) THUKYD. I, 96. II, 13. Um 420 v. Chr. durch Alkibiades verdoppelt: ANDOC. adv. Alcib. 41.

konnten. (THUKYD. II, 13.)¹⁵⁴) Wie ganz anders in des Redners Demosthenes' Zeit, wo die Athener alle Kriege durch Miethheere, meist sogar unter Miethgeneralen führen liessen; wo es DEMOSTHENES schon als eine Verbesserung ansah, wenn doch wenigstens eine Anzahl Bürger mit ins Feld zögen! (Philipp. I, p. 46.)¹⁵⁵) Jene alten Bürgerkrieger haben doch wirklich ihren Ekklesiastensold etc. nicht unverdient empfangen. ARISTOTELES hat gewiss Recht, dass zum Herrschen, also in der Demokratie für Alle, die volle menschliche Tugend erfordert wird. (Polit. III, 2, 10 fg.) Da kann denn freilich die kriegerische Tugend nicht fehlen. — Eine zweite schöne Eigenthümlichkeit der perikleischen Verwaltung ist ihr grossartiger Aufwand für künstlerische Zwecke. Hatte jeder Bürger freies Theater, so darf man nicht vergessen, dass es Schauspiele von ÄSCHYLOS, SOPHOKLES etc. waren, die er dort zu sehen bekam: also eine Volksbildung im alleredelsten Sinne des Wortes. Für Baukunst und Bildhauerkunst unter einem Pheidias ist in Friedensjahren verhältnissmässig mehr verausgabt worden, als unter den kunstfreundlichsten Monarchen irgend einer Zeit: nämlich über ein Drittel der Staatseinkünfte.¹⁵⁶) Und Niemand halte diess für Verschwendung! Es wird dem attischen Gewerbfleiss ohne Zweifel genützt haben, wenn sich das auch jetzt nicht ziffermässig nachweisen lässt. Aber noch mehr. Dass Athens Bedeutung als Universität der Hellenenwelt, ja des *Orbis Terrarum* noch Jahrhunderte lang nach dem Verluste seiner politischen Selbständigkeit fortgedauert hat, ist ohne Zweifel durch jene Kunstblüthe wesentlich gefördert worden. Ja, noch im 19. Jahrhundert verdankt

154) Das nachmals in Sicilien verunglückte Heer bestand aus 5000 Schwerbewaffneten unter Nikias (THUKYD. VI, 25) und ungefähr ebenso vielen hernach unter Demosthenes, von welchen letzteren 4200 aus der athenischen Bürgerliste waren (ἐκ καταλόγου Ἀθηναίων: THUKYD. VII, 20). Die von Syrakus retirierenden Athener und Bundesgenossen waren nach schweren Verlusten noch 40 000 Mann stark. Zuletzt wurden mit Demosthenes 6000, mit Nikias 7000 gefangen. (THUKYD. VII, 75. 82. 87.)

155) Im Kriege des Mummius wurden von den Korinthiern etc. vornehmlich Sklaven bewaffnet (POLYB. XL, 2. PAUSAN. VII, 15, 2); ähnlich zu Sulla's Zeit (PLUTARCH. Sull. 18).

156) Die jährliche Staatseinnahme betrug 4000 Talente (XENOPH. Exp. Cyri VII, 4, 27); während die Propyläen allein binnen 5 Jahren 2012 Talente gekostet hatten. (BÖCKH, Staashaush. I, 283.)

es Athen seinem geschichtlichen Ruhme, also im Grunde vorzugsweise den perikleischen Ausgaben, dass es die Hauptstadt des neuen hellenischen Staates geworden ist, während aus rein materiellen Erwägungen Korinth viel besser dazu gepasst hätte. — Bei alledem war Perikles nichts weniger, als ein Verschwender. Sein für damalige Verhältnisse grossartiger Staatsschatz (THUKYD. II, 43) gehörte nicht bloss im Allgemeinen zu den vornehmsten Machtmitteln von Athen, sondern war auch in geistvollster Weise mit seiner Kunstförderung verbunden, indem ein nicht unbedeutender Theil in dem abnehmbaren Goldschmucke der phidiasischen Götterbilder angelegt war. Lauter grelle Gegensätze gegen die spätere Zeit, wo DEMOSTHENES über die Pracht der Privatgebäude und die Armseligkeit der öffentlichen Bauten klagt, und wo es lange bei Todesstrafe untersagt war, die Überschüsse der Staatskassen anders zu verwenden, als für öffentliche Lustbarkeiten.¹⁵⁷⁾

28.

Die schönste, durchaus wahre Schilderung der perikleischen Blüthenzeit von Athen hat Thukydides in der Leichenrede für die Gefallenen des ersten Kriegsjahres gegeben, die er Perikles selbst in den Mund legt: Thukydides, welcher bei Perikles' Tode schon über 40 Jahre alt war. Hier wird mit der grössten Zuversicht behauptet, dass die Väter höher gestanden haben, als die Vorfahren, und das lebende Geschlecht wiederum höher, als die Väter. (II, 36.) Der Geschichtschreiber rühmt die Originalität der athenischen Verfassung, die so vielen anderen Staaten als Vorbild gedient habe. Die weiterhin betonten einzelnen Charakterzüge sind zum grössten Theil als Gegenstück der spartanischen Aristokratie hervorgehoben, einige aber auch als Gegenstück der späteren Ausartungen in Athen selbst, die Thukydides zum Theil noch erlebt, zum Theil mit prophetischem Geiste vorausgesehen hat. In die zweite Klasse gehört namentlich die Freiheit in der täglichen Lebensweise zu Athen, ohne gegenseitiges Misstrauen, ohne Neid gegen diejenigen, welche sich mehr Vorzüge zu verschaffen im Stande

157) DEMOSTH. Olynth. III, 36. Syntax. 474 fg. adv. Aristocr. 689. Über das Theorikengesetz des Eubulos, das erst von Demosthenes wieder abgeschafft wurde, im letzten Augenblicke der athenischen Selbständigkeit, s. Böckh I, 247.

sind; ohne weitgehenden Polzeidruck. (37.) Ferner die Liebe zum Schönen, doch mit mässigem Aufwande; die Liebe zur Wissenschaft, doch ohne durch sie weichlich zu werden. Mit hohem Muthe verbinden wir eine sorgsame Berechnung jedes Unternehmens, da sonst Unerfahrenheit eine Quelle der Verwegenheit, Überlegung aber der Unentschlossenheit zu sein pflegt. (40.) Die Überzeugung, dass alles Glück auf der Freiheit, alle Freiheit aber auf der Tapferkeit beruhet, lässt uns bei den Gefahren des Krieges nicht lässig werden. (43.) Gegenüber den Spartanern wird betont, dass im Privatleben alle Athener dasselbe Recht geniessen, und die öffentlichen Ämter, ohne Rücksicht auf besondere Klassen oder auf den Reichthum, einem Jeden, nach seiner Tüchtigkeit, seinem Rufe zu Theil werden. (37.) Die Ausbildung unsers Handels bewirkt, dass in Athen der Genuss fremdländischer Güter ebenso verbreitet ist, wie der einheimischer. Durch die gefällige Einrichtung des häuslichen Lebens wird ein trauriger Ernst ferngehalten. (38.) Während die Spartaner durch ihre Erziehung von frühester Jugend auf sich etwas Mannhaftes anzueignen suchen, ziehen wir in den Kampf lieber aus behaglichen Lebensverhältnissen, als aus einer mühseligen Übungsschule, und haben den Vortheil, bei dem Ungemache, das uns erwarten mag, nicht schon zum Voraus ermattet zu sein. (39.) Bei uns widmen sich dieselben Menschen zum Theil häuslichen und Staatsgeschäften. Selbst die Ackerbauer und Gewerbtreibenden haben keine dürftige Kenntniss von Staatssachen. Wir allein erklären den, welcher daran nicht theilnimmt, nicht für einen ruheliebenden, sondern für einen unnützen Menschen. Wir meinen nicht, dass die Rede der That Nachtheil bringt, sondern vielmehr der Mangel an vorläufiger Belehrung durch die Rede, bevor man zur nothwendigen That schreitet. (40.) In Betreff des Kriegswesens gestatten wir Jedermann offenen Zutritt zu unserer Stadt, und verwehren Niemand durch Ausweisung der Fremden, Dinge zu erfahren, die, weil sie nicht geheim gehalten werden, ein Feind sich bemerken und Nutzen daraus ziehen könnte; denn wir vertrauen bei unseren Unternehmungen nicht sowohl auf Kunstgriffe und Täuschung, sondern auf unsern eigenen thatkräftigen Muth. (30.) So kommt Thukydides zu dem Schlusse, dass der athenische Staat eine Schule für ganz Griechenland gewesen. (41.)

Was die Macht betrifft, so gaben vor Ausbruch des peloponne-

sischen Krieges die bittersten Gegner Athens, die Korinthier, zu, dass Athen allen anderen Hellenen gewachsen und jedem hellenischen Einzelstaate überlegen sei. (THUKYD. I, 122.) Unter Voraussetzung eines zweckmässigen Systems der Kriegsführung muss auch Perikles derselben Ansicht gewesen sein. (I, 142.) Er fürchtet weit mehr die Fehler seiner Landsleute, als die Pläne der Gegner. (I, 144.) Wenn sich die Athener während des Krieges nur ruhig halten, ihre Sorge auf die Seemacht richten, keine Eroberungen machen und ihre Stadt selbst nicht aufs Spiel setzen wollten, so würden sie den Sieg gewinnen. (II, 65.) Dieselbe Ansicht vom wahren Interesse des athenischen Staates hegt Thukydides. Aber nach Perikles Tode seien viele Staatsunternehmungen bloss für die ehrgeizigen oder gewinnsüchtigen Zwecke Einzelner unternommen, die im Falle des Scheiterns den Staat selber gefährden mussten. Den Hauptgrund dieser Verschiedenheit erblickt der Geschichtschreiber darin, dass Perikles, mächtig durch Ansehen, Einsicht und anerkannte Unbestechlichkeit, das ganze Volk freimüthig in Schranken hielt. Er wurde nicht vom Volke geleitet, vielmehr leitete er selbst das Volk, weil er nicht durch ungebührliche Mittel zur Macht gelangt war, und deshalb nicht nöthig hatte, immer gefällig zu reden, vielmehr auch schonungslos widersprechen durfte. So fand dem Namen nach eine Volksregierung statt, in der That aber die Herrschaft des ersten Mannes. Offiziell beruhte diese Herrschaft darauf, dass Perikles immer einer von den 10 Strategen war, meist mit sehr gefälligen Collegen; sodann Finanzvorsteher auf je 4 Jahre und commissarisch als Epistat mit den wichtigsten Bauten etc. betraut; sogar mit einer sehr freien Verfügung über Geheimfonds.¹⁵⁸⁾ Seine Nachfolger, die unter einander gleich waren und doch Jeder den Andern zu überholen strebte, haben dem Volke, wie es diesem gefällig war, die Staatsgeschäfte überlassen. (II, 65.)

158) CURTIUS, Griech. Gesch. II, 187 ff.

29.

Leider hat die Regierung des Perikles zwar bis zu seinem Tode, aber im Ganzen doch nur etwa 30 Jahre gedauert.¹⁵⁹⁾ Für Kleon, der fast unmittelbar nach Perikles Tode zu grossem Einfluss gelangte, ist es charakteristisch, wie er in der innern Politik Menschen von geringem Verstande geradezu bessere Staatsmänner nannte, als die Gebildeten (THUK. III, 37); wie er in der äussern jede mit Wenigen gepflogene diplomatische Vorverhandlung bekämpfte. (IV, 22.) Zu einer Zeit, wo in allen athenischen Bundesstaaten die Volkspartei noch den Athenern freundlich gesinnt war (III, 47), empfahl er doch tyrannische Härte gegen sie. (III, 39). Als Mitylene von Athen abgefallen und hernach wieder unterworfen war, setzte Kleon einen Volksbeschluss durch, wonach alle erwachsenen Männer der Stadt hingerichtet, alle Weiber und Kinder zu Sklaven gemacht werden sollten. (III, 36.) Dieser Beschluss wurde zwar nach langer Debatte wieder aufgehoben; doch hat auch die mildere Partei mehr als 1000 Mitylenäer hinrichten lassen und eine allgemeine Confiscierung der Ländereien verfügt. (III, 50.) Gegen die abgefallenen Skionäer wütheten die Athener wenige Jahre später ganz im Sinne des ursprünglichen Rathes von Kleon (V, 32); ebenso gegen die Melier, welche doch niemals athenische Unterthanen gewesen waren. (V, 116.) So rasch verwilderte Athen!¹⁶⁰⁾ Und ebenso rasch wurde Perikles' Rath vergessen, dass man sich nicht ins Unübersehbare ausdehnen und damit zersplittern solle. Schon im Jahre 424 wurden besonnene Admirale gestraft, weil sie, angeblich bestochen, die Eroberung Siciliens unterlassen hätten. (IV, 65.) Und doch ist die nachmalige Katastrophe der athenischen Macht in Sicilien (416 ff. v. Chr.) nicht bloss durch die unperikleisch-leichtsinnige Ausdehnung des Krieges, während man doch auf dem bisherigen Kriegsschauplatze nichts weniger als gesichert war, sondern vornehmlich auch dadurch so verhängnissvoll geworden,

159) Die aus augenblicklicher Verstimmung des Volkes über den Krieg gegen Perikles verhängte Geldbusse hatte nur eine rasch vorübergehende Bedeutung: THUKYD. II, 65.

160) Auch bei ihren Bundesgenossen begünstigten die Athener solche Gräuelt: so in Samos. (THUKYD. VIII, 21.)

dass Syrakus so viel Ähnlichkeit mit Athen hatte. (THUKYD. VII, 55. VIII, 96.) Also abermals eine Verlassung der Grundlagen, worauf Perikles seine Siegeshoffnung gestützt hatte. (I, 144 ff)¹⁶¹.) Den allgerellsten Gegensatz, nicht bloss gegen die perikleische Politik, sondern überhaupt gegen die sittlichen Grundlagen, die auch Perikles Gegner, zumal der edle Kimon selbst in der Verbannung¹⁶²) respec-tiert hatten, bildet der offene Landesverrath, welchen die späteren Parteihäupter, sobald ihre persönliche Stellung im Staate gefährdet war, zu Hülfe nahmen. So Alkibiades, wie er nach Sparta flüchtete, und in noch ärgerer Weise später Phrynichos. (THUK. VIII, 50.)

Bei der tiefen staatsmännischen Einsicht und völliger Unparteilichkeit des THUKYDIDES ist es von grossem Interesse, wie er VIII, 97 die Mischung von Oligarchie und Demokratie, welche 444 v. Chr. eine Zeit lang in Athen versucht wurde, für die beste Verfassung erklärt, die Athen zu seiner Zeit gehabt habe. Nach dieser Verfassung sollte die oberste Gewalt 5000 Vollbürgern zustehen, die eine schwere Rüstung besassen, also persönlich und mit ihrem Vermögen dem Staate am meisten nützen könnten. Eine Besoldung sollte fortan bloss für Kriegsdienst gegeben werden. (VIII, 65.) Die Beschränkung des vollen Bürgerrechts auf nur 5000 wurde statistisch damit gerechtfertigt, dass auch früher selbst bei den wichtigsten Fragen niemals auch nur 5000 Bürger sich in der Volksversammlung eingefunden hätten. (VIII, 72.) Für die auswärtige Politik ward geltend gemacht, dass man des Bündnisses mit dem Perserkönige dringend bedürfe, ein solches aber, wenn die Demokratie fort dauere, nie zu hoffen sei. (VIII, 53.) Dass Thukydides eine Staatsverfassung, die sich thatsächlich nur ganz kurze Zeit behaupten konnte, im Ernst so sehr gelobt haben sollte, ist mir bei dem sonstigen Charakter des grossen Geschichtschreibers durchaus unwahrscheinlich. Desshalb erkläre ich

161) Die Unterstützung, welche die Athener 461—456 v. Chr. den Ägyptern gewährten, als diese von Persien abfallen wollten, anfänglich nicht ohne Erfolg, die aber schliesslich doch scheiterte (THUKYD. I, 104. 109), war in ihren Zielen weit weniger phantastisch, als der nachmalige Versuch der Eroberung von Sicilien. Sie kann vielmehr als eine ganz organische Fortsetzung des Perserkrieges betrachtet werden. Ohnehin ist es mir zweifelhaft, ob sie von Perikles wirklich gebilligt worden, oder nicht vielmehr noch eine Massregel Kimonischer Politik gewesen.

162) PLUTARCH. Cimo 17.

diese Ausserung, sowie manche andere Eigenthümlichkeit des 8. Buches, aus dessen mangelnder Vollendung. Thukydides, der ja nach einer bekannten Erzählung durch Mörderhand soll umgekommen sein, wird uns in seinem 8. Buche nur eine, der letzten Feile noch entbehrende Kladde hinterlassen haben.

Eine edle Nachblüthe der perikleischen Herrlichkeit finden wir in Demosthenes, diesem »Heiligen«, wie NIEBUHR ihn nennt. Dass er so gar nicht Volksschmeichler war, zeigt sich namentlich darin, wie er immer so thut, als wenn alle unangenehmen Ereignisse immer nur von ihren, der Athener, Fehlern, Trägheit etc. herrührten. Namentlich sei Makedoniens Macht bloss durch ihre Schuld so gross geworden. (Philipp. I, p. 42 fg.) Ganz besonders wirft er ihnen vor, dass sie im Unglück oft nicht dem zürnten, der es verschuldet hat, sondern dem, welcher zuletzt darüber gesprochen. (Olynth. I, p. 14.) Demosthenes war entweder selbst von tiefer Religiosität (pro Corona, p. 227. 278. 292), wie er dem seine volle Überzeugung ausspricht, dass ein meineidiger, lügenhafter, ungerechter Mensch auf die Dauer keine grosse Macht besitzen könne (Olynth. II, p. 20 fg); oder er suchte doch seine Zuhörer, zu ihrer eignen Aufmunterung, immer als religiöse Menschen zu nehmen. (Olynth. I, p. 12.) Übrigens spricht es wirklich für die Güte des athenischen Volkes, dass ein solcher Redner so lange Einfluss haben konnte und unter so schlimmen Umständen vom Volke doch nie freiwillig im Stiche gelassen ist. Das verdient um so mehr Anerkennung, je mehr die Glorie Alexanders M. die hellenische Einbildungskraft bezaubern konnte. Schon Philippos war bei den Arkadiern und vielen anderen Griechen höchst populär: wie Demosthenes selber zugiebt. (De fals. legat., p. 424.) Auch das gereicht der attischen Demokratie zur Ehre, wie die Anleihe der 30 Tyrannen in Sparta, die gerade zur Bekämpfung des Demos aufgenommen war, nach dessen Siege »als Unterpfand der Eintracht« anerkannt wurde: obschon extreme Volksredner sie den Gestürzten als Privatpersonen hatten zuschieben wollen. (Leptin., p. 460.) Ganz vortrefflich betont der Redner als Hauptforderniss für alle Verhandlungen des Privatlebens Rücksicht auf die Gesetze; für alle Staatsverhandlungen Hinblick auf die Würde der Vorfahren (pro Corona, p. 298.) Die Gesetze preiset er als Geschenk der Götter, Beschluss weiser Menschen und als den gemeinsamen Vertrag, wonach Alle

im Staate zu leben verbunden sind. (adv. Aristog. I, p. 774.) Wie wenig er einen Gegner, dessen persönliche Schlechtigkeit ihm nicht sehr gewiss war, persönlich zu schmähen suchte, zeigt die Äusserung über Leptines. (p. 464.) Wenn er an eine natürliche Feindschaft der Republiken gegen Monarchien glaubt, zumal wo sie an einander gränzen (Olynth. I, p. 10), so ist das bei der Stellung Athens gegenüber Makedonien begreiflich. Weniger gilt das von dem Urtheile, Demokratien müssten unter allen Umständen mehr Feindschaft gegen oligarchische Staaten hegen, als gegen freie Völker. (Syntax., p. 168.) Besser, mit allen Demokratien zugleich im Kriege sein, als mit den Oligarchien in Freundschaft. (de Rhod., p. 195.)¹⁶³⁾

Die auffällige Thatsache, dass ein in jeder Hinsicht so reich begabtes Volk, wie das hellenische, doch nur eine so kurze Periode staatlicher Blüthe und Reife gehabt hat, (eigentlich nur von 478 bis 431 v. Chr.) hängt vornehmlich damit zusammen, wie sich die conservativen und progressiven Elemente, in verschiedene Staaten vertheilt, nicht sowohl gegenseitig fördern und beschränken, sondern nur bekämpfen und erschöpfen konnten.

Neuntes Kapitel.

R o m.

30.

Für die Blüthezeit des römischen Volkes, *optimi mores et maxima concordia*, hält SALLUST die Periode zwischen dem zweiten und dritten punischen Kriege. Ungefähr derselben Ansicht ist CICERO, welcher die beste Zeit da findet, wo die alten Institute noch in Kraft standen und doch zugleich schon die hellenische Eleganz eingeführt worden war.¹⁶⁴⁾ Wir selbst möchten die fünf Menschenalter

¹⁶³⁾ Diess lange Nachwirken der »liberalen Vorurtheile« erinnert daran, wie heutzutage sich die Ansichten der »Aufklärungstheologie« bei den »Gebildeten« noch so vielfach als selbstverständlich geben.

¹⁶⁴⁾ SALLUST bei Augustin. Civ. Dei II, 18. CICERO, De republ. III, 3. Dieselbe Ansicht liegt auch bei CICERO's Wahl von Stoffen, wie Cato und Lälus, zu Grunde.

zwischen dem Kriege mit Pyrrhos und der Zerstörung von Korinth und Karthago als die Blüthezeit ansehen! Freilich, wer die Anfänge der Kriege mit Hannibal, Philippos und Perseus von Makedonien, Antiochos von Syrien, mit Viriathus und Numantia kennt; wer sich an den Bruder des grossen Flamininus mit seiner scheusslichen Unsittlichkeit erinnert (LIVIUS XXXIX, 42 ff.), der wird nicht bezweifeln, dass sich der Gipfel der Entwicklung, wie bei Individuen, so auch bei ganzen Völkern nicht immer auf ein bestimmtes Jahr setzen lässt, sondern einzelne Momente einerseits der Unreife noch, andererseits des Sinkens schon eine Zeitlang damit verbunden sein können.

Mag immerhin die Abschaffung des Königthums durch ein Zusammenwirken der patricischen Altbürger mit den Anfängen der Plebs erfolgt sein, worauf der Name Brutus und die 5 auf einander folgenden Consulate des plebejerfreundlichen valerischen Hauses deuten: so scheint doch bald eine drückende Adelsherrschaft eingetreten zu sein.¹⁶⁵⁾ Ihre volle Dauer jedoch war nicht lang. So fällt die Errichtung des Volkstribunates, das, wenn es einig war, jeden Schritt der Staatsgewalt zu hemmen, also eine Art friedlicher Revolution zu bewirken vermochte, bereits in das zweite Jahrzehnt nach Abschaffung der Monarchie. Das Mittel, solches durchzusetzen, die gedrohte Auswanderung der Plebs, war nicht ungesetzlich, obschon für die Regierung, welche die Latiner fürchten musste, unwiderstehlich. Es bezeugt übrigens eine hohe Weisheit und Selbstbeherrschung der Plebs, wenn das im Volkstribunate liegende Revolutionsrecht Jahrhunderte lang so wenig gemissbraucht worden ist. Man sagt mit Recht von den Volkstribunen, dass sie Rom vor der Tyrannis bewahrt haben, indem sie der Plebs ein gesetzliches Organ der Opposition darboten, und die Mehrheit der Tribunen, sowie die kurze Dauer ihres Amtes die zu grosse Macht jedes einzelnen Tribunen verhinderte. Aber etwas Ähnliches zeigt sich auch in der Geschichte der Dictatur mit ihrer zwar kurzdauernden, sonst aber so gut wie unbeschränkten Gewalt, die vom Senate mit Zustimmung eines Consuls errichtet werden konnte: ein Institut, das häufig nur dazu benutzt worden ist, im Ständekampfe der Plebs einen Zaum anzulegen, das aber, weil es in grossen auswärtigen Gefahren unentbehrlich

165) S. die merkwürdigen Worte SALLUST's bei Augustin. Civ. Dei II, 18.

schien, von der Plebs niemals grundsätzlich bestritten wurde. Auch hier gesetzliche Befriedigung eines Bedürfnisses, welches sonst hätte zur Tyrannis führen können. — Die Plebiscite waren ursprünglich keine Gesetze, sondern Beschlüsse von Volksversammlungen, deren moralisches Gewicht jedoch mit der Zeit immer bedeutender wurde. Wie nachmals die *patres* die Volksbeschlüsse im Voraus bestätigten,¹⁶⁶⁾ war eigentlich die Volkssouveränität als Grundsatz schon anerkannt. Das Gesetz vom J. 446 v. Chr., dass kein Beamter mehr ohne *provocatio* an das Volk creiert werden sollte, mit dem Zusatze: *qui creasset, eum jus fasque esse occidi, neve ea caedes capitalis noxae haberetur* (LIVIUS III, 55), ist doch juristisch gewiss eine solche Anerkennung derselben. — Es hängt diess unstreitig mit der von LIVIUS (I, 34) hervorgehobenen Thatsache zusammen, dass Rom als neues, halbkolonialisches Gemeinwesen dem persönlichen Verdienst einen besonders freien Spielraum geöffnet: wie sich das bereits in der halbmythischen Zeit, bei der Königswahl der Numa, Ancus, Tarquinius etc. gezeigt hat. Das modern systematische Wesen, das sich in Kolonien meist früher durchsetzt, als in ihren Mutterländern, äussert sich bei den Römern in dem auffällig frühen Eintreten der Centralisation und Bevölkerungsdichtigkeit, der politischen Arbeittheilung zwischen Justiz-, Polizei- und Finanzbeamten, (Prätoren, Ädilen, Quästoren), der frühen Abschliessung von Handelsverträgen mit dem Auslande: sowie der merkwürdigen Thatsache, dass schon zu Anfang der Republik nicht sowohl Gutsherren und Bauern, sondern vielmehr Gläubiger und Schuldner einander gegenüber stehen.¹⁶⁷⁾

Zur thatsächlich vollen Durchführung der Volkssouveränität hat es freilich noch eines beinahe zweihundertjährigen Kampfes bedurft, dessen Hauptacte folgende sind. Merkwürdig, wie fast nach jedem dieser Acte eine mehr oder minder lange patricische Reaction eintritt, die aber mit der Zeit immer schwächer wird: das letzte schon

166) *Patres in incertum comitiorum eventum auctores fiunt, priusquam populus suffragium ineat.* (LIVIUS I, 17.)

167) ARNOLD, der treffliche Rechtshistoriker (Kultur u. Recht der Römer, S. 10), vermuthet wohl nicht ohne Grund, dass in den übrigen altitalischen Staaten die Verhältnisse weit mehr unserm Mittelalter geähnelt haben. Ist diess richtig, so liegt darin doch ein Hauptgrund, wesshalb Rom die Herrschaft über Italien erlangt hat.

dadurch erklärbar, dass jeder geschlossene aristokratische Körper eine starke Neigung hat, allmählich auszusterben.

1) Lex Publilia (471 v. Chr.), wonach die Volkstribunen künftig in den Tribuscomitien gewählt werden sollten, also nur von den ansässigen Plebejern (im Gegensatze der Curien), aber ohne Rücksicht auf die Grösse des Grundeigenthums, (im Gegensatze der Centurien.) Weiterhin sollte die Plebs auf den Antrag ihrer Tribunen über Alles berathen und beschliessen dürfen, während die Centurien bloss mit Ja oder Nein über die Vorlage der Beamten zu entscheiden hatten. Es bildete sich also ein Organ der »öffentlichen Meinung«, dem freilich erst 455 auf Anregung des Tribunen Icilius vom Senate verheissen wurde, dass er jedes ihm übergebene Plebiscit in Erwägung ziehen wolle. Damit war also den Tribuscomitien, wie wir es nennen, die gesetzgeberische Initiative zugestanden. Ein vom Senate genehmigter Beschluss der Tribus war jetzt einem Centuriengesetze der ganzen Nation gleich. — 2) Lex Terentilia, wo der Senat nach langen Kämpfen (462—454) die Niedersetzung einer Commission zugab, welche das Consulat beschränken, beide Stände gleichmachen und ein allgemeines Recht abfassen sollte. Das Letzte ein für demokratische Parteien sehr gewöhnliches Streben, theils um der Willkür der meist vornehmen Richter zu entgehen, theils um dabei eine Menge erwünschter neuer Rechtssätze einzuführen. — 3) Errichtung des Decemvirates (452), das, wie die Alten meist für wünschenswerth hielten, mit der Ausarbeitung der Verfassung und des Gesetzbuches zugleich die oberste Regierungsgewalt zu vereinigen hatte. In der neuen Verfassung sollte das Regiment der Zehn, das also zunächst die Consuln wie die Volkstribunen überflüssig machte, gleichmässig aus beiden Ständen gebildet werden. Das Commercium zwischen beiden Ständen ward freigegeben, das Connubium, dessen Zugeständniss patricischem Hochmuthe natürlich schwerer fiel, erst 5 Jahre später durch die Lex Canuleja. Übrigens war die Wirklichkeit für die im Gesetz ausgesprochene Volksgemeinschaft noch nicht völlig reif. Die plebejischen Mitglieder des zweiten Decemvirates konnten eine ganz tyrannische¹⁶⁸⁾ Adelherrschaft nicht verhindern, so dass

168) Es erinnert diess an die Weise, wie zu Drakons Zeit die athenische Aristokratie das volksthümliche Streben nach einer systematischen Gesetzgebung scheinbar zu befriedigen, aber in Wahrheit zu eludieren wusste.

eine Revolution dagegen stattfand, die sowohl das Consulat unter zwei sehr populären Patriciern, wie das Volkstribunat wieder herstellten. — 4) Zwischen 447 und 435 erfolgte insofern eine Erneuerung des Decemvirates, als man die höchste Beamten Gewalt zwischen 6 (oder 3) Kriegstribunen mit Consulargewalt, 2 Censoren und 2 Quästoren vertheilte: die Censoren und Quästoren zwar immer noch allein aus den Patriciern genommen, aber diese durch alle ansässigen Bürger, jene durch die Centurien gewählt; wogegen die Consulartribunen, von den Centurien gewählt, auch Plebejer sein konnten. — 5) Um 426 erreichten es die Volkstribunen, dass die Kriegserklärung gegen Veji von den Centurien genehmigt wurde: also Theilnahme des Volkes an der auswärtigen Politik, was die Folge hatte, dass seitdem, mit alleiniger Ausnahme der Licinischen Kämpfe, kein Veto der Tribunen gegen Truppenaushebung mehr vorkommt. Um dieselbe Zeit wird das Aufkommen der Winterfeldzüge, das zur Besoldung der Krieger führte, die Willkür der Censoren hinsichtlich der Besteuerung eingeschränkt haben. — 6) Seit 376 beginnen die Anträge der Volkstribunen Licinius Stolo und Sextius, welche die von der gallischen Völkerwanderung herrührende schwere wirtschaftliche Noth des Volkes durch einen partiellen Schuld erlass und eine Landvertheilung zu mildern suchen, zugleich aber politisch verlangen, dass einer der Consuln immer ein Plebejer sein sollte. Nach vieljährigen Kämpfen wurde 367 der erste plebejische Consul durchgesetzt. Doch blieb auch jetzt wieder eine patricische Reaction nicht aus, indem zwischen 355 und 343 siebenmal beide Consuln Patricier waren. Seitdem lange nicht wieder, nach einer sehr verständlichen Drohung des Volkes, beide Consuln aus der Plebs wählen zu wollen.¹⁶⁹⁾ Den ersten plebejischen Dictator finden wir im J. 356, den ersten plebejischen Prätor 335; auch die Censur wird seit der L. Publilia vom J. 338 der Plebs in der Art geöffnet, dass ein Censor stets ein Plebejer sein musste. Für die Quästur waren die Plebejer schon seit 424 wahlfähig; und die curulische Ädilität wechselte von Jahr zu Jahr zwischen beiden Ständen seit dem plebejischen Consulate. — 7) Die Censur Appius Claudius

169) Dass beide Consuln der Plebs angehörten, was rechtlich erlaubt war, kommt zuerst 172 vor. Noch 245 hören wir, dass die Wahl von zwei plebejischen Consuln cassiert wurde: auch eine Probe von der Mässigung der Plebs.

des Blinden (312) gehört zu den merkwürdigsten Reactionsversuchen, deren die römische Entwicklung so viele erlebt hat. Während er einerseits eine Menge Plebejer aus dem Senate stiess, räumte er andererseits den unterhalb der Plebs stehenden Handwerkern, Ärariern und Freigelassenen einen Platz in den Tribus ein. Doch hat auch damals die römische Demokratie Fortschritte gemacht, insofern durch Veröffentlichung der Kalender und des Gewohnheitsrechtes (Flavius) eine Hauptquelle priesterlicher und richterlicher Eigenmächtigkeit verstopft wurde. — 8) Die Reform der Centurien durch Fabius Maximus (305), die nach dem Vorbilde der Tribus geändert wurden, scheint vornehmlich die demagogischen Reformen des Appius Claudius unschädlich gemacht zu haben. Die alte Centurienverfassung hatte ihren timokratischen Sinn so gut wie verloren, weil das zur ersten Klasse erforderliche Vermögen kaum mehr Wohlstand bedeutete. In den Tribus dagegen lag wegen des Grundeigenthums viel mehr Conservatives. Bald nachher verschaffte die Lex Ogulnia (302) den Plebejern Antheil an Pontificat und Augurie: welche Priesterämter bisher noch am meisten zum Standesbesitze der Patricier gehört hatten. — 9) Endlich der Schlussstein des ganzen patricisch-plebejischen Kampfes wird kurz vor dem Ausbruche des Krieges mit Pyrrhos gelegt. Die Lex Hortensia (286) schafft das Veto des Senates für die Plebiscite ab. Ungefähr um dieselbe Zeit die Lex Maenia das Curienveto für die Centurienwahlen.

Jetzt standen die angesehenen Plebejer den Patriciern politisch mindestens gleich; insoferne sogar über diesen, als der eine Consul und Censor stets ein Plebejer sein musste, der andere jedoch ebenfalls ein Plebejer sein konnte. Auch das Volkstribunat, das freilich in der einträchtig blühenden Zeit des Staates keine sehr grosse Bedeutung hatte, war allein für Plebejer zugänglich. Eine gerechte Strafe für die kurzsichtige Selbstsucht, womit die Patricier so lange dem Entwicklungsgange des Volkslebens widerstrebt hatten.¹⁷⁰⁾ Nun erst beginnt die auswärtige Grösse Roms, wozu dann beide Stände wetteifernd beigetragen haben.¹⁷¹⁾ Die Papirius, Fabius, Scipio, Ämi-

170) Mit welchen Freveln das mitunter geschehen war, s. Dio Cass. Exc. de sent., 22.

171) Der grosse Feldherr Camillus, der so lange das Oberhaupt der patri-

lius, Sulla, Cäsar waren Patricier, die Decius, Duilius, Marcellus, Flaminius, Marius, Pompejus Plebejer. Roms Weltherrschaft beruht vornehmlich darauf, dass es die weise Mischung demokratischer Freiheit mit aristokratischer Klugheit und Consequenz, welche die Blüthenzeit hochkultivierter Völker hauptsächlich charakterisiert, in einer Zeit besass, wo alle östlichen Gebiete des *Orbis Terrarum* nur zwischen Pöbelherrschaft, Tyrannis oder Sultanat schwankten, während es die westlichen Gebiete nicht über die mittelalterlichen Zustände von Stammes- und Adelsstaaten hinausgebracht hatten.

31.

Was die römische Volkssouveränität in der besten Zeit tatsächlich beschränkte, war zunächst das hohe Ansehen und die weitgehende Befugnis der Beamten: eine Macht, die in schlechter Hand doch sehr missbrauchsfähig war. Man wollte aber für Nothfälle in guter Hand, welche letztere man eben als Regel voraussetzte, keine zu grosse Abschwächung vornehmen. Derselbe Bürger, der so eben als Mitglied der souveränen Volksversammlung gestimmt hatte, konnte unmittelbar darauf zum Kriegsdienste ausgehoben und vor's Thor geführt werden, wo er dann einer, abgesehen von späterer Verantwortlichkeit, unbeschränkten Gewalt der Magistrate unterworfen war. Gegen einen Dictator hatten selbst die Volkstribunen lange Zeit keine Macht; während die Macht des Dictators eine ungeheuere war. Man vergleiche die Drohungen des Cincinnatus bei LIVIUS III, 20. Erst kurz vor dem Einschlafen der Dictatur im zweiten punischen Kriege haben die Tribunen ihre Intercession dagegen durchgesetzt.¹⁷²⁾ Der von den Patriciern ohne Zweifel gerngesehene Versuch, das Heer im Felde als Volksversammlung beschliessen zu lassen, der Alles der kriegerischen Subordination unterworfen hätte, wurde von den Volkstribunen 354 v. Chr. alsbald mit Androhung des Todes untersagt: *nihil enim non per milites, juratos in consulis verba, quamvis perniciosum populo, ferri posse.* (LIVIUS VII, 16.) Dagegen hatten unter gewöhnlichen Verhältnissen die Consuln über die Bescholtenheit der

eischen Partei gewesen war, mag diess anerkannt haben, als er nach dem Durchdringen des plebejischen Consulats seinen Tempel der Eintracht stiftete.

172) MOMMSEN, Römisches Staatsrecht II, 148.

Wahlcandidaten und die Censoren über die der Wähler ganz frei zu entscheiden: was in der besten Zeit der Republik um so bedeutender wirken musste, als das active Wahlrecht an Vermögensbedingungen geknüpft war und die *capite censi* nur eine illusorische Stimme besaßen, das passive Wahlrecht aber für alle Bürger unbeschränkt gewesen zu sein scheint. Der alte Grundsatz, dass nur der Magistratus eine Volksversammlung berufen und hier jede Debatte, jedes Amendement ausschliessen konnte, hat bis zur Einigung Italiens gegolten.¹⁷³⁾ Jener Ausdruck, den LIVIUS so gerne bei militärischen Todesstrafen gebraucht: *consul securi percussit, verberibus necavit*,¹⁷⁴⁾ klingt doch sehr monarchisch. Was in bedrängter Zeit den hohen Beamten möglich war, zeigt das Jahr 215, wo Fabius Maximus als Consul die *centuria praerogativa* förmlich zwingt, von ihrer beabsichtigten Wahl abzugehen. Der eine der zurückgestossenen Bewerber, der Fabius' Neffe war, geradezu mit dem Beile der Lictoren bedrohet! Dabei folgen denn auch wirklich die anderen Centurien der *praerogativa* einstimmig nach. (LIVIUS XXIV, 9. XXVI, 22.) Ebenso bezeichnend für die Stellung der Magistratur ist die Thatsache, dass im Jahre 211, als Hannibal wieder vor den Thoren stand, Allen, die jemals Dictator, Consul oder Censor gewesen waren, das *Imperium* verliehen wurde (LIVIUS XXVI, 10): offenbar um anarchische Zustände zu verhüten. Zu den Arcanis römischer Grösse und Gesundheit gehört der Grundsatz, welchen der Senat 208 gegen Livius Salinator äusserte: *ut parentum saevitiam, sic patriae, patiendo et ferendo leniendam esse*. (LIVIUS XXVII, 34.)

Nach dem eigentlichen Staatsrechte der Römer waren die Magistrate nicht durch den Volkswillen geschaffen, sondern ursprünglich von den Göttern ausgegangen; und diese Weihe konnte nur durch den jeweiligen rechtmässigen Inhaber seinem Nachfolger mitgetheilt werden. Der Magistratus ist der *creans*: er ist, streng genommen, dafür verantwortlich, wenn auch in späterer Zeit immer nur derjenige creiert wurde, welchen die Comitien (beziehungsweise der Senat) bestimmt hatten. Doch konnte selbst in streng demokratischer Zeit kein Magistratus erwählt werden, falls der Consul etc. seine

173) MOMMSEN, Röm. Staatsrecht II, 374. I, 391. Röm. Geschichte I, 313.

174) Ähnlich CICERO: z. B. adv. Pisonem 34.

Renunciation versagte, obwohl der letztere nachher als Privatmann dafür verantwortlich gewesen wäre. Auch durfte immer nur ein höherer Magistratus den niedern creieren, oder (bei Consuln, Dictatoren und Volkstribunen) ein gleichstehender. Während seiner Amtszeit entsetzt werden konnte der Magistratus nur durch eigene Abdankung, obwohl mitunter der Senat dazu aufforderte, auch wohl Dictator oder Volkstribunen im Fall der Weigerung mit einer spätern Klage droheten. Wie höchst ungern ernannte im Jahre 340 während des etruskisch-sammnitischen Krieges der Consul Fabius auf Wunsch des Senates den Papirius zum Dictator! Die erste wirkliche Absetzung eines Magistratus, indem Tib. Gracchus seinen Collegen Octavius durch eine Abstimmung der Tribus entfernte, ward allerseits für eine gefährliche Verfassungsverletzung gehalten.

Dass die hohen Magistrate bei ihrer grossen Amtsgewalt nicht usurpatorischen Gelüsten folgten, wurde nicht bloss durch die Kürze der Amtsdauer, sondern auch durch die Zweiheit der meisten hohen Ämter bewirkt: 2 Consuln, 2 Censoren, 2 plebejische Ädilen, lange Zeit auch 2 Volkstribunen etc., immer mit dem Gedanken, dass im Zweifel das Nein des Einen dem Ja des Andern vorging. Daher z. B. die Vermehrung der Volkstribunen die Stabilität der Verfassung beförderte. Wohl mochten hierdurch bisweilen nothwendige Beschlüsse verhindert, wenigstens für das laufende Jahr verzögert werden. Es konnte das Intercessionsrecht sogar zu einem allgemeinen Justitium führen, einer Suspension der Gerichte, Senatssitzungen, öffentlichen Verkäufe, einer Schliessung der Staatskasse etc.¹⁷⁵⁾ Im Ganzen aber lag etwas entschieden Conservatives darin. Und für ausserordentliche Nothfälle konnte der Senat durch Ernennung eines Dictators, der ja nur Ein Consul beizustimmen brauchte, die Consulmacht suspendieren. In derselben Richtung wirkten die Verbote, rasch hinter einander zu demselben hohen Amte gewählt zu werden. Schon 460 hatte ein Senatsbeschluss erklärt, *eosdem tribunos refici, contra rem publicam esse* (LIVIUS III, 24), wohl aus Furcht vor einer sonst gerade auf diesem Wege möglichen Tyrannis. Später hat ein Gesetz von 342 allgemein verboten, dass eine und dieselbe Person dasselbe Amt binnen 10 Jahren wieder bekleide. (LIVIUS VII, 42.)

175) MOMMSEN, Römisches Staatsrecht I, 63. 243 ff.

Die Censur (seit 268) sollte überhaupt von demselben Manne bloss einmal geführt werden. In Bezug auf das Consulat aber sind während harter Kriegsnoth öfters Ausnahmen von jener Regel gemacht worden. Indess wirkten aristokratische und demokratische Gedanken zusammen dahin, dass solche Ausnahmen seltener wurden. In den 56 Jahren nâch Marcellus' Tode sind nur 10 Wiederwahlen erfolgt, also nicht mehr, als in den 10 Jahren von 353 bis 343.¹⁷⁶⁾ Ein Gesetz von 151 untersagte die Wiederwahl zum Consulate schlechthin: was der alte Cato mit dem Bonmot vertheidigte, wenn Jemand zum zweiten Male Consul würde, so müsste man daraus schliessen, dass entweder das Amt wenig werth sei, oder nur Wenige des Amtes würdig.^{177) 178)}

In der besten Zeit der Republik durfte keine Sache an das souveräne Volk kommen, ohne vorher im Senate berathen zu sein. Was der Senat dann im Einverständniss mit dem vorsitzenden Beamten missbilligte, war vermittelst seiner politischen oder religiösen Intercession in sehr vielen Fällen zu verhindern.¹⁷⁹⁾ Um so mehr, als nach der Ausgleichung der Stände auch die Volkstribunen in den Senat eintraten; so dass z. B. die Depeschen an den letztern adressiert wurden: *Consulibus, Praetoribus, Tribunis plebis, Senatui.*¹⁸⁰⁾

176) MOMMSEN, Röm. Gesch. II, 70.

177) PLUTARCH. Cato I, 8.

178) Dem POLYBIOS (VI, 11 ff.) haben es sehr Viele nachgesprochen, (eigentlich auch CICERO, De republ. I, 45 fg.), dass die römische Verfassung in ihrer besten Zeit ein Gemisch von Monarchie (Magistratus), Aristokratie (Senat) und Demokratie (Volksversammlungen) gewesen. Man erkennt daraus recht deutlich, wie vollkommen praktisch unbekannt und deshalb unverständlich dem Polybios eine gesunde Monarchie war. Das Princip jeder Monarchie, wie schon der Name andeutet, ist die Einheit. Man wird deshalb in der Zweiheit der Consuln, Censoren etc. gerade etwas Antimonarchisches erblicken müssen, ein besonders wirksames Mittel, das Aufkommen eines wahren Herrschers zu verhüten. Ähnliches gilt vom Dualismus der spartanischen Könige, auch zur Zeit des deutschen Bundes vom Dualismus zwischen Österreich und Preussen. Wenn es drei Consuln gegeben hätte, wie in Frankreich unter dem ersten Napoleon, so würde gewiss die überlegene Persönlichkeit des Einen derselben weit eher zu dessen Herrschaft geführt haben, als zwischen nur zweien.

179) Seit Tib. Gracchus war dieses Bollwerk gegen leichtsinnige Volksbeschlüsse verschwunden. (LIVIUS, Epit. 58.) Aber in Sullas Reaction wieder ein Hauptpunkt, dass nichts ἀπροβούλευτον an das Volk kommen sollte. (APPIAN. B. Civ. I, 59.)

180) CICERO ad Fam. XV, 2.

Formell freilich war der Senat den hohen Beamten gegenüber sehr abhängig. Er versammelte sich auf Befehl des vorsitzenden Magistratus. Wer nicht erschien, konnte mit Gewalt abgeholt werden. Nur über Anträge, welche der vorsitzende Beamte gebilligt, wurde abgestimmt. Auch hing es ganz von diesem ab, wen, in welcher Reihenfolge und wie lange er reden lassen wollte. Die Senatsbeschlüsse waren formell immer nur Gutachten. Zu ihrer Ausführung hatte der Senat keinen Schreiber, keinen Lictor, nur die Beamten. An unsere Parlamente kann es jedoch erinnern, dass nicht bloss die Consuln, sondern selbst der Dictator nur mit Erlaubniss des Senates Gelder aus der Staatskasse nehmen durfte. »Bei ihrer grössten Entwicklung hat die römische Demokratie doch niemals den Anspruch gemacht, die Steuern zu bewilligen.« (NIEBUHR.)

Thatsächlich musste überhaupt die kurze Dauer der Staatsämter, deren Inhaber nachher, und zwar in der Regel lebenslänglich, die Hauptmasse des Senates bildeten, dieser »Versammlung von Königen«, wie Kineas sie nannte, eine gewaltige Macht verleihen. Schon die *Lex Ovinia* (354 v. Chr.?) wirkte sehr aristokratisch, indem sie denjenigen, die ein curulisches Amt bekleidet hatten, das Anrecht auf den Senat gab, wovon die Censoren sie nur bei entschiedener Unwürdigkeit ausschliessen durften.¹⁸¹⁾ Sogar eine factische Erblichkeit stellte sich ein, da beim Fehlen der Universitäten die im römischen Staate so wichtige juristisch-priesterliche Wissenschaft meist nur den Söhnen der Senatoren zugänglich war. Die jungen Männer schlossen sich als Bildungsschüler an einen hervorragenden Staatsmann, um ihn nach und von der Curie zu begleiten.¹⁸²⁾ So ist denn nach M. Curius (290 ff. v. Chr.) und Fabricius (272) lange Zeit kein Consul und Dictator ausserhalb der socialen Aristokratie aufzuweisen. In der ersten Zeit des hannibalischen Krieges machten einflussreiche Demagogen den Versuch, die Senatsherrschaft zu stürzen. Flaminius kam auf diesem Wege empor. Während seines Consulates war er gegen den Senat verbittert, dann als Feldherr gegen die Insubrer unglücklich, und nachher doch gegen Hannibal an den Trasimener-See geschickt! Für die Niederlage von Cannä hat nachmals Varro eine

181) Früher hatten die Consuln eine ganz freie Wiederbesetzung der erledigten Senatstellen gehabt. (LANGE II. 13 fg.)

182) CICERO, De amicitia 4.

ähnliche Bedeutung. Um so bewundernswerther die Selbstverleugnung, womit der Senat den heimkehrenden Flüchtling ehrte. Solche Erfahrungen haben das souveräne Volk dann für lange Zeit belehrt. Seit Cannä sind bis zur gracchischen Zeit keine *homines novi* mehr durch Oppositionswahlen zum Consulate gelangt. Die Nobilität war so einig, dass z. B. 207 v. Chr. zwei patricische Consuln gewählt wurden: einer davon sehr unpopulär, den also die plebejischen Vornehmen leicht hätten verhindern können. Seit die Zahl der Quästoren auf 8 erhöht war, muss es immer seltener geworden sein, dass Senatoren unmittelbar aus Nichtnobiles ernannt wurden.¹⁸³⁾ Eine gewisse Erblichkeit war auch schon äusserlich durch den Schmuck der Adelskinder mit dem Purpurstreif und der goldenen Kapsel angedeutet. (MOMMSEN.) Was übrigens dessenungeachtet den Senat vor oligarchischer Verknöcherung schützte, war die Nothwendigkeit, sich zu curulischen Ämtern immer durch eine Volksversammlung wählen zu lassen. Wie wenig aber in der guten Zeit Schmeichelei gegenüber dem souveränen Volke nöthig war, zeigt die Rede des ältern Cato für die Rhodier (bei GELLIUS VII, 3): deren herbes Auftreten von Cicero's Freunde Tiro in einer für die spätere Verschlechterung höchst charakteristischen Weise getadelt wird. Ein äusseres Abbild dieser Stellung des Senates gewährt die Thatsache, dass Senat und Magistrate ihr Amt sitzend verwalteten, während das Volk in den Volksversammlungen, lange Zeit auch bei den Spielen stehen blieb. Der alte Cato hatte ironisch sogar empfohlen, das Forum mit spitzen Steinen zu pflastern, damit den Bummlern das lange Stehen noch mehr verleidet würde.¹⁸⁴⁾

183) LANGE II, 138.

184) PLINIUS, H. N. XIX, 6. Sehr charakteristisch der Gegensatz, wie der römische Beamte von den Rostris zum Volk herabredete, während in den griechischen Demokratien der spätesten Zeit, z. B. Tarent vor seiner Unterwerfung, das im Theater sitzende Volk durch den unten in der Orchestra stehenden Beamten angesprochen wurde. (NIEBUHR, Röm. Gesch. III, 514.) Den Römern erschienen diese griechischen Versammlungen als *temeritas*: vgl. CICERO pro Flacco 7, 16; pro Sext. 59, 127.

32.

Wie die scheinbaren Widersprüche eines souveränen Volkes, eines sehr starken Beamtenthumes und eines die ganze Politik beherrschenden Senates in der guten Zeit Roms versöhnt erscheinen; so wurden auch auf wirtschaftlichem Gebiete die gefährlichen Folgen der früh entwickelten¹⁸⁵⁾ Individualfreiheit nicht allein durch die, proletarischer Uebervölkerung wehrenden, grossartigen Kolonisationen im 5. Jahrhundert der Stadt und dann wieder seit 494, 489 und 477 v. Chr. bekämpft; sondern es standen ihr auch zwei andere grossartige Corrective gegenüber, die sonst mit dem Mittelalter des Volkslebens zu verschwinden pflegen, in Rom aber ungewöhnlich lange fortgedauert haben.

Zuerst die ungemeine politische Stärke des Familienbandes. Man denke an Sp. Cassius Viscellinus, der für sein Agrargesetz nach Niederlegung seines Consulates von seinem Vater mittelst der Familiengerichtsbarkeit hingerichtet sein soll. (LIVIUS II, 41.) Hiermit stimmt es zusammen, wie 415 v. Chr. ein Vater sogar seinem noch im Amte als Consulartribun stehenden Sohne befiehlt, das Stadtcommando zu übernehmen, das keiner von den drei Consulartribunen zu übernehmen wünschte. Den Römern gefiel diess so sehr, dass der gestrenge Vater bald nachher Dictator wurde. (LIVIUS IV, 45 fg.) Auch die That des T. Manlius Torquatus gehört hierher, welcher den Volkstribunen, der ihn selbst gegen die angebliche Tyrannei seines Vaters schützen will, durch nächtlichen Überfall zwingt, hiervon abzustehen (LIVIUS VII, 4 fg.): zumal wenn man bedenkt, wie derselbe Manlius, voller Familienstolz auf seine Vorfahren (LIVIUS VII, 10), später seinem eigenen Sohne gegenüber die militärische Disciplin eisern zu wahren verstand. Es steht damit gewiss nicht im Widerspruch, wenn der grosse Fabius sich seinem Sohne, als dieser Consul ist, ehrerbietigst unterordnet. (LIVIUS XXIV, 44.) Auch die auffallende Erblichkeit der Familiengrundsätze, die wir in Rom finden, ist ein mächtiges Schutzmittel gegen die Hauptgefahr der Demokratie. Jahrhunderte lang sind die

185) Schon aus dem Jahre 493 v. Chr. schildert Livius (II, 23), wie ein Mensch durch den Krieg erst in Schulden geräth, dann Hab und Gut, zuletzt auch seine Freiheit verliert.

Valerier Gönner der Plebs geblieben. Bei den Deciern galt es für eine Art Familienerbstück, wenn ein von ihnen befehligtes Heer die Schlacht zu verlieren schien, sich selbst den Todesgöttern zu weihen und damit nach italischem Volksglauben den Gegner ins Verderben zu stürzen. (JUVENAL. VIII, 254 ff.) Die Agrargesetze nennt LIVIUS (IV, 52) das *pensum nominis familiaeque* der Icilier. Über vierhundert Jahre, nachdem ein Licinius die Volkstribunenmacht gegründet hatte, wagte ein Tribun desselben Namens, sie von Sulla zurückzufordern. Den Licinius, der unter den Tribunen vom heiligen Berge auftritt, hält NIEBUHR für einen Vorfahren des Licinius, welcher das plebejische Consulat errang.¹⁸⁶⁾ Diese Bedeutung des Familienbandes in der Volkssitte hat es auch möglich gemacht, dass in der Centurienverfassung der besten Zeit die Überfünfundvierzigjährigen ebenso viel Centurien bildeten, also Stimmrecht ausübten, wie die Jüngeren, obwohl die letzteren so viel zahlreicher waren.

Überhaupt lag ein grosses Mässigungsmittel der Demokratie in den festen Gruppen, die zusammen die souveräne Volksversammlung bildeten. Sehr einsichtsvoll erörtert CICERO (pro Flacco 7) den Unterschied, wie bei den Griechen Alles durch *concionis temeritas* entschieden wurde, in Rom dagegen *summota concione* sowohl die Plebs wie der Populus immer *distributis partibus* gestimmt habe, *tributim et centuriatim descriptis ordinibus, classibus, aetatibus* etc.¹⁸⁷⁾

In der guten Zeit Roms waren die gewesenen Magistrate die Elite der Nobilität und des Senates, Senat und Nobiles die Elite der *equites equo publico*, diese die Elite der Inhaber des Rittercensus, diese wiederum die Elite der Bürgerschaft. (LANGE.) CICERO'S klassische Darstellung der Optimaten im Gegensatze der Popularen (pro Sextio 45 ff.) idealisiert ohne Zweifel seine Zeitgenossen in crassester Weise, einigermassen auch die Scaurus, Metellus und Catulus des zunächst vorhergegangenen Menschenalters, passt aber sehr gut auf die Zeiten, wo Rom eine juristisch unbeschränkte, sittlich und politisch

186) Andere Beispiele bei NIEBUHR, Röm. Gesch. II, 428. Über die Erblichkeit der claudischen Familiengrundsätze ist die klassische Stelle bei LIVIUS IX, 34.

187) Von einer Abstimmung nach Gruppen, wie in Rom, kennt SCHÖMANN (I, 187) in den griechischen Demokratien kein Beispiel. ARISTOTELES mit seinem Adlerblicke scheint die Gefahren der griechischen Wahlmethode eingesehen zu haben. (Polit. V, 4, 6.)

aber noch sehr gemässigte Demokratie war. *Sua consilia optimo cuique probare*, statt des *multitudini jucunda esse*, als Strebeziel. Optimaten sind, *qui integri sunt et sani et bene de rebus domesticis constituti*. Ihr Wunsch ist das *otium cum dignitate*, dessen Grundlage wiederum die *religiones, auspicia, potestates magistratum, senatus auctoritas, leges, mos majorum, judicia, jurisdictio, fides, provinciae, socii, imperii laus, res militaris, aerarium*. Diese Güter müssen vertheidigt werden gegen die *magna multitudo eorum, qui aut propter metum poenae, peccatorum suorum consci, novos motus conversionesque reipublicae quaerant, aut qui propter insitum quendam animi furorem discordiis civium ac seditione pascantur, aut qui propter implicationem rei familiaris communi incendio malint, quam suo, deflagrare*. Schon CICERO weiss, dass die Angreifer meist thätiger sind, als die Vertheidiger, und dass die letzteren, weil sie das *otium* auch *sine dignitate* festhalten wollen, oft Beides verlieren.¹⁸⁸⁾

Zehntes Kapitel.

Zunftdemokratien.

33.

Eine sehr eigenthümliche Form von Demokratie stellt das Zunftregiment dar, welches in so vielen Städterepubliken gegen Schluss des Mittelalters geherrscht hat. Die meisten wichtigeren Städte hatten damals im Kleinen dieselben drei Staatsformen hinter einander durchgemacht, wie der Staat im Grossen: nur dass sie weit früher damit zu Ende gekommen sind, wie ja überhaupt die Städte zu denjenigen Theilen des Volkes gehören, worin sich die meisten allgemeinen Entwicklungen besonders früh vollziehen.

188) An die besten Zeiten des neuern England erinnert es, wie auch bei den Römern zur Bekleidung von hohen Ämtern nicht sowohl specielle Fachbildung, etwa juristischer Art, sondern allgemeine Gentlemansbildung als Hauptsache galt. (CICERO pro Plancio 25.)

Also zuerst eine streng monarchische Zeit: sofern die Immunitätsprivilegien z. B. der ottonischen Kaiser die Einheit der Stadt eben dadurch beförderten, dass sie dem Bischofe etc. neben seiner sonstigen Machtstellung noch die Staatsbeamten-gewalt über die freien Bewohner verliehen. Im 12. und 13. Jahrhundert ist die Stadtgründung oft von adeligen Unternehmern als Speculation betrieben worden, um deren obrigkeitliche Rechte und Gefälle als erblichen Lohn *pro labore locationis* zu erhalten. Von dieser Obergewalt haben sich die mächtigeren Städte meist in langem Kampfe befreit, oft aber auch mit friedlichen Mitteln, sofern sie dem Oberherrn ein Recht nach dem andern abkauften. — Die Aristokratie der selbständig gewordenen Städte beruht auf der natürlichen Überlegenheit der mit echtem Grundeigenthum angesessenen, grossentheils noch zu einer besondern Einung organisierten altfreien Bürger, an die sich gern auch die vornehmeren Dienstleute des Bischofs etc. angeschlossen hatten, über die althörigen oder später zugewanderten Beisassen. Wie alles persönliche Recht im Mittelalter nach Erblichkeit strebt, so auch die Anerkennung des Verdienstes, welches jene aristokratischen Elemente sich um die Befreiung der Stadt im Ganzen, und damit zugleich ihrer niederen Miteinwohner erworben hatten. Diess wurde ökonomisch sehr verstärkt durch den fast ausschliesslichen Betrieb der vornehmeren städtischen Gewerbe, (Grosshandel, Verarbeitung der edlen Metalle etc.), dem sich die Patricier widmeten.

Die späteren demokratischen Bewegungen, die in Italien schon während des 13., in Deutschland während des 14. Jahrhunderts bedeutend werden, erklären sich volkswirtschaftlich aus dem Erstarken des Handwerkes. Daher sie vorzugsweise in der Form eines Kampfes der Zünfte gegen die ritterbürtigen, oft »müssiggehenden« Geschlechter oder auch wohl die Kaufleute auftreten. Die Geschlechter waren eine auf Grundeigenthum beruhende Realgemeinde, die Gewerbetreibenden eine auf Arbeit und Kapital beruhende Personalgemeinde. Mithin die Geschlechterherrschaft nur so lange naturgemäss, wie auch in den Städten das Grundeigenthum überwog. Nicht selten wurden die Zünfte unterstützt von der Patricierfeindschaft der noch vorhandenen monarchischen Elemente in der Stadt: wie z. B. in Cöln der Erzbischof Konrad von Hochstetten seine vorübergehende Gewaltherrschaft (1258 ff.), die zur Vertreibung so vieler Patricier führte, vornehmlich durch Mit-

wirkung der unzufriedenen Handwerker gewonnen hatte. Auch später noch waren die Plebejer hier und dort, ähnlich wie im alten Griechenland, organisiert von tyrannischen Führern: so in Gent von den beiden Arteveldes; in Zürich von Rudolf Brun, welcher 1335 statt der frühern Verfassung ($\frac{1}{3}$ des Rathes ritterlich, $\frac{2}{3}$ altbürgerlich) ein Zunftregiment einfuhrte. Die gesammte Bürgerschaft zerfiel jetzt in die Constaſel, wozu Ritter, Edelleute, Renteniere, Kaufleute, Gewandschneider, Drechsler, Goldschmiede, Salzleute gehörten, und die 13 Zünfte. Der Rath bestand aus 13 Constaflern und den 13 Zunftmeistern, die je auf 6 Monate gewählt wurden, sodann aber nach einer 6 monatlichen Pause wieder gewählt zu werden pflegten: also ein alternierendes Collegium unter einem lebenslänglichen Bürgermeister.

In Italien war die Spaltung der Aristokraten in Guelfen und Ghibellinen dem frühen Aufkommen der Demokratie natürlich sehr günstig. Die Mailänder Bäcker, Fleischer etc. traten schon 1198 zu einer *Credenza di S. Ambrogio* mit eigenem Gemeindegewölbe und Thurme zusammen, um gegen Ritter und Altbürger einen dritten Stand zu bilden. Der Dualismus der alten und neuen Gemeinde wurde 1258 dahin geordnet, dass alle Ämter bis zum Trompeter hinab unter beide gleich vertheilt wurden. — In Florenz, wo der Ghibellinenführer im Kampfe mit den bürgerlich-aristokratischen Guelfen die Zünfte gehoben hatte, wurden 1282 die 6 Prioren der Gewerbe, von den oberen Zünften gewählt, mit der Staatsleitung betraut. Sie bildeten unter Vorsitz eines Gonfaloniere die Signorie. Die 7 oberen Zünfte waren: Richter und Notare; Ärzte, Specereihändler, Krämer, Seidenweber; Drechsler; Kürschner; Tuchmacher; inländische Tuchhändler; ausländische Tuchhändler. Die 14 unteren Zünfte: Fleischer, Schmiede, Schuster, Trödler, Schullehrer, Weinhändler, Gastwirthe, Fetthändler, Tapezierer, Schwertfeger, Schlosser, Zimmerleute, Riemer, Bäcker. Daneben gab es noch viele kleinere Zünfte, z. B. 25 der Wollweber, die aber politisch durch die Vorsteher der obigen vertreten wurden. Naturgemäss sehen wir diess Zunftregiment bald in einem zwiefachen Kampfe begriffen. Einmal nach Oben zu. Schon 1293 verlangte Florenz von den *Grandi*, welche sich, um rathsfähig zu bleiben, in eine Zunft hatten aufnehmen lassen, die wirkliche Ausübung des betreffenden Gewerbes. Die Mehrzahl der adeligen Familien mussten für ihr Betragen Caution stellen. Sie durften an gewissen, militärisch

wichtigen Stellen nicht wohnen, bei Tumulten nicht ausgehen, nur in eigener Sache gegen einen Unadeligen klagen, ohne besondere Erlaubniss nicht als Zeuge auftreten, nicht appellieren, hatten solidarisch für die Verbrechen ihrer Genossen zu haften.¹⁸⁹⁾ Man konnte zur Strafe geadelt werden. Wenn Adelige in eine Zunft traten, sollten sie Namen und Wappen ändern. (1364) Nach der Vertreibung des Herzogs von Athen erlaubte man den beliebtesten Adelshäusern, ihrem Titel zu entsagen! Andererseits wurden die proletarischen Bewegungen, die jede langdauernde Herrschaft des gewerbetreibenden Mittelstandes hervorzurufen pflegt, von dem italienischen *Popolo grasso* vornehmlich dadurch einzudämmen versucht, dass man dem *Popolo minuto* die Gründung eigener Zünfte erschwerte.¹⁹⁰⁾ Gleichwohl kam es 1378 zu einem furchtbaren Socialaufstande, der *Ciompi*, wobei u. A. ein zweijähriges Moratorium aller Schulden über 50 Goldfl. verlangt, die Habe der Pöbelfeinde verbrannt, jede Plünderung aber als Diebstahl gestraft wurde. Jetzt konnten Tieferblickende wohl voraussehen, dass cäsarische Persönlichkeiten auftauchen würden, um die nachgerade unerträglich gewordene Unordnung und Unruhe durch Verlust der politischen Freiheit zu beruhigen. In Florenz gelang den Mediceern diess um so mehr, als sie durch ihre grossartige Bankierstellung, sowie ihre Wissenschafts- und Kunstgönnerschaft gerade die lebensfähigsten, zum Theil sogar edelsten Seiten des damaligen Städtelebens in sich vereinigten, während zugleich das bedeutende Gebiet, welches Florenz erworben hatte, immer weniger von einer Zunftdemokratie regiert werden konnte. Die diplomatische Geschicklichkeit, wodurch so viele Mediceer ausgezeichnet waren,¹⁹¹⁾ konnten den Mangel kriegerischen Verdienstes wenigstens so lange ersetzen, wie ganz Italien völlig unkriegerisch geworden, aber noch immer von ernsthaften Berührungen mit dem kriegerischen Auslande verschont geblieben war.

189) Ordinamenta justitiae: Statut. Florent. I, 407 ff.

190) In Bologna, der Universitätstadt, wurde charakteristischer Weise den Pferdeverleihern, Miethskutschern und Stiefelputzern verboten, sich zunftmässig zu organisieren (HÖLLMANN, Städtewesen im M.-Alter III, 338): also das Mittel anzuwenden, das in jener Zeit am gewöhnlichsten zu politischer Geltung führte.

191) Man denke noch an die Päpste Leo X. und Clemens VII., sowie an die Regentinnen Katharina und Maria von Medici!

34.

In Deutschland finden wir das wichtigste Beispiel von Zunftregiment in Cöln seit 1396. Schon 1258 hatten die Zünfte das Recht erlangt, die Stadtkasse mit zu beaufsichtigen; ein halbes Jahrhundert später wurde ihnen sogar die Theilnahme an dem weitem Rathe eingeräumt, welcher den engern Rath der Patricier beschränken sollte. Doch hatte diess Alles thatsächlich wenig zu bedeuten: weil sich das cölner Patriciat besonders früh durch seine Verschmelzung von Grund- und Kapitalaristokratie, sowie überhaupt durch seine Verbindung echt ritterlichen und echt kaufmännischen Wesens ausgezeichnet hatte.¹⁹²⁾ Um 1369 kam es zu einem Aufstande, womit die reiche und mächtige Zunft der Wollweber, um das Patricierregiment zu stürzen, die Auflösung der altpatricischen Schutzgilde (Richerzeche) durchsetzte. Doch ist bald nachher, weil man den engern Rath noch aus 15 Patriciern bestehen liess und ihm nur einen weitem Rath von 31 angesessenen Bürgern zur Seite stellte, wegen des Übermuthes der Wollweber eine Reaction erfolgt, sogar mit vorübergehender Wiederherstellung der Richerzeche. So dass es 1395 eines neuen Aufruhrs bedurfte, worin die meisten Geschlechter vertrieben, die übrigen genöthigt wurden, sich in die Zünfte aufnehmen zu lassen. Nach dem Verbundsbrieft von 1396, der noch 1543 mit geringen Änderungen bestätigt wurde, zerfiel die ganze Bürgerschaft in 22 Zünfte, (Gaffelampten). Von diesen Gaffeln standen 5 den Geschlechtern mit Einschluss der Kaufleute zu, und hatten je 2 Abgeordnete in den Rath zu schicken. Ebenso viel die Gaffeln der Goldschmiede, Kürschner, Schmiede, Bierbrauer, Gürtelmacher und Fischer; die der Wollenweber sogar 4. Hingegen die Gaffeln der Maler, Steinmetzen, Bäcker, Metzger, Schneider, Schuster, Harnischmacher, Kannegiesser, Fassbinder und Leineweber nur je einen. Die 36 Gaffelherren wählten dann aus den Gaffeln und der Gemeinde noch 13 andere Rathsherren, und diese 49 Rathsherren zusammen die zwei Bürgermeister, so dass der ganze Rath aus 51 Mitgliedern bestand. Die Amtsdauer ein Jahr, indem halbjährlich die Hälfte der Mitglieder austrat, und die Aus tretenden erst nach 2 Jahren wieder gewählt werden konnten. Bei

192) ENNEN, Gesch. der Stadt Cöln I, 532. 547. 687.

so raschem Personenwechsel schien der frühere Gegensatz von engerem und weiterem Rathe überflüssig. Doch sollte in wichtigen Angelegenheiten die Gemeinde, d. h. zwei Freunde aus jeder Gaffel, zugezogen werden: woraus sich dann 1542 ein ständiger Bürgerausschuss bildete.¹⁹³⁾

Anderswo sind diese Bestrebungen weit früher durchgedrungen: sehr begünstigt durch die europäischen Verhältnisse zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Wir gedenken der flandrischen Sporenschlacht gegen die französischen Ritter 1302; bald nachher der Unabhängigkeit der schweizerischen Waldcantone. Wichtiger noch war der Kampf zwischen Ludwig von Bayern und dem Papste, wo Bischöfe und Bettelmönche gegen einander stritten, und 17 Jahre lang so viele kaisertreue Städte unter das Interdict kamen. Jeder Kampf zwischen dem geistlichen und weltlichen Regimente ist der Demokratie förderlich!

In Magdeburg ward der Rath seit 1330 (bis 1630) von und aus den 10 Zünften gewählt, immer für je ein Jahr. Die 10 neuen Rathsherren wählten dann, nachdem sie vom alten Rathe beeidigt waren, noch 2 Rathsherren, wiederum nur für ein Jahr, aus der gemeinen Bürgerschaft. Aus diesen 12 wurden sodann von den abgehenden Rathsherren die 2 Bürgermeister gewählt. Neben dem regierenden Rathe bildeten noch die Rathsherren des vorigen Jahres einen alten, die des vorvorigen Jahres einen überalten Rath, welche bei wichtigeren Angelegenheiten mitwirken sollten. Ein sog. geheimer Rath, bestehend aus dem regierenden Bürgermeister, dem Stadtsyndicus, dem Obersecretär, 4 gewesenen Bürgermeistern und 2 Rathsherren, hatte die wichtigsten Geschäfte zu leiten. Bei ganz wichtigen Angelegenheiten sollte noch ein Ausschuss der Bürgerschaft, nachmals Hundertmänner genannt, zugezogen werden.¹⁹⁴⁾ — Das speyerische Zunftregiment von 1349 theilte alle Bürger in 14 Zünfte, von welchen die früheren Patrieier nur eine, die Hausgenossenzunft, bilden sollten. Auch hier ward eine Mässigung der Demokratie in der Weise angestrebt, dass es drei Räte von je 28 Mitgliedern gab. Jeder Rath sollte das Regiment nur ein Jahr führen; bei wichtigen Angelegenheiten aber

193) Vgl. ENNEN, a. a. O. II, 779 ff. 806 ff. v. MAURER, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland II, 683 ff.

194) RATHMANN, Gesch. der Stadt Magdeburg II, 263 ff. 488 fg. v. MAURER, Gesch. der Städteverfassung II, 595. 693.

die Rätthe der zwei vorhergehenden Jahre vom sitzenden Rathe entweder einer allein, oder beide zusammen zugezogen werden. Alljährlich wurden aus jeder Zunft 4 Personen von den Zunftgenossen gewählt, und aus diesen 4 vom regierenden Rathe zwei, also zusammen 28, in den Rath des künftigen Jahres gesetzt.¹⁹⁵⁾

Wie selbst in diesen Städten das Zunftregiment viel gemässiger auftrat, als in den meisten italienischen Demokratien, so finden wir um dieselbe Zeit in vielen wichtigen Städten geradezu eine aus Geschlechterherrschaft und Zunftwesen gemischte Verfassung. So in Augsburg und Ulm. In Nürnberg, nach einer sehr kurz dauernden Zunft Herrschaft, eine wenig beschränkte patricische Aristokratie. (Deutschlands Venedig!) Auch in Hamburg und Bremen, ohne Patriciat, doch eine wesentlich aristokratische Verfassung; in Lübeck nach dem Sturze des genialtyrannischen Wullenweber Wiederherstellung der frühern Aristokratie. Die Hansa hat 1448 grundsätzlich beschlossen, kein Zunftregiment zu dulden: wie denn Braunschweig bereits um 1384 nach achtjahrelanger »Verhansung« dasselbe wieder hatte abschaffen müssen. In Basel bestand der Rath freilich seit 1337 aus 4 Rittern, 8 Bürgern und 15 Zunftmeistern; da aber die letzteren von wesentlich aristokratischen »Kiesern« ernannt wurden, blieb die Stadtverwaltung doch bis 1545 patricisch. — Ein Hauptgrund dieses Unterschiedes zwischen Deutschland und Italien liegt ohne Zweifel darin, dass bei uns die Landesherren eine so viel bedeutendere Stellung einnahmen. Der Städtekrieg von 1388 hat das Wachsthum der Städte gegenüber den Territorien zum Stillstande gebracht, der Städtekrieg von 1449/50, sogar dessen Rückgang eingeleitet. Auch abgesehen von der vorübergehenden aristokratischen Reaction, welche Karl V. nach dem schmalkaldischen Siege vielen Städten aufzwang, musste das immer bedeutender werdende landesherrliche Beamtenthum mit seiner akademischen Bildung, seiner Lebenslänglichkeit, seinem Collegialwesen auch in den Städten die verwandten Elemente heben, also den Schwerpunkt der Stadtverwaltung nicht bloss in Landstädten¹⁹⁶⁾ aus den Zünften in den Rath verlegen. In keiner deutschen

195) LEHMANN, Speyerische Chronik, S. 702. v. MAURER II, 549 ff.

196) Wie zu Berlin schon 1441 beide städtischen Parteien vom Kurfürsten unterworfen wurden, s. bei v. MAURER II, 607.

Reichsstadt hat während der letzten drei Jahrhunderte reine Aristokratie oder Demokratie bestanden.

Sehr entschieden muss übrigens vor dem Irrthume gewarnt werden, als wenn das Zunftregiment schon während seiner blühenden Zeit dem engherzigen Monopolgeiste gehuldigt hätte, der später die unpolitisch gewordenen Zünfte in so üblen Ruf gebracht. Vor dem Durchdringen des Zunftregimentes und gewöhnlich auch in der ersten Zeit nachher war die Verfassung der Zünfte nach Aussen meist sehr liberal. Wer das Gewerbe treiben will, muss freilich der Zunft beitreten: weil diese nur dann wirklich das ganze Gewerbe leiten, schützen, verantworten kann. Aber zur Aufnahme werden meist nur solche Dinge erfordert, welche sich auf die Macht und Ehre der Genossenschaft beziehen: guter Ruf, Verständniss des Gewerbes, etwas Vermögen, zumal auch um sich in den Mitgenuss des Zunftvermögens einzukaufen. Eine grosse Zahl von Genossen war den Zünften lange Zeit sogar lieb, weil ihre politische Macht dadurch verstärkt wurde. Hierbei grosse Beweglichkeit in der Abgränzung der Handwerke unter einander, so dass je nach Bedarf mehrere Zünfte in eine verschmolzen, oder auch eine grosse Zunft in mehrere kleine gespalten wurde. Jenes musste zugleich ihre politische Macht heben, ihre wirthschaftliche Exklusivität mildern. Man vergleiche in dieser Hinsicht nur das demokratische Florenz mit dem aristokratischen Venedig. Dort nur insoferne Zunftzwang, als jeder Betreiber des Gewerbes zu den gemeinsamen Kosten beitragen musste. Der Eintritt in mehrere Zünfte zu gleicher Zeit gegen eine mässige Geldzahlung erlaubt: fremde Bauleute sogar niedriger besteuert, als einheimische. Dagegen machte Venedig seine Zünfte absichtlich zu privilegierten Interessegenossenschaften, was die Aristokratie sichern sollte. In Deutschland kommen geschlossene Zünfte hier und da schon während des Mittelalters vor, namentlich wegen der festen Zahl von Arbeits- und Verkaufstellen auf dem Markte. Wie wenig aber solche Geschlossenheit damals von den Zünften grundsätzlich erstrebt wurde, zeigen die Fälle, wo nach Aufständen etc. der Rath, um die Zünfte zu strafen, sie auf eine unüberschreitbare Zahl von Mitgliedern beschränkt.¹⁹⁷⁾ In den meisten deutschen Städten des Mittelalters fällt die Blüthezeit auch des Handels mit der

197) Vgl. ROSCHER, Nationalökonomik des Handels u. Gewerbfleisses, § 3 a. 129.

Zunft Herrschaft zusammen, wie auch z. B. in Basel gerade nach Einführung des Zunftregimentes die Abschaffung vieler Zunftmissbräuche durchgesetzt worden ist.¹⁹⁸⁾ Die hohe Kunstblüthe der damaligen deutschen Städte wirft auf alle diese Verhältnisse ein sehr günstiges Licht.¹⁹⁹⁾

Elftes Kapitel.

Schweiz.

35.

Die schweizerischen Urcantone haben lange den echt demokratischen Grundsatz befolgt, dass, je wichtiger ein Gegenstand, um so zahlreicher die darüber entscheidende Versammlung sein muss. In Uri z. B. sollte der einfache Landrath »schwere«, der zweifache »gar schwere« Sachen entscheiden. Hier bedurften alle Ausgaben von mehr als 40 fl. der Genehmigung des zweifachen, in Schwyz jedes Anbrechen des Staatsschatzes der Genehmigung des dreifachen Landrathes. In Unterwalden war für solche Fälle bestimmt, dass jedes Landrathsmitglied ein oder zwei andere Männer hinzunahm²⁰⁰⁾

Die volle Souveränität gehörte der Landsgemeinde, welche meist am letzten Aprilsonntag, oder Anfang Mai, oder am Palmsonntag versammelt wurde, weil nachher ein grosser Theil der Landleute auf der Alp war. Hier mussten alle stimmfähigen Landleute erscheinen mit dem Seitengewehr. Fallite und criminell Bestrafte waren ausgeschlossen. Die Versammlung wurde stets in feierlichem Aufzuge eröffnet, und die Landessatzungen von Allen beschworen. Konnte hier nicht Alles erledigt werden, so hielt man noch eine Nachgemeinde, die aber, weil für sie kein Zwang des Besuches galt, viel weniger

198) v. MAURER, Gesch. der Städteverfassung II, 724 ff.

199) Es ist sehr bezeichnend, dass in vielen Städten, (Bern, Luzern, Solothurn etc.), wo gar keine Handwerkszünfte bestanden, gleichwohl die Bürgerschaft in Zünfte eingetheilt war. (v. MAURER II, 703.)

200) BLUMER, Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien (1858) II, 166. BUSSINGER, Unterwalden (1836).

stark besucht war. Ob eine ausserordentliche Versammlung erst von der Obrigkeit berufen werden könne, oder etwa auf Antrag von 7 Männern aus 7 Geschlechtern berufen werden müsse, ist oft verschieden bestimmt worden. Die Abstimmung meist durch Handmehren, wobei die Beamten, etwa der Landammann, die Mehrheit constatierte. Blieb nach mehreren Versuchen doch Zweifel, so erfolgte Abzählung. (Blumer II, 105 ff.) — Zur Theilnahme daran ward in Obwalden das 20. Jahr verlangt, in Nidwalden für Wahlen das 14., für Gesetze das 16., in Zug und Uri das 14., in Schwyz, Glarus und Appenzell das 16.²⁰¹⁾ Mit der grössern Complicierung der Staatsverhältnisse hat sich der unmittelbare Wirkungskreis des unbehülflichen Souveräns doch mehr und mehr beschränkt. Während des 16. Jahrhunderts taxierte die Landsgemeinde in Obwalden die Fleischpreise, in Glarus den Wein. In Ob- und Nidwalden wurde jeder Vormund von ihr bestellt (II, 145). Die Strafjustiz der Landsgemeinde, die noch im 16. Jahrh. eine grosse Rolle spielt (I, 270 fg. II, 146), ist später mehr und mehr an den Rath übergegangen. Doch kommen zumal in Schwyz noch während des 18. Jahrhunderts merkwürdige Fälle von leidenschaftlichen Urtheilen der Landsgemeinde vor. (II, 149 ff.) Die Civilgerichtsbarkeit ist von ihr weit früher und mehr aufgegeben worden. (II, 161.)

Zur Vorarbeit für die souveräne Landsgemeinde sollte der Landrath dienen. Um leichtsinnige Änderungen zu erschweren, durften in Uri vor die Landsgemeinde bloss Anträge des Rathes oder von 7 Männern aus 7 verschiedenen Geschlechtern kommen.²⁰²⁾ In Nidwalden von 1686—1714 Kampf darüber, ob der Landrath das souveräne Beschlussrecht der Gemeinde durch sein Veto, namentlich in Form des Weggehens aus der Versammlung, beschränken könne. (II, 131 ff.) Übrigens werden die Räte in den Waldcantonen erst seit 1352 erwähnt: vorher ist immer nur von Ammann und Landleuten die Rede, während in den schweizerischen Städten längst schon der Rath auftritt. (I, 277) Der Landammann konnte früher sein Amt lebens-

201) Sehr charakteristisch, wie auch zur Ehemündigkeit in Schwyz das 16. (bei Mädchen das 14.), in Obwalden das 14., in Nidwalden sogar das 12. Lebensjahr als genügend angesehen wurde. (BLUMER I, 478.)

202) In Uri mussten die Anträge der Siebengeschlechter einen Monat vorher dem Landrathe angezeigt werden. (LUSSER, Uri, S. 68 ff.)

länglich bekleiden, musste aber jährlich neu bestätigt werden. (I, 275) Neuerdings wurden in Uri Statthalter, Landammann, Seckelmeister und Landschreiber stets nur für ein Jahr gewählt; in Schwyz Statthalter und Landammann auf 2 Jahre; in Unterwalden der Landammann nur auf ein Jahr. Hier ist es wohl einmal bei Strafe des Meineides und 1000 Fl. Busse verboten gewesen, den abtretenden Landammann wieder vorzuschlagen. (II, 110 fg.) Die Rathsherren sowohl in Uri wie Unterwalden bis tief ins 19. Jahrhundert herein lebenslänglich, aber sehr gering besoldet. An eine Trennung der Gewalten kaum gedacht. Die Rathsherren in Uri zugleich Richter; auch in Unterwalden die Justiz und Polizei etc. mit der Regierung vereinigt. In diesen Stücken hat freilich die neuere Zeit Vieles geändert. Als sich z. B. 1832 die äusseren Bezirke von Schwyz allein constituirten, wurde Rechtsgleichheit aller Theile und Bürger des Cantons bewilligt. Keine Beamtenwahlen sollten mehr für die Lebenszeit gelten, auch die sog. drei Gewalten nach der gewöhnlichen Schablone von einander getrennt werden. Wo es Einzelgemeinden giebt, da geniessen diese natürlich in solchen Demokratien grosse Unabhängigkeit, wesshalb man z. B. in Unterwalden von einer Bundesrepublik hätte reden können.

36.

Was nun die Staatsverwaltung selbst angeht, so finden wir gerade in ihrer besten Zeit, wo die Urcantone sowohl in der gesamten Schweiz wie in der Meinung der europäischen Völker am meisten galten, und trotz des raschern Wachsthumes der städtischen Cantone doch immer die vollste Gleichheit mit diesen beanspruchten,²⁰³⁾ eine überaus merkwürdige Mischung von demokratischen und aristokratischen Verhältnissen. Auf der Höhe des Mittelalters wurden die socialen Unterschiede zwischen den Vollbürgern der Urcantone immer weniger praktisch, also immer demokratischer. Seit dem 16. Jahrhundert setzten die Ärmeren es durch, dass grössere Theile der Almende zum Anbau von Gemüse, Flachs, Kartoffeln etc. abgegeben wurden, obschon die Reicheren sie lieber ganz als Weide behalten hätten. Um nun auch den Nicht-Viehbesitzern Vortheil von

203) BLUNTSCHLI, Geschichte des schweizerischen Bundesrechts I, 143.

der Gemeinweide zu verschaffen, mussten die Benutzer eine Abgabe zahlen: nach proportionalem oder progressivem Fusse, mitunter auch so, dass für alles, über ein gewisses Maximum hinaus aufgetriebene Vieh ein förmlicher Pachtschilling entrichtet wurde. Jetzt haben die reicheren Bauern oft auf die Mitbenutzung der Almende verzichtet, während die ärmeren dadurch vom Almosenbedarfe befreit werden. Wollte man die Almende fiscalisch benutzen, und dafür Steuern erlassen, bessere Wege, Schulen etc. herstellen, so würde das vorzugsweise die höheren Klassen fördern. Kleine Landnutzungen, die ganz oder theilweise unentgeltlich bezogen werden, haben für das niedere Landvolk nicht bloss die Bedeutung einer Altersassecuranz, sondern erhalten die Demokratie, weil sie die Zahl der eigentlich Armen beschränken, alle Klassen auch wirthschaftlich an der bestehenden Ordnung interessieren, private Abhängigkeitsverhältnisse zur Ausnahme machen.²⁰⁴⁾ In Uri wurde geklagt, dass man die Bettelei nicht abstellen könne, weil die Bettler bei der souveränen Landsgemeinde keine unwichtige Rolle spielten. Mehr noch war diess vor der Revolution am Schlusse des 18. Jahrhunderts der Fall, wo die Landsgemeinde so viele einträgliche Posten zu vergeben hatte und deshalb alle Angeseheneren ihr schmeicheln mussten.²⁰⁵⁾ Echt demokratisch war die Volksstimmung in Schwyz, die noch zu Anfang unsers Jahrhunderts jeden Besitzer eines ungewöhnlich eleganten Hauses anfeindete.²⁰⁶⁾

Andererseits wurden die Nichtvollbürger hart gedrückt: auch abgesehen von den unterthänigen Landschaften, an deren Ausbeutung man im 14. Jahrhundert noch nicht gedacht hatte. Aber z. B. in Schwyz selbst ward den Nichtvollbürgern 1504 untersagt, Gülten zu kaufen; 1772 bestimmt, dass Gülten in ihrem Besitz blosse Handschriften werden sollten. Zwar wurden ihnen 1523, wo alles Bestehende gefährdet schien, mancherlei Concessionen gemacht, namentlich was die Theilnahme an Gemeinwald und Gemeinweide betrifft. Im Ganzen aber hielt man die aristokratische Beschränkung der Beisassen fest: namentlich der Handwerker, da ja die »Landleute« eigentlich nur Viehzucht und

204) v. MIASKOWSKI, Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen (1889). S. 28 ff.

205) LUSSEK, Uri, S. 65.

206) MEYER v. KNONAU, Schwyz, S. 106.

Kriegsdienst zu schätzen wussten. Einkäufe ins Landrecht wurden nachmals selten, immer kostspieliger;²⁰⁷⁾ und es blieben die Neuaufgenommenen meist noch lange von allen Ämtern ausgeschlossen. Der Erwerb grösserer Immobilien war den Beisassen regelmässig verboten.²⁰⁸⁾ Dagegen konnte man Jahrhunderte lang mit ziemlicher Sicherheit darauf rechnen, dass in Schwyz, wenn Staatsbeamte und Geistliche zusammenhielten, das Volk ihnen zustimmen würde. Ganz ähnlich in Uri und Unterwalden, obschon die grundherrlichen Rechte meist schon im 14. Jahrhundert abgelöst waren.²⁰⁹⁾ Dieser halbaristokratische Geist der Urcantone, lange Zeit durch ihre, an die römische Provinzialverwaltung erinnernde Stellung zu den »gemeinen Herrschaften«, zum Ursern- und Livinerthale (Uri), zu den schwyzerischen Aussen-districten etc. gefördert, äusserte sich schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts, wo beim sog. Bauernkriege Schwyz sehr energisch für die Städte Luzern, Basel, Bern etc. Partei nahm. Wie verbreitet der Ämterkauf war, zeigen die vielen Gesetze gegen alles »Practicieren und Trölen« bei der Ämterwahl. Im 17. Jahrhundert wurden wohl statt dessen bestimmte Zahlungen für allgemeine Zwecke vorgeschrieben. So ein Ammansmahl für alle Landleute am Abend der Landsgemeinde, Anschaffung eines Geschützes etc. Durch die Höhe dieser Abgaben kam es thatsächlich dahin, dass die Ämter im Besitze weniger reichen Familien waren. So musste z. B. in Glarus 1784 der Pannerherr jedem der 4846 Landleute $\frac{1}{2}$ Fl. zahlen, daneben 100 Fl. in den Schatz, 120 Fl. ins Zeughaus; der Landeshauptmann zusammen wenigstens 2500 Fl., der Landesfähnrich 2000.²¹⁰⁾

Was diese halbaristokratischen Verhältnisse wesentlich beförderte, war das, zumal seit Ludwig XI. eingeführte Institut des Reislauferns: das gerade in den Urcantonen verhältnissmässig um so bedeutender wirkte, als deren wirthschaftliche Hauptthätigkeit, die Viehzucht mit ihren Alpweiden etc., nur eine sehr geringe Bevölkerungsdichtigkeit ernähren konnte. Im 15. und 16. Jahrhundert gehörten bekanntlich die Schweizer zu den ersten Kriegern Europa's, wie ja noch im

207) In Uri z. B. kostete der Einkauf zu Anfang des 16. Jahrhunderts nur 4 Fl., am Schlusse desselben Jahrhunderts 200 bis 335. (BLUMER II, 316.)

208) MEYER v. KNONAU, Schwyz, 101. BLUMER II, 312 ff. 325.

209) MEYER v. KNONAU, Schwyz, 223. BLUMER I, 212.

210) BLUMER II, 114 ff. 126.

18. Jahrhundert die Schweizergarden der absolutistischen Höfe in Versailles, Madrid, Rom wegen ihrer besondern Zuverlässigkeit gegen Volksbewegungen angesehen waren. Die draussen stehenden Offiziere derselben erhielten durch ihre enge Verbindung mit den Höfen etwas Aristokratieähnliches; und wenn sie schliesslich heimkehrten, wurden sie durch ihre Pensionen, ihre höhere Bildung, oft auch ihr gespartes Vermögen, ihre erheiratheten Verbindungen über die Mehrzahl ihrer Mitbürger hinausgehoben. Ähnlich wie in Schweden während seiner aristokratischen Zeit die sog. Hüte und Mützen, gab es z. B. in Schwyz eine spanische und eine französische Reisläuferpartei, deren Kämpfe bisweilen sehr heftig wurden: so 1764 ff.

Wie übrigens diese Stellung der Patricier doch keine reinaristokratische war, sondern immer noch die demokratische Unterlage durchschimmern liess, so finden wir dasselbe Verhältniss auch bei der Bedeutung des Klerus, die ja regelmässig mit der Adelsmacht zusammenhängt. In Uri z. B. und Unterwalden wählt und besoldet die Gemeinde ihren Geistlichen selbst; gewählt werden fast immer nur Eingeborene, und die Pfarrbesoldungen sind kärglich. Daneben freilich der Glanz des Klosters zu Einsiedeln! Doch haben die Urcantone, ungeachtet ihres strengen Katholicismus, staatsrechtlich die Kirche immer scharf bevormundet, z. B. keine Steuerfreiheit derselben geduldet. Schwyz lehnte 1758 die Einführung der Jesuiten ab; Uri bestand darauf, die Geistlichen immer nur für ein Jahr anzustellen. Dagegen finden wir wohl in Zug, dass die Beicht- und Fastenpflicht mit Gefängnisstrafe eingeschärft wird; und selbst in Appenzell a. Rh. eine strenge Sonntagsfeier, sowie dreimaliges Communizieren im Jahr bei Strafe anbefohlen.²¹¹⁾

Die Urcantone, mit ihrer auf ewige Alpweiden berechneten Viehzucht, ihrer geringen Wegsamkeit und eben darum auch geringen Möglichkeit städtischer Concentration, deren Naturschönheit doch erst innerhalb des letzten Jahrhunderts wirthschaftlich konnte ausgenutzt werden: sie haben lange Zeit mit den Lichtseiten einer stationären, halbmittelalterlichen Entwicklungsstufe auch deren Schattenseiten vereinigt. So konnte die gregorianische Kalenderverbesserung, obwohl sie von einem Papste eingeführt war, in Appenzell und dem

²¹¹⁾ BLUMER II, 246 ff. 252. 257 ff. 260.

grössten Theile Graubündtens erst nach langen Kämpfen durchgesetzt werden. In Zug wurde noch 1738 eine Hexe durch wiederholte Folterung binnen 5 Monaten umgebracht. In Appenzell, wo die Folter noch 1830 angewandt worden ist, starb 1783 ein Inquisit auf der Folter, während die Inquirenten zu Mittag speisten.²¹²⁾ Der Canton Uri kannte noch 1830 seine Volkszahl nicht genau, weil seit 1811 keine Zählung stattgefunden hatte. Um die Kuhpockenimpfung hatte sich die Regierung niemals gekümmert. Assecuranzen und Strafanstalten fehlten dem Canton gänzlich. Auch in Schwyz sind öfters Verbrecher, die man nicht unbestraft lassen wollte, nur weil es gar keine Strafanstalten gab, hingerichtet worden! Freilich war mit all diesen Schattenseiten die Lichtseite verbunden, dass man in Uri noch kurz vor 1830 directe Steuern gar nicht kannte, indirecte nur in sehr geringem Betrage.²¹³⁾

37.

Die neuere Entwicklung der schweizerischen Demokratien lässt sich am kürzesten darstellen durch eine Vergleichung der thurgauischen Verfassungen von 1814 und 1831: Thurgau, ein Canton, der in sehr vielen Punkten eine Mitte zwischen den entgegengesetzten Extremen der übrigen Schweiz einnimmt.

Nach der Verfassung von 1831 ist die ganze Staatsverwaltung öffentlich, alle Beamten verantwortlich. Kein Amt wird auf Lebenszeit oder gar erblich verliehen. Keinerlei Vorrechte der Geburt, des Ortes, Amtes oder Vermögens. Daher z. B. wer ein Amt bekleiden will, vorher seinem etwanigen Adelstitel entsagen muss. Die Censur für immer abgeschafft. Volle Gewerbe-, Handels-, Arbeitsfreiheit. Keine unabkäuflichen Bodenlasten, volle Freiheit der Bodenveräusserung. Allgemeine Steuerpflicht nach dem Vermögen und allgemeine Militärpflicht. Jeder Cantonsbürger kann in jeder Gemeinde Bürger werden, wenn er sich an den Gemeindegütern etc. verhältnissmässigen Antheil verschafft. — Die gesetzgebende und aufsehende

212) BLUMER III. 59. RUESCH, Der C. Appenzell, 163 ff. MEYER v. KNONAU, Schweizergeschichte II, 108.

213) LUSSER, Uri, S. 46 fg. 73. 75.

Gewalt übt der grosse Rath von 100 Mitgliedern aus, der von allen über zwanzigjährigen Bürgern auf je 2 Jahre gewählt wird. Alljährlich tritt die Hälfte aus. Zur Wählbarkeit wird ausser einem wenigstens 25jährigen Alter nur Unbescholtenheit, fester Wohnsitz, Unabhängigkeit von Gläubigern, Vormündern, Almosen etc. erfordert. Alle Berathungen sind öffentlich; nur die über auswärtige Angelegenheiten können geheim sein, doch sollen dabei niemals Gesetze erlassen werden. Der grosse Rath entscheidet über Begnadigungen und Besoldungen. Er stellt alle höheren Centralbeamten an, zieht alle Behörden zur Rechenschaft durch Visitationen etc. — Der kleine Rath, vom grossen auf je 3 Jahre gewählt, aber niemals Bestandtheil desselben, ist die höchste Verwaltungsbehörde, kann aber auch Gesetze vorschlagen. Alljährlich treten 2 Glieder aus. Vermögensqualification ist zu keinem Amte erforderlich: desshalb Gehalte, beim grossen Rathe Diäten. — Die Gerichte werden auf 6, die Verhörrichter auf 8 Jahre vom grossen Rathe gewählt. Juristische Vorbildung ist nur für die letzteren erforderlich. Kein vom kleinen Rathe abhängiger Beamte darf Richter sein. — Die Gerichtssitzungen in der Regel öffentlich — Die Gemeinden sind in ihren Specialangelegenheiten sehr unabhängig. Ihre Generalversammlungen stehen zum Gemeinderath ähnlich, wie der grosse Rath zum kleinen. Auch die Bezirksstatthalter und Bezirksgerichte etc. werden von der Bezirksversammlung etc. gewählt, analog den Einrichtungen für den Canton im Ganzen.

Die Verfassung von 1814 unterschied sich von der spätern, mehr demokratischen besonders in folgenden Punkten. Sie forderte zur Ausübung politischer Rechte durchweg eine gewisse Vermögenshöhe: zum Activbürger 200 fl., zum Cantonsrath nach verschiedenen Kategorien, aber wenigstens 3000 Fl., zum Kreisamtmann 4000 Fl., Bezirksamtmann 2000 Fl., Oberrichter 3000 Fl. Der grosse Rath wurde viel indirecter gewählt: nur 32 Mitglieder direct, 32 von einem aus Staatsbeamten und Reichen gebildeten Wahlcollegium und 36 vom grossen Rathe selbst. Die Mitglieder blieben 8 Jahre und erhielten keine Diäten. Endlich noch die ganz andere Stellung des kleinen Rathes zum grossen. Jener bestand aus lauter Grossräthen, die im grossen Rathe verblieben. Der Landammann war Präsident des grossen Rathes. Nur der kleine Rath hatte das Recht, Gesetze vorzuschlagen; der grosse konnte höchstens um einen Vorschlag bitten. Also ganz

freies Veto des erstern. Die Hauptstadt war Frauenfeld, während jetzt die grösste Sorgfalt angewandt ist, um mit Weinfeldern zu wechseln.

Zwölftes Kapitel.

Nordamerika.

38.

Als die Union aus einem losen Staatenbunde ein wirklicher Bundesstaat wurde, gefiel die Verfassung von 1787 anfänglich fast Niemand recht: Hamilton war sie zu demokratisch, Franklin nicht demokratisch genug, Washington bezweifelte ihre Durchführbarkeit, Randolph stimmte überhaupt dagegen.²¹⁴⁾ Während aber im Laufe der letzten hundert Jahre fast alle europäischen Staaten die grellsten Wechsel ihrer Verfassungen durchgemacht haben, selbst das von so Vielen als besonders konservativ gerühmte England allmählich aus einer weise abgestuften, monarchisch gekrönten Herrschaft der Noblemen und Gentlemen zu einer wenig beschränkten Demokratie geworden ist, hat sich die Verfassung der Union fast gar nicht verändert, selbst nach dem furchtbaren Bürgerkriege von 1862 ff. Es ist sehr charakteristisch, dass sich die Nordamerikaner, wenn Änderungen nöthig scheinen, statt neuer Verfassungsurkunden lieber mit Zusatzartikeln behelfen. Eine Fortsetzung der Mässigung und Ruhe, die schon den Führern des Abfalles von England und Gründern der Union zu so grosser Langlebigkeit verholfen hat.²¹⁵⁾ In England ist

214) Noch F. DE BEAUJOUR, *Aperçu des Etats Unis au commencement du 19. siècle* (1814) meint, die gesetzgebende Gewalt habe in den V. St. zu viel, die ausführende Gewalt zu wenig Macht, obgleich *le gouvernement le plus fort est aussi le plus favorable à la liberté.* (p. 64.) *Le gouvernement n'a guère donné depuis son institution que des preuves de faiblesse, et on ne doit pas en attendre à l'avenir plus de vigueur, tant qu'il sera conduit par des avocats.* (p. 69.) Beaujour war eben ein Mann der napoleonischen Zeit!

215) Von den Vertretern Neuenglands wurden zwei Drittel über 70 Jahre alt, einige 80, ja 90. (BANCROFT, Ch. 69.)

jetzt das Unterhaus thatsächlich Besitzer der ganzen Staatsgewalt, die allerdings bei jeder neuen allgemeinen Wahl von den Wählern verlängert oder auf andere Personen übertragen werden kann. Dagegen behauptet sich in Amerika die hier theoretisch viel mehr anerkannte Volkssouveränität vornehmlich dadurch, dass keinem einzelnen Organe des Staates eine Macht verliehen ist, die man souverän nennen könnte. Die verschiedenen Organe des Volkes: Präsident und Congress, beide Häuser des letztern, Gerichte und Verwaltung, Union und Einzelstaaten, haben einen so bestimmten Wirkungskreis und balancieren einander so genau, dass nun schon seit hundert Jahren keine sehr erhebliche Verschiebung stattgefunden hat.

Was zunächst den Präsidenten betrifft, so haben General Jackson's Anläufe zu einer Art Cäsarismus gar kein bleibendes Ergebniss herbeigeführt. An sich waren sie bedenklich genug. Er hat wohl die Rechtsgültigkeit von Gesetzen durch sein Veto angefochten, selbst wo das Bundesgericht sie längst anerkannt hatte. Er behauptete, sein Eid, *to support the constitution*, beziehe sich darauf, wie er die Verfassung verstehe, nicht, wie Andere sie verstehen: was doch für alle juristisch bereits unzweifelhaften Auslegungen juristischer Unsinn ist. Ein »Volk« im Sinne Jackson's kennt die Verfassung gar nicht; ihr existiert das Volk eben nur in seiner verfassungsrechtlichen Organisation.²¹⁶⁾ Auch die dictatorische Machtfülle, die Lincoln während des Bürgerkrieges geltend machte, so dass er z. B. für seine Suspension der Habeas corpus-Acte erst nachträglich die Genehmigung des Congresses erlangte, ebenso 1862/3 die Proclamierung der Sklavenfreiheit in den Südstaaten allein bewirkte, ist nach der Wiederherstellung des Friedens bald verschwunden. Übrigens hat auch in gewöhnlichen Zeiten der Präsident eine viel grössere Macht, als der englische König selbst noch zu Anfang unsers Jahrhunderts besass. Die Minister, (jetzt in England eine Committee der jeweiligen parlamentarischen Mehrheit), sind lediglich seine Diener, ohne collegialen oder gar solidarischen Zusammenhang unter einander, wie sie denn auch nicht einmal Congressmitglieder sein dürfen. Sein Veto gegen die Beschlüsse der beiden Congresshäuser, das freilich gegen Wiederholung dieser Beschlüsse keine Kraft mehr hat, ist viel wirk-

216) v. HOLST I, 2, S. 62. 83.

samer, als das juristisch unbeschränkte des Königs von England. Aber während das letztere seit 1707 nicht wieder geltend gemacht worden ist,²¹⁷⁾ hat Washington sein Veto zweimal angewandt, seine Nachfolger bis 1830 siebenmal; bis 1885 überhaupt 77 mal in 69 Jahren. Cleveland ging hierin noch viel weiter: 1886 wies er 115 Bills zurück, wovon 101 *pension-bills* waren. Es gehört zu den wenigen Irrthümern, die sich HAMILTON und die anderen Verfasser des *Federalist* haben zu Schulden kommen lassen, dass der Präsident sein Veto viel seltener gebrauchen werde, als der englische König. (Ch. 73.) Darin jedoch haben sie vollkommen Recht gehabt, dass die gewählten Beamten zwar dem überlegten und festen Willen der Nation gehorchen müssen, aber nicht jeder augenblicklichen Aufwallung. (Ch. 71.) Nach BRYCE (I, 75) gewinnt der Präsident meistens durch sein Veto an Popularität, weil ja immer eine starke Minorität in einem der Congresshäuser dabei vorausgesetzt ist.

Vergleichen wir die Stellung des amerikanischen Präsidenten mit der des französischen, so beruht die grosse Überlegenheit des erstern schon darauf, dass er von der Nation im Ganzen gewählt ist, mit einer unendlich viel grössern Stimmenzahl, als worauf selbst das populärste Congressmitglied sich berufen kann. Er vertritt also das Volk im Ganzen völlig ebenso sehr, wie der ganze Congress, der nur, wenn er fast einstimmig wäre, ihm in dieser Hinsicht gleichwichtig sein würde. Louis Napoleon als französischer Präsident war in einer ähnlichen Stellung, die er denn ja auch bald zur wirklichen Monarchie auszubilden wusste. Seit 1871 dagegen sind die französischen Präsidenten lediglich Geschöpfe der Nationalversammlung: so dass ihre Stellung, wenn die Majorität der letztern sich wesentlich ändern sollte, in hohem Grade gefährdet sein würde.²¹⁸⁾

217) Elisabeth hatte z. B. 1597 43 Bills genehmigt, 48 verworfen, Wilhelm III. überhaupt 5 Bills verworfen. Doch sind noch 1858 in einer Eisenbahnbill Änderungen durchgesetzt worden, weil sonst mit dem Veto gedrohet wurde. (BRYCE I, p. 77.) Sonst kann in England, weil die Minister immer Führer der Majorität sind, wenn unter einem schwachen Ministerium eine der Krone widerliche Bill durchgeht, auf einen Dissens des andern Hauses, oder eine Vertagung, allenfalls Auflösung des Unterhauses recurriert werden.

218) MAINE charakterisiert die Stellung verschiedener Regierungshäupter so: die alten französischen Könige herrschten und regierten, der König von Thiers herrschte, aber regierte nicht; der Präsident der Vereinigten Staaten regiert, aber herrscht nicht; der jetzige französische Präsident herrscht weder, noch regiert er.

Indessen wird jede Übermacht des Präsidenten vornehmlich durch zwei Institute verhindert, welche sich ohne schriftliche Fixierung in den Gesetzen durch Gewohnheit gebildet haben. Zuerst durch den Grundsatz, auch den beliebtesten Präsidenten höchstens einmal wieder zu wählen: ein Grundsatz, der wahrscheinlich von der Weigerung Washingtons, eine dritte Wahl anzunehmen, herrührt.

Weiterhin die seit Jackson's Abgang eingerissene Gewohnheit, nur solche Männer zu wählen, die politisch für bedeutungslos gelten.²¹⁹⁾ Die Voraussetzung, wovon die Gründer des Bundesstaates ausgingen, als wenn die Präsidentenwähler, (aus jedem Staate so viele, wie derselbe Senatoren und Abgeordnete in den Congress zu stellen hat, die aber selbst zur Zeit weder Congressmitglieder sein, noch ein Unionsamt bekleiden sollen), eine unabhängige Elite des ganzen Volkes darstellten (*Federalist*, Ch. 68. 76), ist leider nicht in Erfüllung gegangen. Sie sind eben nur die zuverlässigsten Diener der in ihrem Staate herrschenden Partei: haben folglich alles Obrigkeitliche verloren, und werden von jedem Urwähler nur als das Werkzeug betrachtet, wodurch er seine eigene Weisheit geltend machen will. Als man nun 1832 und 1835 beschloss, dass in der »demokratischen« Nationalconvention nur der mit Zweidrittelmehrheit Ernante der Präsidentschaftscandidat der Partei sein sollte, musste diess leicht dahin führen, einen unbedeutenden Mann zu ernennen, wenn kein bedeutender ohne Widerspruch war. So wurde Polk statt v. Buren's, nachmals Harrison statt Clay's gewählt. Ein Trostsreiben an Clay spricht die Vermuthung aus, dass niemals wieder ein bedeutender Mann das Präsidium erhalten werde.²²⁰⁾ Nach TROLLOPE

219) Sehr charakteristisch in dieser Hinsicht ist der Unterschied zwischen England und Amerika, dass sich dort bei den Wahlen zum Parlament die Candidaten ganz offen für den jetzigen Premierminister oder das Haupt der Opposition, meist den vorletzten Premier, erklären, hier dagegen nur für die Partei. (BRYCE I, 217.) Auch innerhalb der amerikanischen Congresshäuser giebt es keine anerkannten *leaders* ihrer Partei. (II, 382.) Übrigens nähert sich England auch in diesem Punkte der amerikanischen Demokratie. Bei den Parlamentswahlen von 1868 und 1874 bewarben sich noch fast alle Candidaten; 1880 wurden schon die meisten, zumal in den Boroughs, von Parteicommittees vorgeschlagen, 1885 fast alle neuen Mitglieder so gewählt, wie es in Nordamerika längst üblich ist. (II, 448.) Sowie auch die Sitte zunimmt, dass die Politiker im Lande Vorträge halten, die alsdann von der Presse verbreitet werden.

220) v. HOLST I, 2, S. 596. Private Correspondence of H. CLAY, p. 508.

but one requisite is essential for a president: he must be a man whom none as yet have delighted to honour. Wenn jetzt innerhalb der Partei für A. und B. je 300 stimmen, für C., D. und F. je 60, für G. und H. je 20, und die Anhänger von A. und B. in ihrem Gegensatze hartnäckig sind, so können die A.'s vielleicht, nach einigen vergeblichen Voten, für F. stimmen und dadurch auch von den übrigen kleinen Gruppen so viel herüberziehen, dass F. die Mehrzahl der ganzen Partei bekommt. Auf diese Art kann ein Candidat von beinahe unbekannter Persönlichkeit mehr Chancen haben, als ein hervorragender Mann, der aus irgend einem Grunde bei Vielen Anstoss erregt. Als Pierce von der »demokratischen« Convention zum Präsidenten designiert wurde, bildete sich erst bei der 49. Abstimmung eine Mehrheit für ihn, nachdem vorher einmal nur Eine Stimme auf ihn gefallen war. Sowie seine Wahl feststand, enthusiastischer Jubel! (v. HOLST III, 139.) Wirklich gewählt wurde er dann mit 1 587 256 Stimmen der Urwähler; sein whiggistischer Gegner hatte 1 384 577 gehabt. Aber die Electoren hatten für jenen 254, für diesen nur 42 Stimmen gegeben. (v. HOLST III, 188.)²²¹⁾ Und nicht einmal die wirkliche Mehrzahl ist immer entscheidend. Bei der Wahl von 1888 hatte der demokratische Candidat hinter sich ungefähr 100 000 Einzelstimmen mehr, als der republikanische, fiel aber doch gegen diesen, (für welchen fast alle Neger stimmten), durch. Für Buchanan stimmten (1856) 174 Electoren, 114 für Fremont, 8 für Fillmore; das Volksvotum vorher hatte 1 850 960, 1 334 553 und 885 960 betragen. Im Jahre 1876 wurde Hayes mit 185 Stimmen gegen Tilden mit 184 gewählt, obwohl hinter jenem nur 4 033 708 Urwähler standen, hinter diesem 4 285 992. Polk 1844, Taylor 1848, Lincoln 1860 hatten nicht die Hälfte der Urwähler hinter sich. Für Cleveland entschieden 1886 die 36 Stimmen von Newyork, wobei unter 1 100 000 Votanten die C.sche Mehrheit nur 1100 betrug: so dass diese 1100 den Ausfall einer Wahl von mehr als 10 Millionen bestimmten. (BRYCE I, 55.) Das unorganisch Zufällige dieses Wahlverfahrens zeigt sich auch darin, dass der zugleich erwählte Vicepräsident gar nicht immer

221) Eine drastische Schilderung der kläglichen Lage eines Präsidentschafts-Candidaten, wie Clay 1822—1848 war, sowohl Anhängern wie Feinden gegenüber, bei RÜTTIMANN, Nordamerikan. Bundesstaatsrecht I, 251.

derselben Partei angehört, wie der Präsident: freilich ein Beamter, der nur im Todesfalle des Präsidenten grosse Bedeutung erlangt, da sein Vorsitz im Senate praktisch wenig Einfluss übt. *Aut nullus, aut Caesar* nach BRYCE.

39.

Von den beiden Häusern des Congresses ist der Senat viel weniger demokratisch eingerichtet, als das Haus der Repräsentanten. Vgl. oben Kapitel IV, 10. Die Senatoren werden auf je 6, die Repräsentanten nur auf je 2 Jahre gewählt. Für einen Senator ist mindestens ein 30jähriges Alter und 9jähriges Bürgerrecht in den Vereinigten Staaten erforderlich, für einen Repräsentanten genügt 25jähriges Alter und 7jähriges Bürgerrecht.²²²⁾ Thatsächlich hat bisher die Zahl der nicht wiedergewählten Senatoren fast nie mehr als die Hälfte aller gewählten betragen, so dass sich der Senat alle zwei Jahre höchstens zu einem Sechstel veränderte. Dagegen sassen im Repräsentantenhause z. B. 1882 unter 325 Mitgliedern nur 148, die schon im vorigen gesessen hatten. Die Verhandlungen werden hier durch das Schreiben, Zeitungslesen etc. der meisten Mitglieder sehr gestört. Die Redner müssen schreien, und richten ihre Rede mehr an die Leser der gedruckten Berichte, als an die Zuhörer, ob schon die Tagesblätter in gewöhnlicher Zeit gar nicht immer sehr eingehende Berichte über die Verhandlungen des Congresses bringen. Während in England bisher die Thatsache, dass Jemand bereits im Unterhause gesessen hat, als eine Empfehlung zu seiner Wiederwahl galt, ist das in Amerika umgekehrt. (BRYCE I, 262.) Echt demokratisch nennt man hier das häufige Neuwählen *a frequent recurrence to the fundamental principles of civil government*.²²³⁾

Während fast in allen europäischen Staaten mit Zweikammersystem die eine Kammer thatsächlich überwiegt, geht die nordamerikanische Verfassung offenbar von der Absicht aus, beide Häuser ungefähr gleich einflussreich zu machen. So hat z. B. das Repräsentantenhaus allein das Recht, die Unionsbeamten zu verklagen; der

²²²⁾ Übrigens war doch bisher auch im zweiten Hause die Mehrzahl der Mitglieder zwischen 40 und 60 Jahre alt. (BRYCE I, 170 ff.)

²²³⁾ Vielen gilt jede Verfassung als tyrannisch, wo diess nicht üblich ist. (RÜTTIMANN, Nordamerika's Bundesstaatsrecht I, 141.)

Senat entscheidet hernach als Gericht darüber, wobei er jedoch als Strafe nur Amtsentsetzung verhängen kann.²²⁴⁾ Staatseinnahmegesetze kommen zuerst vor die Repräsentanten; indess braucht der Senat deren Beschlüsse durchaus nicht unverändert anzunehmen. Weil der Senat für Bewahrung von Geheimnissen, überhaupt für leidenschaftslose Geschäftsführung passender scheint, als das Repräsentantenhaus, bedarf der Präsident zur Abschliessung völkerrechtlicher Verträge nur der Zustimmung des Senates, (zwei Drittel der anwesenden Senatoren); ebenso zur Anstellung der Diplomaten,²²⁵⁾ sowie der Mitglieder des Bundesgerichtshofes. Andererseits wählen die Repräsentanten ihren Vorsitz unabhängig selbst, während im Senate der vom Volke (den Electoren) erwählte Vicepräsident der Union den Vorsitz führt. Und der »Sprecher« der Repräsentanten, der alle Committees des Hauses zu ernennen hat, gilt nächst dem Präsidenten der Union für den einflussreichsten Mann der Vereinigten Staaten, weil beide Häuser thatsächlich ihre Beschlüsse in diesen Committees fassen. Bisher ist noch wenig tiefgehende Eifersucht zwischen den beiden Häusern zu bemerken gewesen, obwohl im Ganzen vor der öffentlichen Meinung der Senat ein grösseres Gewicht besitzt. LABOULAYE nennt ihn den Eckstein der amerikanischen Verfassung; er habe mehrmals die Republik gerettet, und ohne ihn würde längst entweder der Präsident oder der Congress das Übergewicht erlangt haben. Jedenfalls wirft diess auf den Werth einer kleinen Zumischung aristokratischer Elemente in die Demokratie ein bedeutsames Licht. Ob solches von den Urhebern der Unionsverfassung klar beabsichtigt worden ist, mag zweifelhaft sein. Vielleicht ist es nur die Folge des Compromisses, wonach man den kleinen Staaten wenigstens in einem Hause ein Gleichgewicht mit den grossen verschaffen wollte.

224) So wird die Gefahr vermieden, eine politische Körperschaft mit eigentlicher Strafjustiz zu betrauen. Das *impeachment* ist doch in 40 Jahren nur gegen 4 Unionsbeamte angestellt, von denen drei freigesprochen wurden. (RÜTTIMANN I, 229.)

225) Es ist übrigens in neuerer Zeit Sitte geworden, dass der Präsident Beamte, die er unter Mitwirkung des Senates angestellt hat, beliebig entlassen darf; ebenso, dass der Senat die Besetzung der Ministerposten nicht beeinflusst. (BRYCE, Ch. 34.) Andererseits pflegt der Präsident einen grossen Theil seines Anstellungspatronates in den Einzelstaaten den zu seiner Partei gehörigen Senatoren daselbst zu überlassen.

Eine Hauptgefahr jeder Demokratie, der schroffe Wechsel der Regierungsgrundsätze, wird in Amerika dadurch verringert, dass ein Präsident mindestens zwei, ein Senator sogar drei Repräsentantenhäuser überlebt, und der Senat dabei alle zwei Jahre zu einem Drittel neu gewählt wird. Die letztere Bestimmung verhütet das Übel, dass sich das zweite Haus für wesentlich frischer volksbeliebt halten könnte, als das erste. Es liegt hierin doch ein praktisch bedeutsamer Gegensatz gegen die meisten anderen Demokratien, z. B. die französische, wo das »souveräne« Volk nur im Augenblicke der Wahlen souverän ist und gleich nachher der jeweiligen Mehrzahl der Gewählten schrankenlos unterthan. — Einer andern Hauptgefahr, nämlich dem Übergewichte der vielen und leicht so stürmisch bewegten Grossstädte, tritt die Vorschrift entgegen, dass regelmässig nur ein Bewohner desselben Wahlbezirkes in den Congress gewählt werden kann.²²⁶⁾ Dagegen hat sich leider, wie bei den Präsidentenwählern, so auch bei den Repräsentanten das Streben jeder Demokratie nach immer grösserer Unmittelbarkeit der Volksherrschaft durchgesetzt. Man betrachtet die Abgeordneten »nicht als weise und tüchtige Männer, die regieren sollen, vielmehr nur als Abgeordnete mit speciellen Aufträgen, die in kurzer Frist erneuert werden mögen.« (BRYCE III, 26.) Die Staatsmänner selbst handeln nicht so sehr nach eigenen Grundsätzen, welche das Volk dann ratificieren soll, sondern schlagen vielmehr den Weg ein, von dem sie glauben, dass ihn das Volk augenblicklich wünscht. So nach dem Urtheile des sachkundigen und durchaus amerikafreundlichen BRYCE (III, 47). Übrigens ist es für die allgemeine Bedeutung des Congresses, etwa im Vergleich mit dem englischen Parlamente, sehr bezeichnend, dass weder der grosse Staatsmann Hamilton, noch die Präsidenten Jefferson, J. Adams, Grant, Tilden, Cleveland Congressmitglieder gewesen sind. (BRYCE I, 405.)

²²⁶⁾ In England für die Städte schon seit Elisabeth nicht mehr vorgeschrieben, seit 1885 nicht einmal mehr für die Grafschaften.

40.

Ebenso eigenthümlich wie glücklich ist die Stellung, welche die Gerichte der Union einnehmen, eine Stellung, wobei die Unionsgründer sehr deutlich auf MONTESQIEU (Esprit des Loix VI, 44) Rücksicht genommen haben. Die Amtsdauer der Richter ist lebenslänglich: was die Convention von 1787 einstimmig beschlossen hat. In dieser Hinsicht steht Amerika sogar über England, wo jeder Richter auf den gemeinsamen Antrag beider Parliamentshäuser von der Krone abgesetzt werden kann. Jefferson hatte nur eine vier- bis sechsjährige Dauer des Richteramtes gewünscht. Aber Hamilton vertheidigte die lebenslängliche Sicherheit der Richter als *in a monarchy an excellent barrier to the despotism of the prince, in a republic a no less excellent barrier to the encroachments and oppressions of the legislative body.* (*Federalist*, No. 78.) Zwar ein unmittelbares Veto gegen rechtswidrige Beschlüsse des Präsidenten oder Congresses hat selbst der höchste Gerichtshof nicht. Wenn aber der von einem solchen Beschluss Verletzte sich mit einer Klage an das Gericht wendet, so kann dieses im einzelnen Falle den Beschluss für unwirksam erklären, was dann factisch für alle ähnlichen Fälle seine Geltung vernichtet. Auf solche Art hat das höchste Gericht zuerst 1801 einen Act des Congresses umgestossen, 1806 zuerst das Statut eines Einzelstaates. Ein Beamter, der auf Regierungsbefehl, aber ohne Ermächtigung des Congresses Geld erheben oder verausgaben wollte, würde mit seinem ganzen Vermögen dafür haftbar sein. Jeder Bürger könnte ihn verklagen. Die Bedeutung hiervon ist so anerkannt, dass Marshall, der 1801—1835 Präsident des höchsten Gerichtes war, oft der zweite Schöpfer der amerikanischen Verfassung genannt wird.

Ob diess auch für grosse politische Fragen immer hinreichen wird, ist zweifelhaft. Der Fall der Negersklaverei, wo die Unionsgründer sich wohl absichtlich enthielten, das Gericht entscheiden zu lassen, hat den grossen Bürgerkrieg hervorgerufen. So hat auch 1868 der Streit zwischen Präsident und Congress über die Reconstruction der Südstaaten nicht durch das höchste Gericht entschieden werden können. Damals standen sogar eine Zeitlang zwei Kriegsministerien neben einander, das eine vom Präsidenten, das andere vom Congress ernannt.

Das Unterhaus klagte, der Senat verurtheilte den Präsidenten, aber nicht mit der für solche Fälle nöthigen Zweidrittelmehrheit. Somit blieb der Präsident im Amte, und die Sache verlief sich ohne weitere Folgen. Übrigens hält es BRYCE (I, 405 fg.) wenigstens für möglich, dass die Unabhängigkeit des höchsten Gerichtes durch einen übereinstimmenden Beschluss von Präsident und Congress, die Anzahl der Richter beliebig zu vermehren, gefährdet werden könnte.

Die Einzelstaaten haben sich fast in jeder Beziehung demokratischer und centralistischer entwickelt, als die Union im Ganzen.²²⁷⁾ Die Dauer des Mandats zum Unterhause haben die meisten auf ein Jahr beschränkt, Rhode-Island und Connecticut sogar auf 6 Monate. Ein Zeichen wachsender Regierungssucht liegt schon darin, dass die neueren Verfassungsurkunden (zumal seit 1844) so viel länger sind, als die älteren. Die virginische z. B. von 1776 war nur 4 Quartseiten lang, die von 1830 = 7, die von 1850 = 18, die von 1870 = 22. Pennsylvanien hatte 1776 eine Constitution von 8, jetzt von 23 S.; Newhampshire 1776 eine von ungefähr 600 Wörtern, Missouri 1875 eine von mehr als 26000. (BRYCE II, 57.) Die Einmischung des Staates in Privatverhältnisse, die jetzt viel weiter geht, als in England, wird von BRYCE (III, 275) auf vier Punkte zurückgeführt: 1) Verbote von Handlungen, die im gewöhnlichen Sinne des Wortes nicht criminell sind, (Branntwein zu verkaufen, Arbeiter über eine gewisse Zeit hinaus zu beschäftigen etc.) 2) Gebote von Handlungen, deren Unterlassung nicht eigentlich unsittlich ist, (die Rechnungen der Eisenbahnen zu veröffentlichen, Sitzplätze für Ladenmädchen zu halten etc.) 3) Massregeln, um Menschen vor den Folgen ihrer eigenen Handlungen zu schützen, (Verbot von gewissen Zinsfüßen, Exemption der *homesteads* von der Verpfändung, Verbot der Contracte, welche die Unternehmer von der Haftpflicht für zufällige Beschädigung ihrer Arbeiter befreien etc.) 4) Vorschriften, dass öffentliche Behörden Geschäfte übernehmen, die man auch der Privatthätigkeit überlassen könnte.

²²⁷⁾ Wie übrigens selbst viele Städte die Unionsverfassung nachgeahmt haben, mit zwei Kammern und einem gewissen Veto des Mayors, s. RÜTTIMANN I, 117.

41.

Bei allem äusserlichen Glanze des amerikanischen Wachstumes sind doch über die Zukunft der dortigen Demokratie in neuerer Zeit schlimme Weissagungen, und zwar von bedeutenden Männern ausgegangen. Zwar TOCQUEVILLE'S Ansicht (II, Ch. 7), dass es nirgends so wenig Freiheit des Geistes und der Discussion gebe, wie in Nordamerika, hängt wesentlich zusammen mit der damals für unlösbar geltenden Sklavenfrage, deren jetzt im Ganzen so glückliche Lösung darum auch BRYCE (III, 140 ff.) zu einer günstigeren Meinung gebracht hat. Wenn es begründet ist, dass man nirgends so viele Schenkungen, Vermächtnisse etc. zu öffentlichen Zwecken findet, während das Umziehen eines schönen Gartens mit einer Mauer für eine Beleidigung des Publicums gilt (III, 353); ferner, dass es vor 60 Jahren keine *great fortunes* in Amerika gab, *few large fortunes, no poverty*, jetzt freilich *some poverty*, doch nur an wenig Stellen *pauperism, many large fortunes and a greater number of gigantic fortunes, than in any other country of the world*, dass aber im gewöhnlichen Leben zwischen einem Manne von 1000 Lst. jährlich und von 20 000 Lst. kein grosser Unterschied besteht (III, 526 fg.): so wären das gewiss starke Gründe für seine Ansicht. Mir scheint, nachdem nun einmal der Bürgerkrieg unvermeidlich geworden war, die Geschichte dieses Krieges und die grossartige Tilgung der in demselben contrahierten Unionsschuld (1865 = 2 783 Mill. Dollars, 1888 = 1 692 Mill., woneben ein Kassenbestand von 629·8 Mill.!) doch ein sehr sprechender Beweis von nationaler Gesundheit.

Aber MACAULAY sieht eine Zeit kommen, »wo es höchst zweifelhaft ist, ob die neugebildete, vermögenslose Mehrzahl der Wähler einen Staatsmann wählen wird, der Respect vor dem Recht, scrupulöse Beobachtung der Gesetze predigt, oder einen Demagogen, der gegen die Tyrannei des Kapitals, gegen die Ungleichheit der Stände declamiert. Euere Verfassung ist ganz unter Segeln, doch ohne Anker. Entweder wird die Freiheit, oder die Kultur aufhören. Ein Cäsar oder Napoleon wird mit fester Hand die Zügel der Regierung ergreifen, oder es wird die Republik ebenso schrecklich durch die Barbaren des 20. Jahrhunderts verwüstet, wie das römische

Reich durch die des 5.: nur mit dem Unterschiede, dass die alten Hunnen und Vandalen von Aussen kamen, die neuen Hunnen und Vandalen im Lande selbst durch neuere Institutionen hervorgebracht sind.«²²⁸⁾ Auch H. GEORGE blickt sehr trübe in die Zukunft, der geistreiche, aber autodidaktische und excentrische Gegner alles Privatgrundeigenthums, der geradezu behauptet: »wenn Jemand genug stiehlt, so kann er sicher sein, dass seine Bestrafung nur einen Theil vom Ertrage seines Diebstahls wegnehmen wird; und wenn er genug stiehlt um mit einem Vermögen davonzukommen, so wird er von seinen Bekannten ebenso begrüsst werden, wie ein Wiking nach einem glücklichen Seezuge.«²²⁹⁾ Selbst der Präsident BUCHANAN spricht in einem, December 1858 veröffentlichten Briefe schwere Besorgnisse über die Zukunft der Union aus wegen der wachsenden Feilheit der Wahlen, und sieht unter Umständen sogar eine Militärdespotie kommen. — Wie vorsichtig man übrigens bei solchen Prophezeihungen verfahren muss, zeigt das Beispiel Madison's, der es für unglaublich erklärt hat, dass ein amerikanischer Präsident jemals sein Anstellungsrecht zu Parteizwecken missbrauchen könne. TOCQUEVILLE nennt es (noch in der 14. Auflage) unglaublich, dass die Union, wenn sie bis auf 40 Staaten über den Umfang von Halbeuropa gewachsen wäre, noch zusammen halten könnte.²³⁰⁾

Nach meiner Ansicht wird die proletarisch-communistische Gefahr, der freilich bald der Cäsarismus folgen würde, für Nordamerika dann erst bedeutend werden, wenn seine Ackerbaukolonisation ihr Ende erreicht hat. Die Fortdauer der proletarischen Einwanderung aus Europa, wohl gar aus China, würde natürlich den Eintritt der Gefahr beschleunigen: während andererseits die unvergleichlich grosse Entwicklungsfähigkeit des amerikanischen Gewerbfleisses und Handels (Stromsystem und Kohlenlager!) wieder sehr geeignet ist, den Wachstumsspielraum zu erweitern. Sollte freilich die Union jemals das tropische Amerika erobern, das ja schon wegen seiner spanischen oder indianischen Bevölkerung immer fremdartig bleiben müsste, so würde sich gewiss auch hier der für die altrömische Republik auf-

228) Brief an Rendall, den Verfasser der Biographie Jeffersons.

229) Progress and poverty, p. 482.

230) Im Jahre 1889 bestand die Union aus 42 Staaten!

gekommene Spruch bewähren: der erste Statthalter, der erste gefährliche Bürger!

Weil die Hauptgefahren demokratischer Ausartung mit einer übertriebenen Centralisation und Vielregiererei zusammenhängen, Tendenzen, wozu die Demokratie bedenklicher neigt und doch weniger geschickt ist, als irgend eine andere Staatsform: so hat man öfters bemerkt, dass Bundesstaaten eine gesunde Demokratie länger behaupten, als geschlossene Einheitstaaten. Im alten Griechenland z. B. hat der achäische Bund, wie es scheint, besonders früh eine gemässigt demokratische Verfassung eingeführt und sie jedenfalls besonders lange behauptet. (STRABON VIII, 384. POLYBIOS II, 44, 5.) MONTESQUIEU hält in einer Bundesrepublik die Vortheile der Monarchie und Demokratie für vereinbar. Mit prophetischem Geiste zeigt er, dass Föderativrepubliken weit haltbarer sind, als grosse oder auch als kleine Einzelrepubliken. (Esprit des Loix IX, 4 ff.) So meint auch der *Federalist* (Ch. 5. 8.), wenn Nordamerika nicht zum Bundesstaat würde, so könnten die Einzelstaaten leicht mit Europa in freundlichere Verhältnisse kommen, als mit ihren Nachbarn. Dann möchte die Kriegsgefahr zu wetteifernden Rüstungen und leicht am Ende zur Monarchie führen.²³¹⁾

231) SUMNOR-MAINE, der in seinem verbitterten Conservatismus vermuthet, dass nach etlichen Jahrhunderten die Demokratie ebenso vergessen sein wird, wie jetzt die italischen Tyrannen, hält die Vereinigten Staaten für die fast einzige Ausnahme von der Regel, »dass keine Art der Regierung so schlechte Erfolge gehabt hat, wie die republikanische.« Sie verdanken übrigens diese Ausnahmestellung mehr der geschickten Art, wie sie dem Volke Zügel anlegen, als einem Schiessenlassen der Zügel. (Die volksthümliche Regierung, S. VIII. 64. 134.)

Dreizehntes Kapitel.

Französische Revolution.

42.

So gern die französische Revolution am Schlusse des 18. Jahrhunderts von ihren Führern und Lobrednern als eine Schwester der nordamerikanischen Demokratie geschildert wurde, so kann sie doch im Ernste kaum für wirklich demokratisch gelten. Ihre Parole »Freiheit und Gleichheit« hat im damaligen Frankreich eigentlich nie der Wirklichkeit entsprochen; vielmehr haben dort immer, auch abgesehen von ganz anarchischen Aufständen, kleine, aber stark organisierte Minoritäten geherrscht.²³²⁾

Schon der berühmte Act vom 17. Juni 1789, wodurch sich der dritte Stand zur Nationalversammlung erklärte, hat gar nicht auf wirklicher Majorität beruht. Am Tage zuvor hatte Malouet eine Probe gemacht, bei der sich über 300 Nein um ihn scharten. Nur grobe Einschüchterung bewirkte am folgenden Tage, dass sich bloss 90 noch zu widersetzen wagten, und auch diese schmolzen drei Tage später durch Drohungen mit Mord und Brand auf einen zusammen. (TAINE II, 4, 39.) Nachher war der Beschluss der constituierenden Nationalversammlung, keins ihrer Mitglieder in die zweite, gesetzgebende eintreten zu lassen, naiv demokratisch für eine Zeit, wo die Demokratie noch gar nicht vorbereitet sein konnte, Frankreich in Ruhe zu beherrschen. (Dagegen entspricht der umgekehrte Beschluss des Convents, dass zwei Drittel der folgenden Versammlung, sowohl des Rathes der Alten, wie der Fünfhundert, aus dem Convente zu wählen seien, durchaus dem Gefühle der entarteten Demokratie, dass sie eigentlich die Mehrzahl gegen sich hat.) Ebenso naiv demokratisch verordnete die erste Nationalversammlung, dass kein Maire nach vierjähriger Amtsdauer wieder gewählt werden sollte, kein

232) Auch 1871 sagte ein merkwürdiges Circular der Pariser Commune: die städtischen Arbeiter sind eine Minorität, und müssen sich daher auf ihre Energie und Disciplin gegen die Majorität stützen.

Departements- und Arrondissements-Syndicus nach achtjähriger, kein Arrondissements-Steuernehmer nach sechsjähriger. In den Ortsbehörden sollte der Vorsitz ein bloss nominaler Vorrang haben. Diess hatte natürlich eine Desorganisation aller ordentlichen Behörden zur Folge, wesshalb ja auch Burke in seinen Betrachtungen über die französische Revolution derselben vorwirft, dass sie Frankreich in lauter kleine, unzusammenhängende Republiken auflöse. Um so stärker organisiert und centralisiert waren die Jacobinerclubs, in allen Städten verbreitet, aber wohl nur gegen 400 000 Männer zählend, meist ungebildete und arme Leute,²³³⁾ wodurch aber schon 1790 die »Passivbürger« eine grössere Macht besaßen, als die Activbürger mit ihrem Wahlrechte zur Nationalversammlung. (v. SYBEL I, 98.) Oft haben die Führer selbst bekannt, z. B. der jüngere Robespierre, dass die grosse Mehrzahl des Volkes ihnen entgegen sei. (I, 559.) Beim Königsprocesse war St. Just (27. Dec. 1792) gegen die Berufung an das Volk, weil diese gewiss den Tyrannen retten und darum die Tyrannei erneuern würde. Und doch hatte derselbe Mann dem Convente mit den Worten Muth gemacht: nicht ihr seid die Kläger und Richter, sondern die Nation, welche durch euch handelt! (II, 92.) Man verdeckte diesen Widerspruch gegen die Volkssouveränität wohl damit, dass man scharf unterschied zwischen dem Friedenszustande der vollendeten und dem Kriegszustande der erst zu erringenden Freiheit. (IV, 107.) Nach Couthon gebührt dem Volke das Wahlrecht in gewöhnlichen Zeiten. In ausserordentlicher Zeit aber müssen die Wahlen vom Centrum, vom Convente erfolgen. Hier würde sonst das Volk der Gefahr ausgesetzt, Beamte zu wählen, die es verrathen könnten. Nach Barere sind die Wahlversammlungen eine monarchische Einrichtung, die in Revolutionszeiten vermieden werden sollte. (TAINE übers. von KATZSCHER II, 3, 59.) Man stellte den Satz auf: das Volk übt im Aufruhr seine Souveränität unmittelbar aus: daher z. B. die Nationalversammlung durch den 10. August ihr Mandat sollte verloren haben. (v. SYBEL

233) W. SCOTT definiert den Jacobinismus als das *principle of assimilating the national character to the gross ignorance of the lower classes*. (Life of Napoleon III, 264.) LAFAYETTE in seinem merkwürdigen Briefe an die Nationalversammlung vom 18. Juni 1792 wirft den Jacobinern vor, dass sie in ihren öffentlichen Sitzungen die Liebe zu den Gesetzen Aristokratie nennen, den Bruch der Gesetze Patriotismus.

I, 470.) Offenbar konnte ein solcher Wille des Volkes doch nur aus den Äusserungen einer grossstädtischen Masse gefolgert werden, also eines sehr kleinen Bruchtheiles der französischen Nation überhaupt. Die Revolution des 10. August wurde dadurch eingeleitet, dass der Galeriepöbel die Majorität der Nationalversammlung an den Saalthüren misshandelte, in die Wohnungen drang und die Mitglieder mit Tod bedrohte, wenn sie wieder auf der Rednerbühne erscheinen würden. (I, 450.) Vor der Verurtheilung Ludwigs XVI. riefen die Galerien, wer nicht verurtheile, müsse selber den Kopf verlieren. Am Abend zuvor hatten die Jacobiner alle Galerien besetzt. (II, 90.) Schon im September 1792, als Chaumette die Bildung eines Revolutionsheeres beantragte, drang hinter ihm ein grosser Haufe in den Saal ein, mit Jauchzen und Klatschen, lagerte sich auf den Bänken und verlangte sofortige Annahme des Beschlusses. (II, 463.)

Wie die Freiheit und Gleichheit damals wirklich aufgefasst wurden, zeigte sich bereits in dem Beschlusse der constituierenden Nationalversammlung, welcher die Adelstitel, Livreen und Kutschwappen bei Strafe der sechsfachen Mobiliarsteuer und Verlust des Bürgerrechts, der Amtsfähigkeit etc. verbot. Gleiche Strafe hatte jeder vormalige Edelmann zu erwarten, falls er seinen Gutsnamen unter eine Urkunde setzte, sogar wenn es mit dem Zusatze des Familiennamens und der Beifügung des *ci-devant* geschähe. Jeder Notar oder Beamte, der ein solches *ci-devant* zuliess, sollte sein Amt verlieren. Später sind sogar Hinrichtungen desshalb erfolgt. (TAINÉ-KATZSCHER II, 1. 181.) Es war ein Hauptstreben der Revolutionsausschüsse, die gebildeten und wohlhabenden jungen Männer als Soldaten an die Gränze zu schicken, damit die bewaffneten Proletarier um so mehr im Innern die Gewalt allein hätten. Am 26. Januar 1794 beschloss der Convent, die Güter aller Verdächtigen zu confiscieren. Das war eine Zahl von etwa 200 000 Menschen, die von den Revolutionsausschüssen beliebig vermehrt werden konnte. Bis zum Frieden sollten sie eigentlich verhaftet bleiben. St. Just wollte sie sogar zur Zwangsarbeit am Strassen- und Festungsbau verwenden. (V. SYBEL II, 563.) Und zwar gehörten nach dem Gesetze vom 17. September 1793 zu den Verdächtigen u. A. die, welche sich als Anhänger der Tyrannei oder des Föderalismus und als Feinde der Freiheit gezeigt hätten, *soit par leur conduite, soit par leurs relations, soit par leurs*

propos ou leurs écrits. Ferner alle vom Convent oder dessen Commissarien abgesetzten oder suspendierten Beamten. Auch alle vormals Adeligen, sowie die näheren Verwandten oder Angestellten von Auswanderern, wenn sie nicht fortwährend ihre Anhänglichkeit an die Revolution an den Tag gelegt. Eine von Chaumette ausgearbeitete Instruction, die bald allgemein befolgt wurde, verschärfte diess noch bis zu dem Grade, dass eigentlich nur die extremsten Jacobiner unverdächtig geblieben wären. Sollten doch z. B. auch diejenigen *suspects* sein, *qui ayant toujours les mots de liberté, république et patrie sur les lèvres, fréquentent les ci-devant nobles, les prêtres, les contre-révolutionnaires, les aristocrates, les feuillants, les modérés, et s'intéressent à leur sort!*

Als das Nationalgericht für die Verbrechen der beleidigten Nation geplant wurde, meinte Cazales, man müsse diesen Begriff doch schärfer präcisieren. Robespierre aber hielt es für genügend, dass der Gerichtshof aus Revolutionsfreunden bestehe. Seine Aufgabe sei, die Grossen, die Volksfeinde zu bekämpfen, und auch die Verfälschung der moralischen Existenz des Volkes zu strafen. (I, 104.) Am 13. März 1794 erklärte St. Just im Namen des Wohlfahrtsausschusses Jeden für todeswürdig, welcher der Sicherheit und Macht des Conventes nachstelle, Unruhe über die Lebensmittel verbreite, Emigranten beherberge, Verschwörer nicht anzeige, die Verführung der Bürger und der öffentlichen Meinung begünstige. (II, 568.) Auf dem Höhepunkte der Schreckenszeit war die officiële Losung: wie die Republik, dürfe auch die öffentliche Meinung nur eine und untheilbare sein. Der jüngere Robespierre hatte gleich nach dem Sturze der Girondisten die Unterdrückung aller schlechten Zeitungen verlangt, weil man nicht dulden könne, dass die Pressfreiheit der Volksfreiheit schade. (III, 175. II, 372.) Selbst nach THIERS' Angabe (VI, Ch. 6) hat das Pariser Revolutionstribunal vom März 1793 bis Juni 1794 577 Personen hinrichten lassen, weiterhin bis zum 27. Juli noch 1285. Carrier hat im Westen 4—5000 geopfert, Collot d'Herbois in Lyon 1684.

43.

Der unsinnigsten Übertreibung des Gleichheitsprincipes, dem Communismus, ist die Schreckenszeit so nah gekommen, wie es in grossem Massstabe wohl überhaupt nur möglich ist. Man denke an die ungeheuere Ausdehnung der Zwangsanleihen, Requisitionen und Confiscationen, (gleich nach dem Thermidor gehörte die Hälfte aller Häuser zu Paris dem Staate: III, 380), die furchtbare Umwälzung aller Vermögensverhältnisse durch das Assignatenwesen, die Maxima für alle wichtigeren Lebensbedürfnisse, die entschädigungslose Abschaffung aller mittelalterlichen Wirthschaftsreste. Jeder Proletarier, welcher die Sectionsversammlungen besuchte, oft mehrere hinter einander, bekam 2 Fr. für jede. Die Revolutionsausschüsse, die unmittelbar mit den Centralbehörden correspondierten und fast die ganze Polizei in Händen hatten, zählten 560 000 Personen, die täglich 3 Fr. beziehen sollten: zusammen 10 Mill. mehr, als die erste Nationalversammlung für das ganze Budget ausgeworfen hatte. (III, 201.) Schon 1789 hatte Camille Desmoulins in der *France libre* gesagt: niemals hat sich eine reichere Beute für die Sieger dargeboten; 40 000 Paläste und $\frac{2}{5}$ aller Güter Frankreichs werden der Lohn der Tapferkeit sein. Später gab es selbst in Paris eine Zeitlang nur Eine Brotsorte, »Gleichheitsbrot«. Robespierre war für Haussuchungen, um alle Vorräthe und Consumptionen zu überwachen. Am 15. August 1793 wurden die Conventscommissarien ermächtigt, von jedem Acker Landes eine gewisse Menge Korn zu requirieren, den Centner zu 15 Fr., während der Marktpreis 40—60 Fr. betrug. Am 3. September wurden zu Paris Requisitionen angeordnet, wie in einer belagerten Festung; am 14. September befohlen, dass die Gemeinden für die Aussaat haften, Arbeiter und Vieh bei dreimonatlicher Gefängnisstrafe dazu requirieren sollten. Wer die Assignaten nicht zum vollen Nennwerthe annehmen wollte, ward mit 6jähriger, seit 1. August 1793 sogar mit 20jähriger Kettenstrafe bedrohet.

St. Just's, von Robespierre gebilligtes Programm will keine Armen und keine Reichen: jeder Bürger soll einen gerade auskömmlichen Grundbesitz haben. Die Männer bloss Ackerbau oder Kriegsdienst treiben. Keine Dienstboten, keine goldenen oder silbernen Geräte.

Kinder unter 16 Jahren sollen gar kein Fleisch essen, Erwachsene nur dreimal pro Dekade; jeder Bürger alljährlich über sein Vermögen Rechnung ablegen, worauf der Staat $\frac{1}{10}$ der Renten, $\frac{1}{15}$ des Arbeitsertrages als Steuer bezieht. Die Kinder sollen vom 7. Jahre an den Ältern genommen und vom Staate erzogen werden. Den Reichtum erklärt St. Just für eine *infamie*. *Elle consiste à nourrir moins d'enfants naturels ou adoptifs, qu'on n'a de 1000 livres de revenu. Nul ne peut déshériter, ni tester. L'homme et la femme, qui s'aiment, sont époux.*²³⁴⁾ Robespierre selbst war eigentlich gegen Maximum und Assignaten, steigerte aber Condorcet's Plan eines allgemeinen unentgeltlichen Unterrichts zu dem Gedanken, dass die Knaben vom 5. bis 12., die Mädchen vom 5. bis 11. Jahre gemeinschaftlich auf Kosten der Republik erzogen werden sollten, und dass alle unter dem heiligen Gesetze der Gleichheit dieselbe Kleidung und Nahrung, denselben Unterricht, dieselbe Sorgfalt empfangen. Diese Erziehung sollte Zwangssache sein. Leider könnte sie wegen der *infirmités du siècle* noch nicht bis zum Mannesalter fortgesetzt werden. Aber in den Schulhäusern sollten die Greise und Siechen wohnen und von den kräftigeren Kindern gepflegt werden. *Quelle leçon vivante des devoirs sociaux!*²³⁵⁾

Was die angebliche Demokratie der grossen französischen Revolution noch besonders charakterisiert, ist ihre Stellung zur Armenpflege. Die verfassunggebende Nationalversammlung brachte es in dieser Hinsicht nur zu einem, allerdings sehr geistvollen Berichte des Herzogs von Larochehoucauld-Liancourt. Dagegen erliess der Convent im März 1793 ein Gesetz, worin das Recht der Armen auf Unterstützung und die Pflicht des Staates, solche zu gewähren, aufs Entschiedenste anerkannt wurden. *Les fonds de ce service seront fournis par l'état et distribués par la législature aux départements en raison de leurs besoins présumés.* Zu diesem Zwecke ward der Staat ermächtigt, das Vermögen aller Spitäler und milden Stiftungen einzuziehen. So rasch und gründlich die letztere Bestimmung ausgeführt wurde, so wenig beeilte man sich mit der Armenversorgung von Staatswegen, die vielmehr im Sturme der Revolution bald vergessen wurde.

234) Ein merkwürdiger Beleg für den engen Zusammenhang zwischen Güter- und Weibergemeinschaft.

235) ROSCHER, System der Volkswirtschaft I, § 79.

Noch kurz vor seiner Auflösung hat der Convent ausser den Emigranten selbst auch alle näheren Verwandten derselben von allen gesetzgeberischen, administrativen, communalen und richterlichen Ämtern ausgeschlossen. Nach dem Geisselgesetze des Directoriums wurden für Aufstände verantwortlich gemacht: 1) die Verwandten der Auswanderer; 2) die früheren Adelligen; 3) die Ältern und Grossältern derer, die sich einer Rotte anschliessen, auch ohne emigriert oder adelig gewesen zu sein. Die Behörde konnte, wo Aufstände auch nur zu fürchten waren, diese verantwortlichen Personen auf deren eigene Kosten einsperren; wer dann floh, sollte als Emigrant behandelt werden. So kommt die extreme Demokratie wieder auf die ärgsten Familienprivilegien! Auch gegenüber dem Directorium des Jahres IV. wurde z. B. Thibaudeau in 32, Boissy d'Anglas in 72 Wahlversammlungen wiedergewählt: so wenig hatten die tyrannischen Demokraten die wirkliche Mehrzahl für sich! (TAINÉ-KATZSCHER II, 3, S. 543. 549. 546 fg.) Dagegen haben sie die schlimmsten Einrichtungen der alten Monarchie wiederhergestellt: die äusserste Centralisation, das Cabinet, die Intendanten, die Ausnahmsgerichte, das alt-römische Majestätsgesetz. Musste doch in der Schreckenszeit jeder Franzose eine vom Sectionspräsidenten unterzeichnete Bürgerkarte stets bei sich führen! St. Just schlug vor, dass Jedermann, wenn er 24 Jahre alt geworden, öffentlich erklären müsste, wer seine Freunde seien: diese hätten alsdann bei etwanigen Verbrechen für einander zu haften. Wer keine Freunde habe, sollte verbannt werden.²³⁶⁾ Also doch wieder etwas monströs Corporatives!²³⁷⁾

Übrigens darf man beim Urtheil über die grosse französische Revolution nicht vergessen, dass ihre gräuelhafte Entartung durch die Emigranten, zumal die an ihrer Spitze stehenden Prinzen, wenn auch nur mittelbar, aber doch kaum weniger verschuldet ist, als

236) v. SYBEL III, 215 ff. BUCHEZ XXXV, 294 ff.

237) Nach v. SYBEL (II, 8) hat die grosse Revolution »an die Stelle der ökonomischen Freiheit die Beraubung der Eigenthümer gesetzt, an die Stelle der allgemeinen Rechtsfähigkeit die Verfolgung der höheren Stände, an die Stelle der befreiten Religiosität die Misshandlung der bisherigen Kirchenfürsten. Eine schlechte Regierung weiss sie nur durch die Vernichtung aller Regierungskraft zu verbessern. Sie stellt die Gleichheit durch die Ausrottung der Reichen und Hervorragenden her, und findet die Freiheit erst in der Entfesselung aller Leidenschaften und Verbrechen.«

durch die Jacobiner. Haben die Emigranten doch, sowie der Sturm anfang gefährlich zu werden, Thron und Altar im Stich gelassen, durch ihre kleinen Heere, die militärisch so gut wie gar keine Bedeutung hatten, das Vaterland bekriegt, den auswärtigen Feind zu Hülfe gerufen und durch alles diess namentlich jedes Vertrauen des Volkes zum Könige, den man für ihren heimlich Verbündeten hielt, unmöglich gemacht.^{238) 239)}

Der Gegensatz der wirklichen Demokratie Nordamerika's und der angeblichen Demokratie Frankreichs lässt sich am kürzesten illustrieren durch die verschiedenen »Freiheitsbäume« der beiden Völker. Dort natürliche Bäume, zum Gedächtniss an grosse Ereignisse gepflanzt: hier vom Zimmermann gemachte Pfähle, ohne Wurzel, aber mit Fahnen etc. geschmückt und gekrönt mit einer Jacobinermütze, die ja ursprünglich der spitzen rothen Mütze der Galeerensklaven nachgebildet

238) Merkwürdig, wie noch vor Kurzem, als nach dem Falle Napoleons III. die Wiederherstellung der rechtmässigen Monarchie wohl möglich war, durch die Thorheit oder Furchtsamkeit des Grafen Chambord, welcher die Abschaffung der Tricolore zur Bedingung seines Regierungsantrittes machte, derselbe Fehler begangen ist.

239) Die Ähnlichkeiten zwischen der englischen Revolution gegen Karl I. und der französischen gegen Ludwig XVI. sind so auffallend, dass man sie unzähligmal besprochen hat. Die Taktik, bei wichtigeren parlamentarischen Entscheidungen die Massen der Hauptstadt zu Demonstrationen aufzurufen, scheint von Pym erfunden zu sein. Derselbe Pym wollte von Jedermann, im Volke wie im Heere, schwören lassen, in seinem Gewissen überzeugt zu sein, dass die vom Parlament aufgestellte Kriegsmacht in der Vertheidigung einer gerechten Sache, der wahren protestantischen Religion und der Freiheit der Unterthanen, begriffen sei. Am 4. Juni 1649 beschloss das Parlament drei oberste Grundsätze: 1) *the people are under God the original of all just power*; 2) *the commons of England, in parliament assembled, being chosen by and representing the people, have the supreme power*; 3) *whatsoever is enacted or declared for law by the commons in parliament assembled hath the force of law, although the consent of king or house of peers be not had there unto*. Zu Assignaten freilich hat es England damals nicht gebracht; es soll aber zur Zeit des Königsmordes wenigstens die Hälfte aller Grundstücke und Renten von der Revolution mit Beschlag belegt gewesen sein. (HUME, Hist. of England, Ch. 59.) — Doch bleiben immer zwei grosse Unterschiede: einmal der äussere, dass die englische Revolution nicht von Aussen her gefährlich bekriegt wurde, mithin ihre Emigranten eine sehr viel geringere Gefahr bildeten; sodann aber, dass in England auch die äussersten Revolutionäre immer eine religiöse Gesinnung entweder hatten, oder wenigstens zu erheucheln für gut fanden.

war. Es ist aber einmal ein ganzes Dorf zerstört und mehrere Einwohner desselben hingerichtet worden, weil der Freiheitsbaum über Nacht umgehauen war.²⁴⁰⁾ Zum Schluss möchten wir noch an den Gegensatz erinnern, dass die Verfassung der nordamerikanischen Union in hundert Jahren fast gar nicht verändert worden ist, während in Frankreich seit 1792 der Pariser Pöbel dreimal die Regierung gestürzt hat (1792, 1830, 1848), die Armee auch dreimal (1797, 1799, 1854), eine fremde Invasion ebenfalls dreimal (1814, 1815, 1870.) Nach Sumner Maine's Berechnung hat Frankreich zwischen 1789 und 1870 nur 44 Jahre Freiheit gehabt, dagegen 37 Jahre strengster Dictatur.

44.

Wir schliessen unsere Schilderung des Gegensatzes zwischen der nordamerikanischen und französischen Revolution mit einigen Worten über Thomas Jefferson, der geistig zwischen beiden in der Mitte steht, (1784—1789 Gesandter in Frankreich, 1801—1809 Präsident der Vereinigten Staaten), aber zum wahren Heile Amerika's bei dessen Constituierung von Männern wie Hamilton und Washington zurückgedrängt worden ist.

Ein warmer Franzosenfreund ist Jefferson immer geblieben. Er hat wohl gemeint, dass jeder Verständige nächst seinem eigenen Vaterlande Frankreich als Aufenthaltsort vorziehen müsse.²⁴¹⁾ Während der Schreckenszeit sprach er noch die Hoffnung aus, dass Frankreich über alle seine Feinde triumphieren werde, so dass schliesslich die Könige, Edelleute und Priester auf demselben Schaffot enden, welches sie ihrerseits so lange mit Blut überschwemmt haben. (Brief an Madison 3. April 1794.) Über Napoleon ist aber sein Urtheil merkwürdig befangen. Bis zum 18. Brumaire hat er ihn für einen grossen Mann gehalten. Späterhin aber meint er, Napoleon habe nichts vom Staatsmanne gehabt, nichts von politischer Ökonomie und Regierung verstanden, und das Wissen bloss durch unerschütterliche Anmassung

240) LEO, Universalgeschichte IV, 756.

241) Mélanges éd. CONSEIL I, 250.

ersetzt. (an Adams 3. Juni 1814.)²⁴²⁾ In England sieht Jefferson die baldige Einführung des Despotismus voraus, namentlich auch darum, weil die Erbauung des Hafens von Cherbourg England bald nöthigen wird, ein grosses Landheer zu halten. (an Wythe 13. Aug. 1786.) Von der Wiederwählbarkeit des Präsidenten fürchtet er zuerst eine Lebenslänglichkeit, dann Erblichkeit des Amtes. Und doch »giebt es vielleicht nichts Böses im Volksleben, das nicht seine Quelle in der Monarchie hätte, und nichts Gutes, das nicht in den schwachen republikanischen Anfängen wurzelte.« Jefferson behauptet, dass in Europa kein Herrscher sei, dessen Talent und Verdienst ihn zur Wahl eines amerikanischen Kirchspiels eigneten. (an Washington 2. Mai 1788.) Kein Königshaus, das in 20 Generationen einen Mann von *common sense* hervorgebracht hätte. (an Hawkins 4. Aug. 1787.) Man sollte den Himmel fortwährend um die völlige Vernichtung dieser Klasse von Raubthieren mit menschlichem Gesicht, die man Könige nennt, anflehen. (an Humphreys 14. Aug. 1787.) Noch fast ein Menschenalter nachher folgert er aus der Vermählung der Fürsten im engen Verwandtenkreise, aus ihrem schwelgerischen Leben, ihrer sonstigen Verwöhnung etc. die Ausartung der Race als etwas Unvermeidliches. (an Langdon 5. März 1810.) Gegen das Project eines Cincinnatusordens war Jefferson zumal deshalb, weil derselbe mit der Zeit gewiss zu einer Erbaristokratie führen würde, dieser schlechtesten aller Staatsformen. (an Washington 16. Apr. 1784. 14. Nov. 1786.) Nur in der Gesammtheit des Volkes scheint ihm eine ganz unbedingte, uncontrolierte Auctorität möglich. Das Volk ist wesentlich und durch sich selbst unabhängig von jedem andern Gesetze, als dem moralischen. (an Richter Roane 6. Sept. 1819.)

Zu der lebendigen Religiosität, welche die meisten Gründer der nordamerikanischen Unabhängigkeit beseelte,²⁴³⁾ steht Jefferson doch in einem auffallenden Gegensatze. Er gehört in dieser Hinsicht wesentlich zu den Männern der französischen Revolution. Den Heiland nennt er ein uneheliches Kind, gutherzig, enthusiastisch, das

242) So bewundert er auch den Cicero sehr, im Gegensatze von Cäsars gehässigem Parricidium. (an Adams 10. Dec. 1819.)

243) Man denke an den allgemeinen Buss-, Bet- und Fasttag, womit die Kolonien 1774 gegen die Schliessung des Hafens von Boston reagierten.

allmählich dahin gekommen sei, an seine Göttlichkeit zu glauben. (an Carr 10. Aug. 1787.) Paulus habe die Lehre Christi ebenso entstellt, wie Platon die des Sokrates: Paulus, der nicht bloss langweilig (an Adams 5. Juli 1814), sondern geradezu ein Koryphäe der Betrüger und Dupen gewesen. (an W. Short 13. April 1820.) Auch Calvin sehr bitter beurtheilt. (an Waterhouse 26. Juni 1822.)

Was den Einfluss des Staates auf die Einzelnen betrifft, so unterscheidet Jefferson drei Arten der Gesellschaft: die ohne Regierung, wie bei den Indianern, vielleicht die beste Staatsform, aber mit dichter Bevölkerung unverträglich; eine zweite, wo jeder Einzelwille seinen gerechten Einfluss hat, wie in Amerika, einigermaßen auch in England; endlich die mit dem Rechte des Stärkern, wie in allen anderen Monarchien und den meisten Republiken. (an Madison 30. Jan. 1787.) Gegen die Centralisation ist Jefferson durchaus: wenn in Nordamerika die Centralregierung die Localregierungen verschlänge, so würde sich der Staat zum verdorbensten auf Erden gestalten. (an Gideon Grange 13. Aug. 1800.) Vor den Grossstädten hat Jefferson solche Furcht, dass er im Interesse der Sittlichkeit, Gesundheit und Freiheit selbst das gelbe Fieber nicht ohne Nutzen glaubt. (an Rush 23. Sept. 1800.) Eine merkwürdige Probe von Atomismus finde ich darin, wie alle Gesetze etc. nur für 19 bis 20 Jahre Geltung haben sollen, weil die Mehrzahl der jetzt lebenden Erwachsenen dann verstorben ist. (an Kerchival 12. Juli 1816.) Die schöne Eigenthümlichkeit der nordamerikanischen Verfassung, dass die Gerichte im einzelnen Falle die Beschlüsse der anderen Staatsgewalten cassieren können, hält Jefferson für Despotie der Justiz. Er hätte statt dessen lieber in den Gesetzgebungen der Einzelstaaten ein Bollwerk gegen Übergriffe der Unionsgewalten. (an Frau Adams 11. Sept. 1804.) Mit dieser Geringschätzung der Justiz hängt es zusammen, dass Jefferson die Richter nur auf 6 Monate angestellt sehen möchte; wenigstens sollten sie vom Präsidenten allein, ohne Mitwirkung des Senates ernannt werden. (an Kerchival a. a. O.)

Die Erklärung der Familienfideicommissse zu freiem Eigenthum setzte Jefferson schon 1775 in Virginien durch. Wie später die Abschaffung des Vorrechts der Erstgeborenen im Grundbesitz von ihm beantragt wurde, und der conservative Pendleton wenigstens eine Doppelportion beizubehalten rieth, betonte Jefferson dagegen, dass ja der Erst-

geborene auch nicht doppelt so viel arbeite und esse, wie seine Geschwister.²⁴⁴⁾ Noch im hohen Alter preiset er das Glück Nordamerika's, wesentlich ein Ackerbaustaat zu sein. Wächst die Volkszahl hierüber hinaus, so zieht er eine Handelsmarine dem Gewerbfleisse entschieden vor. Gar zu leicht werde der letztere lasterhaft und führe zum Verfall der Freiheit. (an Jay 23. Aug. 1785; ähnlich 13. Jan. 1813 und 9. Jan. 1816.) Auch gegen privilegierte Banken war Jefferson schon 1791: sie seien dem Geiste, ja dem Buchstaben der Verfassung zuwider. (CONSEIL II, 431 ff.) Noch 1803 hielt er sie für staatsgefährlich. (an Gallatin 13. Dec.) Sie ziehen das Geld aus den nützlichen, sittlichen Verwendungszweigen in die unnützen. (an Eppes 24. Juni 1813.) — Sehr wichtig und praktisch fruchtbar ist Jefferson's Ansicht von der Staatsschuld. Eine ewige Staatsschuld nennt er die grösste Gefahr der Volksfreiheit. Man muss wählen zwischen Wirthschaftlichkeit und Freiheit einerseits, Verschwendung und Unfreiheit andererseits. (an Kerchival 12. Juli 1816.) Man soll darum die Staatsschuld immer tilgen, bevor die Generation, welche geborgt hat, grossentheils weggestorben ist, damit die folgenden, welche ebenso gut Nutzniesser des Landes sind, dieses Land frei übernehmen. (an Taylor 28. Mai 1816.) Darum keine Staatsanleihe, ohne gleichzeitig eine Steuer aufzulegen für die Verzinsung und rechtzeitige Tilgung. (an Eppes 24. Juni 1813.)

Die Befreiung der Negersklaven sieht Jefferson als sicher voraus. Bleiben die Neger dann im Lande, so stehen furchtbare Folgen in Aussicht. Man sollte sie desshalb allmählich emancipieren und zugleich auswandern lassen. Schon in seinen Noten über Virginien hatte er diess empfohlen. Nachher denkt er besonders an eine Auswanderung nach St. Domingo. (an Sparks 4. Febr. 1824.)

Die Ansicht, dass die Congressmitglieder eigentlich bloss die Mundstücke ihrer Wähler sein müssten, hat Jefferson bereits unter Washington mit dem Spruche: *vox populi vox Dei* gestützt. Er würde auch wahrscheinlich gleich nach Washington Präsident geworden sein, wenn schon damals die Electors blosse Strohmänner gewesen wären. So aber haben noch eine Zeitlang die grösseren Talente der Führer und der grössere Reichthum der »Föderalisten« auf Seiten der Minder-

244) Mélanges de Jefferson éd. Conseil I, 194. 204 fg.

zahl gestanden und hier entschieden. Hamilton versicherte 1800:
*in the two houses we have a decided majority; but the dread of im-
 popularity is likely to paralyze it.*^{245) 246)}

245) HAMILTON Works VI, 416. v. HOLST I, 62 fg. 155.

246) In derselben Weise, wie die vorstehende Abhandlung die Naturlehre der Demokratie erörtert, habe ich vor zwei Jahren in den Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der K. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften (Band X., No. IX.) die Naturlehre des Cäsarismus, und vor einem Jahre in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft (Jahrgang 1889, Heft I. und II.) die Naturlehre der absoluten Monarchie behandelt.

SIEBENTER BAND. Hoch 4. 1879.

Preis 43 M.

- H. C. VON DER GABELNTZ, Die Melanesischen Sprachen nach ihrem grammatischen Bau und ihrer Verwandtschaft unter sich und mit den Malaiisch-Polynesischen Sprachen. Zweite Abhandlung. 1873. 8 M.
 LUDWIG LANGE, Die Epheten und der Areopag vor Solon. 1874. 2 M.
 J. P. VON FALKENSTEIN, Zur Charakteristik König Johann's von Sachsen in seinem Verhältniss zu Wissenschaft und Kunst. 1874. 1 M 60 Sp.
 MORITZ VOIGT, Über das Aelius- und Sabinus-System, wie über einige verwandte Rechtssysteme. 1875. 4 M.
 FRIEDRICH ZARNCKE, Der Graltempel. Vorstudie zu einer Ausgabe des jüngern Titul. 8 M.
 MORITZ VOIGT, Über die Leges regiae. I. Bestand und Inhalt der Leges Regiae. 1876. 4 M.
 ——— Über die Leges regiae. II. Quellen und Authentie der Leges Regiae. 1877. 8 M.
 FRIEDRICH ZARNCKE, Der Priester Johannes. Erste Abhandlung. 1879. 8 M.

ACHTER BAND. Mit 14 Tafeln. Hoch 4. 1883.

Preis 35 M.

- FRIEDRICH ZARNCKE, Der Priester Johannes. Zweite Abhandlung. 1876. 8 M.
 ANTON SPRINGER, Die Psalter-Illustrationen im frühen Mittelalter. Mit 10 Tafeln in Lichtdruck. 1880. 8 M.
 MORITZ VOIGT, Über das Vadimonium. 1881. 3 M 20 Sp.
 G. VON DER GABELNTZ und A. B. MEYER, Beiträge zur Kenntniss der melanesischen, mikronesischen und papuanischen Sprachen. 1882. 6 M.
 THEODOR SCHREIBER, Die Athena Parthenos des Phidias und ihre Nachbildungen. Mit 4 Tafeln in Lichtdruck. 1883. 6 M.
 MAX HEINZE, Der Eudämonismus in der Griechischen Philosophie. Erste Abhandlung. 1883. 4 M.

NEUNTER BAND. Mit 7 Tafeln. Hoch 4. 1884.

Preis 32 M.

- OTTO RIBBECK, Kolax. Eine ethologische Studie. 1883. 4 M.
 WILHELM ROSCHER, Versuch einer Theorie der Finanz-Regalien. 1884. 3 M 60 Sp.
 GEORG EBERS, Der geschnitzte Holzsaarg des Hatbastru im ägyptologischen Apparat der Universität zu Leipzig. Mit 2 lithographirten und 3 Lichtdruck-Tafeln. 1884. 6 M.
 AUGUST LESKIEN, Der Ablaut der Wurzelsilben im Litauischen. 1884. 7 M.
 FRIEDRICH ZARNCKE, Christian Reuter, der Verfasser des Schelmuffsky, sein Leben und seine Werke. 1884. 8 M.
 ANTON SPRINGER, Die Genesisbilder in der Kunst des frühen Mittelalters mit besonderer Rücksicht auf den Ashburnham-Pentateuch. Mit 2 Tafeln. 1884. 4 M.

ZEHNTER BAND. Mit 4 Tafeln. Hoch 4. 1888.

Preis 33 M.

- OTTO RIBBECK, Agroikos. Eine ethologische Studie. 1885. 2 M.
 AUGUST LESKIEN, Untersuchungen über Quantität und Betonung in den slavischen Sprachen. I. Die Quantität im Serbischen. 1885. 5 M.
 MORITZ VOIGT, Über die staatsrechtliche Possessio und den Ager compascuus der Römischen Republik. 1887. 2 M.
 OTTO EDUARD SCHMIDT, Die handschriftliche Überlieferung der Briefe Ciceros an Atticus, Q. Cicero, M. Brutus in Italien. Mit 4 Tafeln. 1887. 6 M.
 FRIEDRICH HULTSCH, Scholien zur Sphaerik des Theodosios. Mit 22 Fig. 1887. 3 M 60 Sp.
 ERNST WINDISCH, Über die Verbalformen mit dem Charakter *r* im Arischen, Italischen und Celtischen. 1887. 3 M.
 MORITZ VOIGT, Über die Bankiers, die Buchführung und die Litteralobligation der Römer. 1887. 3 M.
 GEORG VON DER GABELNTZ, Beiträge zur chinesischen Grammatik. Die Sprache des Cuang-Tsi. 1888. 4 M.
 WILHELM ROSCHER, Umriss zur Naturlehre des Cäsarismus. 1888. 5 M.

ELFTER BAND. Mit 15 Tafeln. Hoch 4. 1890.

Preis 35 M.

- FRIEDRICH ZARNCKE, Kurzgefasstes Verzeichniss der Originalaufnahmen von Goethe's Bildniss. Mit 15 Tafeln. 1888. 7 M.
 GEORG EBERS, Papyrus Ebers. Die Maasse und das Kapitel über die Augenkrankheiten. Erster Theil. Die Gewichte und Hohlmaasse des Papyrus Ebers. 1889. 3 M.
 ——— Papyrus Ebers. Die Maasse und das Kapitel über die Augenkrankheiten. Zweiter Theil. Das Kapitel über die Augenkrankheiten. T. LV, 2—LX IV, 13. 1889. 7 M.
 ANTON SPRINGER, Der Bilderschmuck in den Sacramentarien des frühen Mittelalters. 1889. 2 M.
 BERTHOLD DELBRÜCK, Die indogermanischen Verwandtschaftsnamen. Ein Beitrag zur vergleichenden Alterthumskunde. 1889. 8 M.
 MORITZ VOIGT, Die technische Produktion und die bezüglichlichen römisch-rechtlichen Erwerbstitel. 1890. 2 M.
 WILHELM ROSCHER, Umriss zur Naturlehre der Demokratie. 1890. 6 M.

Leipzig, April 1890.

S. Hirzel.

SITZUNGSBERICHTE

DER KÖNIGL. SÄCHSISCHEN GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.

KLEINERE ABHANDLUNGEN.

BERICHTE über die Verhandlungen der K. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. Erster Band
 Aus den Jahren 1846 u. 1847. Mit Kupfern. gr. 8. 12 Hefte.

— Zweiter Band. Aus dem Jahre 1848. Mit Kupfern. gr. 8. 6 Hefte.

Vom Jahre 1849 an sind die Berichte der beiden Classen getrennt erschienen.

— Mathematisch-physische Classe. 1849 (3) 1850 (3) 1851 (2) 1852 (2) 1853 (3) 1854 (3) 1855 (2) 1856 (2) 1857 (3) 1858 (3) 1859 (4) 1860 (3) 1861 (2) 1862 (1) 1863 (2) 1864 (1) 1865 (1) 1866 (5) 1867 (4) 1868 (3) 1869 (4) 1870 (4) 1871 (7) 1872 (4 mit Beiheft) 1873 (7) 1874 (5) 1875 (4) 1876 (2) 1877 (2) 1878 (1) 1879 (1) 1880 (2) 1881 (1) 1882 (1) 1883 (1) 1884 (2) 1885 (3) 1886 (4 u. Supplement) 1887 (2) 1888 (2) 1889 (4).

— Philologisch-historische Classe. 1849 (5) 1850 (4) 1851 (5) 1852 (4) 1853 (5) 1854 (6) 1855 (4) 1856 (4) 1857 (2) 1858 (2) 1859 (4) 1860 (4) 1861 (4) 1862 (1) 1863 (3) 1864 (3) 1865 (1) 1866 (4) 1867 (2) 1868 (3) 1869 (3) 1870 (3) 1871 (1) 1872 (1) 1873 (1) 1874 (2) 1875 (2) 1876 (1) 1877 (2) 1878 (3) 1879 (2) 1880 (2) 1881 (2) 1882 (1) 1883 (2) 1884 (4) 1885 (4) 1886 (2) 1887 (5) 1888 (4) 1889 (3).
 Jedes Heft der Berichte ist einzeln zu dem Preise von 1 Mark zu haben.

SCHRIFTEN

DER FÜRSTLICH-JABLONOWSKI'SCHEN GESELLSCHAFT ZU LEIPZIG.

ABHANDLUNGEN bei Begründung der K. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften am Tage der 200jährigen Geburtsfeier Leibnizens herausgegeben von der Fürstl. Jablonowskischen Gesellschaft. Mit dem Bildnisse von Leibniz in Medaillon u. zahlreichen Holzschn. u. Kupfertaf. hoch 4. 1846. broch. Preis 15 *M.*

PREISSCHRIFTEN gekrönt und herausgegeben von der Fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft.

1. H. GRASSMANN, Geometr. Analyse geknüpft an d. von Leibniz erfundene geometr. Charakteristik. Mit einer erläuternd. Abh. v. A. F. Möbius. (Nr. I d. math.-naturw. Section.) hoch 4. 1847. 2 *M.*
2. H. B. GEINITZ, Das Quadergebirge oder d. Kreideformation in Sachsen, mit Berücks. der glaukonitreichen Schichten. Mit 1 col. Tafel. (Nr. II d. math.-naturw. Sect.) hoch 4. 1850. 1 *M* 60 *Sf.*
3. J. ZECH, Astronomische Untersuchungen über die Mondfinsternisse des Almagest. (Nr. III d. math.-naturw. Sect.) hoch 4. 1851. 1 *M.*
4. J. ZECH, Astron. Untersuchungen üb. die wichtigeren Finsternisse, welche v. d. Schriftstellern des class. Alterthums erwähnt werden. (No. IV d. math.-naturw. Sect.) hoch 4. 1853. 2 *M.*
5. H. B. GEINITZ, Darstellung der Flora des Hainichen-Ebersdorfer und des Flöhaer Kohlenbassins. (Nr. V d. math.-naturw. Sect.) hoch 4. Mit 14 Kupfertafeln in gr. Folio. 1854. 24 *M.*
6. TH. HIRSCH, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte unter der Herrschaft des deutschen Ordens. (Nr. I der hist.-nat.-ökonom. Section.) hoch 4. 1858. 8 *M.*
7. H. WISKEMANN, Die antike Landwirtschaft und das von Thünensche Gesetz, aus den alten Schriftstellern dargelegt. (Nr. II d. hist.-nat.-ök. Sect.) hoch 4. 1859. 2 *M* 40 *Sf.*
8. K. WERNER, Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacher-Zunft. (Nr. III d. hist.-nat.-ök. Sect.) hoch 4. 1861. 3 *M.*
9. V. BÖHMERT, Beiträge zur Gesch. d. Zunftwesens. (Nr. IV d. hist.-nat.-ök. Sect.) hoch 4. 1862. 4 *M.*
10. H. WISKEMANN, Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden national-ökonomischen Ansichten. (Nr. V d. hist.-nat.-ök. Sect.) hoch 4. 1861. 4 *M.*
11. E. L. ETIENNE LASPEYRES, Geschichte der volkswirtschaftl. Anschauungen der Niederländer u. ihrer Litteratur zur Zeit der Republik. (Nr. VI d. hist.-nat. ök. Sect.) hoch 4. 1863. 8 *M.*
12. J. FIKENSCHER, Untersuchung der metamorphischen Gesteine der Lunzenauer Schieferhalbinsel. (Nr. VI d. math.-naturw. Sect.) hoch 4. 1867. 2 *M.*
13. JOH. FALKE, Die Geschichte des Kurfürsten August von Sachsen in volkswirtschaftlicher Beziehung. (Nr. VII d. hist.-nat.-ök. Sect.) hoch 4. 1868. 8 *M.*
14. B. BÜCHSENSCHÜTZ, Die Hauptstätten des Gewerbflusses im classischen Alterthume. (Nr. VIII d. hist.-nat.-ök. Sect.) hoch 4. 1869. 2 *M* 80 *Sf.*
15. H. BLÜMNER, Die gewerbliche Thätigkeit der Völker des classischen Alterthums. (Nr. IX d. hist.-nat.-ök. Sect.) hoch 4. 1869. 4 *M.*
16. H. ENGELHARDT, Flora der Braunkohlenformation im Königreich Sachsen. Mit 15 Tafeln. (Nr. VII d. math.-naturw. Sect.) hoch 4. 1870. 12 *M.*
17. H. ZEISSBERG, Die polnische Geschichtschreibung des Mittelalters. (Nr. X d. hist.-nat.-ök. Sect.) hoch 4. 1873. 12 *M.*
18. A. WANGERIN, Reduction der Potentialgleichung für gewisse Rotationskörper auf eine gewöhnliche Differentialgleichung. (Nr. VIII d. math.-naturw. Sect.) hoch 4. 1875. 1 *M* 20 *Sf.*
19. A. LESKIEN, Die Declination im Slavisch-Litauischen und Germanischen. (Nr. XI d. hist.-nat.-ök. Sect.) hoch 4. 1876. 5 *M.*
20. R. HASSENCAMP, Über den Zusammenhang des lettoslavischen und germanischen Sprachstammes. (Nr. XII d. hist.-nat.-ök. Sect.) hoch 4. 1876. 3 *M.*
21. R. PÖHLMANN, Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance und das Princip der Verkehrsfreiheit. (Nr. XIII d. hist.-nat.-ök. Sect.) hoch 4. 1878. 4 *M* 20 *Sf.*
22. A. BRÜCKNER, Die slavischen Ansiedelungen in der Altmark und im Magdeburgischen. (Nr. XIV d. hist.-nat.-ök. Sect.) hoch 4. 1879. 4 *M* 20 *Sf.*
23. F. O. WEISE, Die Griech. Wörter im Latein. (Nr. XV d. hist.-nat.-ök. Sect.) hoch 4. 1882. 18 *M.*
24. R. PÖHLMANN, Die Übervölkerung der antiken Grossstädte im Zusammenhange mit der Gesamtentwicklung städtischer Civilisation dargestellt. (Nr. XVI d. hist.-nat.-ök. Sect. hoch 4. 1884. 4 *M* 20 *Sf.*
25. E. HASSE, Geschichte d. Leipziger Messen. (Nr. XVII d. hist.-nat.-ök. Sect.) hoch 4. 1885. 15 *M.*
26. K. ROHN, Die Flächen vierter Ordnung hinsichtlich ihrer Knotenpunkte und ihrer Gestaltung. Mit 2 Tafeln. (Nr. IX d. math.-naturw. Sect.) hoch 4. 1886. 2 *M.*
27. A. LOOSS, Ueber Degenerations-Erscheinungen im Thierreich, besonders über die Reduction des Froschlarsvenschwanzes und die im Verlaufe derselben auftretenden histolytischen Processe. Mit 4 Tafeln. (Nr. X d. math.-naturw. Sect.) hoch 4. 1889. 6 *M.*

160

Leipzig.

S. Hirzel.

Druck von Breitkopf & Härtel in Leipzig.

10 JUL. 90

Acta acad.

